

Deutung und Umdeutung – Sprechen über sexualisierte Gewalt

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden weit über 100 Tatvorwürfe sexualisierter Gewalt untersucht. Viele Aspekte der einzelnen Fälle und das damit verbundene Erleben der Betroffenen sind sehr individuell. Bei einer vergleichenden Betrachtung fallen aber auch einige Gemeinsamkeiten und strukturelle Ähnlichkeiten auf. Ein wichtiger Ansatz wissenschaftlichen Arbeitens ist es, solche ähnlichen Muster zu identifizieren und Erklärungen dafür zu suchen.

In vielen Fällen lässt sich beobachten, dass die Anbahnung und Begehung sexualisierter Gewalt nicht erkannt oder als ein vermeintliches harmloses Verhalten gedeutet wurden. Solche gezielten oder unbewussten (Um-)Deutungen sorgten dafür, dass die Gewalt überhaupt erst ermöglicht und in vielen Fällen auch nicht bald beendet wurde. Oft trugen solche (Um-)Deutungen auch zur Verharmlosung, Verdeckung oder Vertuschung der Tat bei. Die Erforschung dieser Umdeutungen ist somit ein Schlüssel, um Vorgänge sexualisierter Gewalt, ihre jahrelange Verdeckung und die oft mangelhafte Aufarbeitung besser zu verstehen.

Im Vergleich der Tatrekonstruktionen zeigt sich, dass diese (Um-)Deutungsversuche oft argumentativen Mustern entsprechen, die sich in verschiedenen Fällen wiederholen. Diese Muster beruhen auf verbreiteten sinnstiftenden Erklärungen. Mit diesen Erklärungen konnten die Beteiligten und Zeitzeug*innen sexualisierte Gewalt in ihrem Erfahrungshorizont einordnen und/oder ihr Handeln im Umgang mit Betroffenen oder Beschuldigten begründen.

Die im folgenden untersuchten Erklärungsmuster werden hier als „Narrative“ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bezeichnet. Diese Narrative können bei sehr unterschiedlichen Erklärungen ansetzen. Sie sind abhängig davon, wer sie vertritt (Betroffene, Beschuldigte, Kirchenleitung, Umfeld). Wichtig ist auch die Frage, welche Narrative im zeitgenössischen gesellschaftlichen Umfeld verbreitet waren und als sinnstiftend anerkannt wurden. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den Narrativen um menschliche Konstruktionen handelt: Sie sind das Ergebnis von Versuchen, Wahrnehmungen und Erfahrungen in einen sprachlichen Rahmen einzufügen und sie so kommunizierbar zu machen. Erfolgreiche und anschlussfähige Narrative werden zu

den beschriebenen Mustern. Als menschliche Konstruktionen sind die Narrative dem zeitlichen Wandel der Gesellschaften unterworfen, in denen sie verwendet werden.

Bei einer Betrachtung der Narrative bietet es sich an, sie wegen inhaltlicher Ähnlichkeiten zu Kategorien zusammenzufassen. Folgende Kategorien werden betrachtet und analysiert:

- Pathologisierung: Die hier erläuterten Narrative deuten die Vorwürfe sexualisierter Gewalt als das Ergebnis von krankhaften Zuständen beim Beschuldigten oder bei den Betroffenen
- Narrative mit Bezug auf Fürsorge und Erziehung der Betroffenen: Die hier geschilderten Narrative deuten Handlungen sexualisierter Gewalt als Handlungen, die angeblich auf das körperliche oder geistige Wohlergehen der Betroffenen oder auf deren Erziehung und Bildung gerichtet waren.
- Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe: Narrative dieser Kategorie zielen darauf ab, sexualisierte Gewalt als möglicherweise missverständliches oder ungeschicktes Verhalten im Rahmen üblicher sozialer Kontakte zu erklären. Die großen Spielräume, die Geistlichen in der Gestaltung ihrer Tätigkeit offenstehen bzw. -standen und die unklare Abgrenzung der Amtsausübung von anderen Formen der sozialen Interaktion stellen in diesem Sinne eine Ermöglichungsbedingung von Gewalthandlungen dar.
- Narrative, die eine Mitschuld der Betroffenen unterstellen: Diese Narrative verbindet die darin aufgestellte Behauptung, dass die Betroffenen sexualisierter Gewalt einen wesentlichen Anteil daran hätten, dass es zu den Taten kommen konnte.
- Rituelle oder sakramentale Inszenierung des Handelns: Es handelt sich um Narrative, die kirchliche oder pseudo-liturgische Handlungen als Begründungsrahmen für sexualisierte Gewalt anführen. Gerade hier zeigt sich, dass die großen Gestaltungsspielräume des Geistlichen in der Seelsorge erst ermöglichen, sexualisierte Gewalt oder deren Anbahnung als unverfängliche Amtshandlung zu deuten.

Die oben aufgeführten Gruppen von Narrativen erscheinen vor allem als Deutungsversuche für das berichtete Tatgeschehen. Davon zu unterscheiden ist eine

zweite Gruppe von Narrativen, die nachgelagert im Zuge der Offenlegung und Aufarbeitung von Taten zu beobachten ist und die diese Aufarbeitung erheblich mitprägt:

- Vorwurf der Instrumentalisierung: Es handelt sich um Narrative, die sich vor allem auf Tatvorwürfe beziehen. Denjenigen, die die Vorwürfe erheben, werden Motive unterstellt, die nicht (nur) die Aufklärung der vorgeworfenen Taten zum Ziel haben.
- Narrative zu Verantwortung und übergeordneten Pflichten: Diese Kategorie befasst sich mit Erklärungs- und Begründungsmustern, die sich auf das (unterlassene) Aufdecken oder die problematische Aufarbeitung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt beziehen. Die Narrative sollen diesen Vorgängen einen nachvollziehbaren Sinn verleihen.

Zur Struktur der Texte:

Die Narrative werden im Folgenden jeweils kurz vorgestellt unter Verweis auf wissenschaftliche Forschungen und geläufige kulturelle Vorstellungen. In einem zweiten Teil (abgegrenzt durch ***) werden bei jedem Narrativ die für das Bistum Osnabrück herausgearbeiteten Befunde präsentiert.

A. Was sind eigentlich Narrative?

Der Begriff des Narrativs kann zweifellos als Modewort bezeichnet werden. Als Leitbegriff der Kommunikationstheorie spielt er eine wichtige Rolle in politischen, sozialen und zunehmend auch wirtschaftlichen Debatten. Dass der Begriff mitunter zur Floskel oder zum dekorativen Füllwort herabsinkt und manchmal auch überstrapaziert wird, ist dabei nicht zu übersehen.¹⁸⁷ Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden erläutert werden, wie der Narrativbegriff im Rahmen des Projekts verstanden wird.

Bei Narrativen handelt es sich um wiederkehrende, sinnstiftende Erklärungen, die komplexe Zusammenhänge auf einfache, verständliche Darstellungen reduzieren. Mit Narrativen lassen sich die vielfältigen und oft auch herausfordernden Erfahrungen des menschlichen Lebens in Sinnstrukturen ordnen, in denen auch das Individuum seinen Platz und dementsprechend Orientierung finden kann. Sie bieten Handlungsanleitungen und schützen so vor Überforderung.¹⁸⁸ Derartige Narrative lassen sich auf allen Ebenen menschlichen Lebens beobachten, vom Privatleben über die (Werbe-)Wirtschaft bis in die Weltpolitik. Die kommunikative Wirkmacht von solchen breit anschlussfähigen Erklärungen erklärt ihre Beliebtheit in der politischen Diskussion, gerade dort, wo es um Erzählungen geht, die Zustände rechtfertigen sollen. Narrative greifen geteilte Wissensstände und Erfahrungsschätze, aber auch Klischees auf. Sie liegen solchen Vorstellungen zugrunde, formen sie als Erwartungshaltungen mit und entwickeln sie weiter. Bekannte pädagogische und soziale Narrative wie „der abenteuerlustige Junge und das brave Mädchen“, der fleißige und erfolgreiche „selfmade man“ oder die „bürgerliche Kleinfamilie“ können verdeutlichen, wie Narrative zugleich geläufige Ordnungskriterien, Anspruch, Zielvorstellungen und Handlungsanleitungen umfassen, die auf ihre eigene Bestätigung hin angelegt sind.

Der Begriff „Narrativ“, seine Verwandtschaft mit dem Wortfeld „erzählen“ und dessen Verknüpfung mit Fiktion, als erdachten Geschichten, könnte nun den Schluss nahelegen, dass hier Berichte über konkrete Gewalthandlungen in den Bereich von

¹⁸⁷ Vgl. Assmann, Aleida: Was ist ein Narrativ? Zur anhaltenden Konjunktur eines unscharfen Begriffs, in: Merkur 77/6 (2023), 88-96, 88-90.

¹⁸⁸ Assmann, Aleida: Was ist ein Narrativ? Zur anhaltenden Konjunktur eines unscharfen Begriffs, in: Merkur 77/6 (2023), 88-96, 88 f.

„Erzählungen“ gerückt und damit verharmlost werden sollen. Diese Schlussfolgerung wäre aber falsch. Das Ziel dieses Ansatzes ist es nicht, die in ihrem grundsätzlichen Gehalt glaubhaften Berichte der Betroffenen zu relativieren. Vielmehr soll auf diese Weise gezeigt werden, mit welchen gesellschaftlich verbreiteten Anschauungen und Deutungsmustern Gewalthandlungen verharmlost, umgedeutet und verdeckt wurden und wie sich dies im Umgang mit Betroffenen auswirkte.

B. Narrative und die Erforschung sexualisierter Gewalt

Mit der Erforschung von Narrativen sexualisierter Gewalt knüpft dieses Forschungsprojekt an ältere Studien aus dem Feld der Sexualwissenschaften und der Gewaltforschung an. Ausgehend vom jeweiligen fachlichen Standpunkt übertragen die Forschenden diese Ansätze unter historischen und rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten auf neue Problemfelder.

Bei der älteren Forschung sind zwei Hauptlinien zu unterscheiden. So arbeitet zunächst vor allem die sozial- und erziehungswissenschaftliche Biographieforschung mit narrativen Interviews.¹⁸⁹ Im Rahmen solcher Interviews wird „ein Zugang zu den subjektiven Sinnkonstruktionen von Menschen, ihren Selbst- und Weltverhältnissen und der Bewältigung einschneidender und traumatischer Lebensereignisse“¹⁹⁰ gesucht. Darüber hinaus werden solche Interviews auch in der Täterforschung eingesetzt. Wenngleich wichtige Aspekte dieser Interview-Methodik auch in die Durchführung und Auswertung von Betroffeneninterviews eingeflossen sind, verfolgt die vorliegende Studie solche Ansätze der narrativen Identitätskonstruktion nur am Rande.

Stärkeren Einfluss auf die methodische Entwicklung dieses Projekts hatten Forschungsansätze, bei denen bislang eher familiäre Kontexte und sexuelle Gewalt an Frauen im Zentrum der Betrachtungen standen als der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Institutionen. Diese Studien gingen von der Annahme aus,

¹⁸⁹ Einen Überblick über die Forschung in diesem Bereich bietet Hess, Johanna: Narrative Zugänge in der Forschung zu sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 926-934.

¹⁹⁰ Hess, Johanna: Narrative Zugänge in der Forschung zu sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 926-934, 926.

dass das soziale Verhalten gegenüber sexualisierter Gewalt von „machtvolle[n] Vorstellungen“ geprägt werde.¹⁹¹ Solche Vorstellungen werden von der Gesellschaft überwiegend geteilt: Diese „machtvolle[n] Vorstellungen“ über akzeptables und inakzeptables Verhalten legten fest, was sexualisierte Gewalt (nicht) ist, wo sie beginnt und wie sie abläuft, wer Täter und Betroffene/r sein kann und wie sich Betroffene zu verhalten hätten.

Verhalten oder Vorwürfe, so die These der Forschung, die nicht zu diesen oft von Klischees und Vorurteilen geprägten Vorstellungen passen, würden kaum als sexualisierte Gewalt anerkannt. Oft resultierten solche Vorstellungen, die auch als „Missbrauchs-“ oder „Vergewaltigungsmythen“ bezeichnet werden, in Schuldzuweisungen an die Betroffenen oder in einer Relativierung des Täterhandelns.¹⁹²

Viele dieser „Missbrauchsmysmen“ oder grundlegenden Elemente davon lassen sich auch im Zusammenhang mit Gewalthandlungen im kirchlichen Kontext beobachten. Im Folgenden soll es aber um ein breiter gefasstes Spektrum an gesellschaftlichen Vorstellungen gehen. Es handelt sich dabei um Vorstellungen, Erklärungsmuster und Haltungen, die für die Begehung, die Verdeckung und die mangelhafte Ahndung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum von besonderer Bedeutung waren. Diese Vorstellungen sollen als Narrative bezeichnet werden, da es sich im Sinne der oben vorgestellten Definition um wiederkehrende, sinnstiftende und zugleich zeitlich wandlungsfähige Erklärungen handelt.¹⁹³ Ein historisch arbeitendes Forschungsprojekt wird mit Blick auf die Wandlungsfähigkeit vor allem nach den zeitabhängigen kulturellen Grundlagen fragen, die sich in diesen Narrativen zeigen.

¹⁹¹ Finkelhor, David: Soziale Reaktionen auf Vergewaltigung, in: Heinrichs, Jürgen (Hg.): Vergewaltigung – die Täter und Opfer, Braunschweig 1986, 28-36, 28.

¹⁹² Zur Forschungsgeschichte und ihrer Rückbindung an die sozialpsychologische Hypothesentheorie vgl. Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmysmen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006, 25-27. Geläufige Mysmen sind etwa die Provokation von Vergewaltigungen durch ‚aufreizende Kleidung‘ oder die das vermeintliche Einverständnis durch Duldung der Taten (Warum hast du dich nicht gewehrt?).

¹⁹³ Auf den Begriff des „Mythos“ soll an dieser Stelle auch verzichtet werden, weil er in der historischen Mythosforschung völlig anders besetzt ist als im Kontext von „Missbrauchsmysmen“. Narrative nehmen stärker die zeitabhängige Veränderlichkeit in den Blick. Mysmen werden hingegen als (vermeintlich) unveränderliche und überzeitliche Legitimationserzählungen verstanden. Zur historischen Mythosforschung vgl. Altrichter, Helmut e. a. (Hrsg.): Mysmen in der Geschichte (Rombach Wissenschaften Historiae 16), Freiburg i. B. 2004; Mokre, Monika (Hrsg.): Europas Identitäten. Mysmen, Konflikte, Konstruktionen, Frankfurt a. M. 2003.

Auf diese Weise können mögliche Veränderungen dieser Narrative analysiert und somit ihre zeitliche und zeitbedingte Entwicklung hinterfragt werden.

Im besonderen Maße wirkten solche narrativ gebundenen Vorstellungen auch auf die Betroffenen ein. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die wegen einer Behinderung oder Erkrankung als besonders schutzbedürftig gelten können, haben ein ‚Glaubwürdigkeitsproblem‘. Gesellschaftlich verbreitete Vorurteile stellen ihre Fähigkeit, Dinge klar zu erkennen und zu benennen, infrage. Sie ziehen damit ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel. Ihr Zeugnis über Missstände – in diesem Fall Vorwürfe sexualisierter Gewalt – kann sich nicht durchsetzen, wenn angesehenere und machtvollere – erwachsene – Akteure etwas anderes behaupten oder Dinge abweichend und harmlos darstellen. Anders formuliert: Sie können ihre Erfahrungen nicht zur Geltung bringen, weil das Narrativ derjenigen, die etwas anderes behaupten, übermächtig ist. So kommt es dazu, dass Betroffene selbst infrage stellen, ob ihnen Unrecht geschehen ist. Die Fachdiskussion bezeichnet dieses Problem als „testimoniale Ungerechtigkeit“.¹⁹⁴ Diese testimoniale Ungerechtigkeit wird verstärkt durch das Problem der „hermeneutischen Ungerechtigkeit“: Menschen, die Ungerechtigkeit erleben, können auf dieses Unrecht nur dann aufmerksam machen, wenn sie dafür geeignete Worte und Begriffe zur Verfügung haben. Das Fehlen dieser Sprachfähigkeit kann die Folge von Sprechverboten sein oder davon, dass das Umfeld die Unrechtshandlungen als vermeintlich „normal“ oder „richtig“ deutet und den Betroffenen somit diese Bewertung aufdrängt.¹⁹⁵ Die Übertragung beider Formen auf kirchliche Kontexte fällt leicht und es ist auch einsichtig, dass sich beide Phänomene vor allem in kirchlichem Kontext verstärken: Das Problem der testimonialen Ungerechtigkeit ergibt sich aus der unterschiedlichen Stellung und Machtverteilung von Kindern, Jugendlichen und auch einfachen Gemeindemitgliedern gegenüber Klerikern und hochrangigen Kirchenvertretern. Als Beispiele für Formen hermeneutischer Ungerechtigkeit ist einerseits auf die tabuisierende Wirkung der

¹⁹⁴ Zur Anwendung dieses von Miranda Fricker entwickelten Konzepts vgl. Kavemann, Barbara e. a.: „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Doll, Daniel e. a. (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays, Budrich 2022, 137-156, 139-142.

¹⁹⁵ Vgl. Kavemann, Barbara e. a.: „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Doll, Daniel e. a. (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays, Budrich 2022, S. 137-156, 140, 143.

kirchlichen Sexualmoral (Sprechverbot!) und andererseits auf die hohe Definitionsmacht der kirchlichen Funktionsträger zu verweisen: In der Regel bestimmte der Priester Umfang und Grenzen von Kontakten z. B. in der Beichte oder im Rahmen der Jugendarbeit – die Erklärung des Priesters, sein Narrativ, bestimmte, was richtig und falsch war. Diese Grenzziehungen in Zweifel zu ziehen, bedeutete, die geistliche Autorität infrage zu stellen. Das institutionelle Setting verlieh den Tätern auf diese Weise Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Tatbegehung und begrenzte zugleich die Widerstandsfähigkeit der Betroffenen – vielmehr vermittelte es ihnen sogar den Eindruck, selbst schuld zu sein oder ungerecht über andere zu urteilen.¹⁹⁶

Diese institutionell-kirchlichen Konstellationen führen dazu, dass die Auseinandersetzung über sexualisierte Gewalt sich häufig in Narrativen erschöpfte, die weit weg von den eigentlichen Gewalthandlungen lagen: Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene kamen in der Regel nicht einmal dazu, Vorwürfe sexualisierter Gewalt zu erheben, weil dieser Vorwurf lange zuvor neutralisiert worden war oder ihnen die Urteilsfähigkeit darüber abgesprochen wurde. Die Vorstellungen, die eine eindeutige Benennung von Gewalt behinderten, basierten auf gewohnten Mustern, einfachen, sinnstiftenden und innerhalb des kirchlichen Feldes (und darüber hinaus) gängigen Deutungen – Erklärungen, die hier als Narrative der sexualisierten Gewalt bezeichnen werden sollen. Diese Narrative verstehen zu wollen bedeutet, danach zu fragen, warum sie einer breiten Masse überzeugend und sinnstiftend erschienen.

C. Narrative zur Deutung des Tatgeschehens

In den folgenden Abschnitten werden Narrative beschrieben, die von Beschuldigten, Betroffenen, der Kirchenleitung oder dem Umfeld eingesetzt wurden, um Handlungen sexualisierter Gewalt zu deuten bzw. umzudeuten. Die Zwecke dieser Beschreibungs- und Deutungsversuche waren dabei sehr unterschiedlich: Beschuldigte nutzten vermeintlich harmlose Erklärungen zur Anbahnung oder Verdeckung der Taten. Betroffene übernahmen diese Narrative oder schufen sich eigene Deutungen, um die

¹⁹⁶ Zur problematischen Rückwirkung auf das Selbstbild vgl. Kavemann, Barbara e. a.: „Epistemische Ungerechtigkeit“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, in: Doll, Daniel e. a. (Hrsg.): Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays, Budrich 2022, 137-156, 143.

überfordernden Erfahrungen einordnen zu können. Menschen aus dem Umfeld der Taten beruhigten sich mit harmlosen Deutungen über Beobachtungen, die sie so nicht wahrhaben wollten. Kirchenvertreter nutzten ein Set von solchen narrativen Mustern, um die Vorwürfe geräuschlos oder zumindest ohne größeren Schaden für die Reputation aus der Welt zu schaffen. Diese Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschließend – im Folgenden wird ein breiteres Feld aufgeführt.

Die Reihenfolge der hier behandelten Narrative entspricht in etwa der Häufigkeit, mit der sie im untersuchten Quellenmaterial beobachtet wurden. Ein exaktes „Auszählen“ der Häufigkeit erschien nicht sinnvoll. Auch haben viele der Narrative inhaltliche enge Bezüge oder erscheinen miteinander verwandt. Aus diesem Grund wurden sie entsprechend dieser Ähnlichkeiten auch zu Kategorien zusammengefasst.

Eine zweite Beobachtung ist, dass in einzelnen Fällen verschiedene Narrative auftreten, die miteinander verknüpft sind. Für Betroffene oder Aufarbeitende scheint es besonders dann schwierig zu sein, Vorgänge als sexualisierte Gewalt zu thematisieren, wenn dem ein Geflecht von umdeutenden Narrativen entgegensteht. Die umdeutenden Narrative verstärken sich dabei gegenseitig. Diese Problematik wird am Ende des Abschnitts an einem Fallbeispiel narrativer Dynamiken veranschaulicht. In der systematischen Betrachtung der einzelnen Narrative fällt auch auf, dass gewisse Narrative besonders häufig gemeinsam in solchen Verdichtungen auftreten. Auf diesen Umstand wird in den Folgeabschnitten ausdrücklich hingewiesen, entsprechende Verknüpfungen lassen sich über Verlinkungen im Text nachverfolgen.

I. Pathologisierung

Unter dem Begriff Pathologisierung versteht man im Allgemeinen die Deutung von bestimmten Verhaltensweisen als krankhaft, d. h. als eine von der Norm abweichende Störung. Diese Norm wiederum ist von wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten abhängig und unterliegt einem starken historischen Wandel. In den hier untersuchten Fällen wurde sowohl Beschuldigten als auch Betroffenen aus unterschiedlichen Interessenslagen heraus vermeintlich krankhaftes Handeln unterstellt, wobei die Pathologisierungsdeutungen von allgemeinen Krankheiten bis hin zu sexualspezifischen ‚Diagnosen‘ reichen können.

1. Pathologisierung des Beschuldigten

Die Verbindung von ‚auffälligen‘ sexuellen Präferenzen und Verhaltensweisen mit pathologischen Erklärungsmustern ist Gegenstand der Sexualpathologie. Was unter einer sexuellen Störung verstanden wird und ob diese auf eine Veranlagung oder Entwicklungsbeeinträchtigung (→ [Sexuelle Entwicklungsstörung](#)) zurückgeführt wird, wird bis in die Gegenwart hinein diskutiert. Dabei lässt sich im gesellschaftlichen Wertesystem ein zunehmender Trend zur Entpathologisierung beobachten, insbesondere hinsichtlich der sexuellen Identität (z. B. Transgeschlechtlichkeit) und der Sexualpräferenz (z. B. → [Homosexualität](#)).¹⁹⁷ Als entscheidendes Kriterium gilt mittlerweile der Leidensdruck der betroffenen Personen. Legt man die aktuellen ICD-Kriterien (International Classification of Diseases) zugrunde, so liegt eine zwanghafte sexuelle Verhaltensstörung vor, wenn die sexuellen Impulse trotz entsprechender Versuche nicht kontrolliert werden können und trotz möglicher negativer Folgen wiederholt Anwendung finden, beispielsweise bei einer Sex- oder Pornographiesucht. Als paraphile Störungen im engeren Sinne werden hingegen von der (sich stetig wandelnden) Norm abweichende sexuelle Interessen oder Verhaltensweisen angesehen, die neben dem Leidensdruck auch zur Gefährdung anderer Personen führen können, insbesondere durch die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anderer Menschen.¹⁹⁸ Für diese Art der Störung hat sich in der Forschung der Begriff *Dissexualität* etabliert.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Vgl. beispielhaft die S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung, https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01_1_.pdf (zuletzt aufgerufen am: 14.05.2024).

¹⁹⁸ Hill, Andreas u. a.: Historische Entwicklung und Definitionen von sexuell süchtigem bzw. zwanghaftem Verhalten, in: Ders.; Habermeyer, Elmar; Briken, Peer (Hrsg.): Süchtiges und zwanghaftes Sexualverhalten, Stuttgart 2023, 15-31, 23-31.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu allgemein Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995.

Dass die sexuellen Übergriffe der Beschuldigten in unterschiedlicher Art und Weise mit pathologischen Verhaltensweisen in Verbindung gebracht werden, ist ein in den für das Bistum Osnabrück überlieferten Fällen häufig zu beobachtendes Phänomen. Am meisten wurde diese Art der Pathologisierung von Seiten der Kirchenvertreter betrieben, manchmal noch vor Bekanntwerden erster Anschuldigungen, während der Priesterausbildung, in der die Vorgesetzten psychische Auffälligkeiten des Priesteranwärters registrierten und problematisierten. In Folge des Bekanntwerdens möglicher sexueller Übergriffe wurden von der Bistumsleitung oft zunächst allgemeine gesundheitliche Beschwerden der Beschuldigten als Vorwand angeführt, um die Versetzung in eine andere Diözese oder in den vorläufigen Ruhestand zu begründen und auf diese Weise die bereits im Raum stehenden Übergriffe zu kaschieren. Andererseits konnte die Pathologisierung des Beschuldigten der Kirchenleitung auch dienlich sein, um den Beschuldigten – und dadurch auch die Institution Kirche – zu entlasten und deren Verantwortung für die Taten möglichst zu relativieren (→ [Nichtverantwortlichkeit](#)).

Es ist wirklich erstaunlich (oder systemisch erklärlich?), dass von Anfang an niemand auf die Idee kommt (kommen wollte?), dass es um Verbrechen geht und dass es dabei Opfer gibt. K.H.

Dies scheint mir ein zentrales Motiv: Die Abwehr von Verantwortung. K.H.

Die verschiedenen Pathologisierungsansätze sind dabei sowohl Ursache als auch Folge der psychotherapeutischen Begleitung, der sich die Beschuldigten nach Bekanntwerden der Vorwürfe unterziehen (mussten). Die Therapien konnten aus einer Haftverschonung gegen Therapieauflage resultieren, waren in den meisten Fällen aber schon zuvor durch Kirchenvertreter in Auftrag gegeben worden, weil diese entsprechende krankhafte Veranlagungen beim Beschuldigten vermutet hatten. Medizinisches Fachpersonal, darunter vor allem Psycholog*innen,

Die vorliegenden Informationen über Therapieangebote für Betroffene legen nahe, dass die Hilfe für Betroffene eher die Ausnahme war. K.H.

Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen, sollte dabei den weiteren beruflichen Einsatz des Beschuldigten vor dem Hintergrund dessen vermutlicher Krankheiten erörtern. Dabei ist von Beginn an eine eindeutige Präferenz für Experten katholischer Prägung zu beobachten, d.h. für solche, die in kirchlichen Einrichtungen tätig waren und/oder aufgrund ihres biographischen Hintergrundes als kirchennah zu bewerten sind. So waren einige Therapeuten selbst als Priester oder Theologen tätig. Hinter diesem Vorgehen steckte scheinbar zunächst die Idee, dass katholisch geprägte und mitunter selbst als Priester tätige Fachleute aufgrund ihres Hintergrundes für die therapeutische Begleitung der entsprechenden Beschuldigten besonders gut geeignet seien, da sie sich in die Problematiken priesterlichen Lebens besser hineinversetzen könnten. Mutmaßlich sollten die Vorgänge dadurch allerdings auch möglichst intern und diskret abgehandelt und mitunter die Ergebnisse beeinflusst werden. Die Expertenauswahl war deshalb auch von so großer Bedeutung, weil medizinisches Fachpersonal großen Einfluss auf die Diskussionen nehmen konnte. Sowohl für die Bistumsleitung als auch für Gerichtsverfahren dienten die Expert*innen als wissenschaftliche Autorität, auf deren Ergebnisse und Empfehlungen man sich entsprechend stützen konnte.

Eine typische „Verschachtelung“ der Kompetenzen, die oft eher zum Schutz der Institution als zur Hilfe für die Betroffenen dient. M.C.

Betrachtet man die beteiligten Einrichtungen und Therapeut*innen im Verlauf des Untersuchungszeitraums, so fällt zunächst auf, dass einige wenige Beschuldigte in den 1940er und 50er Jahren zunächst in Klöstern untergebracht wurden, statt sie direkt in therapeutische Behandlung zu geben. Ähnlich wie im Bistum Mainz²⁰⁰ wird man hier davon ausgehen müssen, dass diese Art der Unterbringung auch als Kontrollinstrument mit Sanktionscharakter gedacht war, um den Beschuldigten aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu holen und dessen Handlungsmöglichkeiten einschränken zu können. Allerdings ist die Quellengrundlage für weiter zurückreichende Fälle im Bistum Osnabrück deutlich zu dünn, um eine vergleichbare Relevanz von Klöstern in der näheren Nachkriegszeit wie im Bistum Mainz feststellen

²⁰⁰ Weber, Ulrich; Baumeister, Johannes: *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz*, o. O. [Regensburg], 160.

zu können²⁰¹. Ab den 1970er Jahren nahmen andere außermedizinische Einrichtungen eine ähnliche Rolle wie zuvor die Klöster ein, so z.B. das Haus Johanneshöhe bei Neuwied am Rhein. Die Einrichtung der Ordensgemeinschaft der Johannesbrüder war 1969 erbaut

Das System Kirche unterhielt spezialisierte Therapieplätze für ihre Verbrecher, nach außen hin aber hieß es immer wieder: Wir sind sauber und unschuldig. Dies gipfelte 2010 in dem Auftreten von Erzbischof Zollitsch, Vorsitzendem der Dt. Bischofskonferenz, bei dem er der damaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ein Ultimatum stellte, ihre Faktanaussagen über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche zurück zu nehmen. K.H.

worden und diente zur Unterbringung von Priestern mit unterschiedlichen Schwierigkeiten, darunter auch denjenigen, denen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen vorgeworfen wurde. Sofern eine psychologische und/oder psychiatrische Behandlung der Bewohner angebracht schien, zog das Heim hierbei entsprechendes externes Fachpersonal hinzu.²⁰² Allerdings dürfte auch für diese Art der Unterbringung die Frage des öffentlichen Interesses an den Beschuldigten eine wichtige Rolle gespielt haben²⁰³. Ab den 1990er Jahren brachte die Osnabrücker Bistumsleitung einige Beschuldigte (v.a. bei Fällen im Bereich der Kinderpornographie oder ausgeprägten Distanzproblemen) aus offenbar ähnlichen Gründen im Recollectio-Haus in Münsterschwarzach unter. Daneben versuchte man bisweilen auch, die Probleme der beschuldigten Geistlichen nicht im medizinisch-

²⁰¹ Weber, Ulrich; Baumeister, Johannes: *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, o. O. [Regensburg]*, 410 stellten fest, dass die Unterbringung von Beschuldigten in Klöstern zu Beginn des Untersuchungszeitraums häufig vorkam, dann jedoch abnahm und ab 2010 keine Rolle mehr spielte.

²⁰² Vgl. zum Haus Johanneshöhe allgemein Hartig, Christine: „Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“, *Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre)*, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): *Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2021, 208–228, 225; Frings, Bernhard: *Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007)*, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): *Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2021, 229–249, hier S. 239 f.; Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: *Therapeuten, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.) (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945*, Freiburg im Breisgau, 2022, 408–426, 419.

²⁰³ So stellt es auch Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: *Therapeuten*, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.) (2022): *Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945*, Freiburg im Breisgau, 2022, 408–426, 419 ebenso wie Frings, Bernhard: *Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007)*, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): *Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2021, 229–249, 240 heraus.

therapeutischem Rahmen, sondern mithilfe von Supervisionsangeboten zu bewältigen.

In den meisten Fällen, bereits ab den 1950er Jahren, zog das Bistum allerdings die Expertise von Psychiater*innen, Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen heran, wobei man noch bis weit in die 1990er Jahre fast ausschließlich Personen aus katholischen Einrichtungen konsultierte. Die nur in wenigen Fällen festzustellende Beiziehung von Expert*innen nichtkatholischer Provenienz war hier in der Regel Ergebnis der Eigeninitiative der Beschuldigten oder von deren Umfeld. Teilweise war diese auch gerichtlich angeordnet gewesen. Nicht eigens ausgewählte medizinische Autoritäten konnten zu dieser Zeit aus Sicht der Bistumsleitung zu Problemen führen. In einem Fall wurde beispielsweise wiederholt die explizit atheistische Einstellung eines Psychotherapeuten diskutiert, der auf eine problematische „hyperkatholische“ Erziehung des Beschuldigten ebenso wie auf die „sexualfeindlichen“ Regeln der katholischen Kirche hingewiesen hatte. Aussagen dieser Art wurden auch mehrfach durch Gerichtssachverständige getätigt und gelangten hierdurch zum Unmut der Bistumsleitung an die Presse. Daher griff das Bistum selbst in den Fällen, in denen von dritter Seite andere Experten empfohlen worden waren, in der Regel trotzdem auf die ihnen bereits bekannten, der Kirche nahestehenden Fachleute zurück. Erst ab den 1990er Jahren lässt sich – ähnlich wie im Bistum Münster²⁰⁴ – beobachten, dass das Bistum Osnabrück den Kreis an konsultierten Expert*innen und Einrichtungen sukzessive ausweitete. Vermehrt wurde nun auch Personal aus nichtkatholischen Einrichtungen, beispielsweise Universitätskliniken herangezogen, wenngleich die Bevorzugung katholischer Einrichtungen weiter dominierend blieb. Es zahlte sich allerdings aus der Perspektive des Bistums auch nicht immer aus, dass man zumeist der Kirche nahestehende Fachleute beauftragte. Denn auch diese Expert*innen konnten selbstverständlich im Rahmen wissenschaftlicher Verfahren mitunter unerwünschte Ergebnisse produzieren.

Die zahlreichen überlieferten Gutachten der herangezogenen Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen konnten die bestehenden Vermutungen bestätigen, modifizieren, aber auch negativ beantworten, was nicht notwendigerweise

²⁰⁴ Vgl. Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: Therapeuten, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945. Freiburg im Breisgau, 2022, 408-426, 420.

dazu führen musste, dass vorherige Pathologisierungsdeutungen im Diskurs an Wirkmächtigkeit verloren. Die Gutachten weisen dabei eine große Bandbreite auf, von verschiedenen Formen von Neurosen bis hin zu sexualpathologischen Befunden, die beispielsweise die Reifeentwicklung des Beschuldigten (→ [Sexuelle Entwicklungsstörung](#)) betreffen konnte. Ein sehr weit verbreitetes Deutungsmuster, das über den gesamten Untersuchungszeitraum auftritt, war eine ärztlich attestierte oder von anderer Seite her unterstellte fehlende Fähigkeit des Beschuldigten zur (sexuellen) Triebsteuerung. Diese wurde in einigen Fällen, in denen die Beschuldigten ein fortgeschrittenes Alter aufwiesen, mit Altersdemenz in Verbindung gebracht, wobei in der Folge meist festgestellt wurde, dass es auch zahlreiche weiter zurückliegende Übergriffe gegeben haben musste. Nicht selten erörterten die Gutachten einen möglichen ursächlichen Zusammenhang mit Alkoholproblemen oder einer Unfall- oder Kriegsverletzung. Letzteres spielte vor allem in den 1940er bis 60er Jahren eine große Rolle. Dies hing einerseits mit der zeitlichen Nähe zum Kriegsgeschehen zusammen, andererseits wahrscheinlich aber auch mit der zeitgenössischen Stigmatisierung psychischer Erkrankungen, wenngleich diese auch schon in den 1950er und 60er Jahren in der Diskussion um die Beschuldigten durchaus eine Rolle spielten. Dennoch könnten entsprechende Unfall- und Kriegsverletzungen als sozial akzeptierte Chiffre für eventuell damit zusammenhängende psychische Probleme gedient haben. In einem Fall führte beispielsweise die Kirchenleitung die „Willensschwäche“ eines Beschuldigten auf dessen Verlust der Sehstärke zurück. Das Thema der Alkoholsucht vieler Beschuldigter dürfte diese Form der ‚Maskierung‘ weiterer Probleme noch bis in die 1990er Jahre fortgesetzt haben.

Willensschwäche als Sehschwäche - ein treffendes Bild für die Wahrnehmungsweise der Verantwortlichen. Der Wissenschaftler verzeihe mir die Ironie. K.H.

In vielen Fällen wurden mehrere Expert*innen im Laufe der Zeit zur Rate gezogen. Scheinbar hing dies auch vom erhofften Ausgang der Begutachtung ab. Entsprach ein erstes Gutachten nicht den Erwartungen der Bistumsleitung, tendierten Kirchenvertreter offenbar dazu, weitere Gutachten in Auftrag zu geben, um mitunter ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen. Hierbei war vor allem die Frage relevant, ob ein Therapieerfolg wahrscheinlich schien und welche Berufsperspektiven angeraten

wurden. Denn auch Gutachten kirchennaher Expert*innen kamen mitunter zu negativen Ergebnissen, insbesondere hinsichtlich des weiteren Einsatzes des Beschuldigten in der Seelsorge. Die Motivation der Kirchenleitung für die beauftragten Gutachten erwies sich hierbei als unterschiedlich. Zu Beginn wurde in der Regel noch die Rehabilitierung des Beschuldigten angestrebt. Die Absicht, die priesterliche Existenz des Beschuldigten zu erhalten, entsprach auch einer von der Bistumsleitung proklamierten geistlichen Fürsorge (→ [Schutz eines höheren Gutes](#)), die sich bis zur Jahrtausendwende fast ausschließlich auf den Beschuldigten und nicht auf die Betroffenen konzentrierte. In einigen Fällen lassen sich hierbei auch Tendenzen der → [Täter-Opfer-Umkehr](#) beobachten, indem das vermeintliche Leid der Beschuldigten unter ihren krankhaft bedingten Taten gegenüber dem Leid der Betroffenen überbetont wurde, um Verständnis für das Verhalten der Beschuldigten zu wecken.

Falls das Leid der Betroffenen überhaupt wahrgenommen wurden... K.H.

Erst wenn der Beschuldigte im weiteren Verlauf der Diskussion immer weniger tragbar schien, konnten medizinische Gutachten auch genau umgekehrt eingesetzt werden, um sie als Legitimationsgrundlage für eine Versetzung, Amtsenthebung, Suspension oder auch sukzessive für eine potentielle Laisierung zu verwenden. Hierfür waren Gutachten dienlich, die möglichst eine veranlagte psychische und/oder sexuelle Störung des Beschuldigten eindeutig attestierten und dadurch eine fehlende Heil-/Therapierbarkeit implizierten.

Die Beschuldigten selbst wehrten sich zu Beginn in der Regel zunächst gegen das Stigma „krank“ bzw. „(psychisch) gestört“, einerseits aufgrund der rufschädigenden Wirkung, andererseits aber auch aus Sorge, dass eine entsprechend medizinisch attestierte Krankheit negative Folgen für die Ausübung ihres Berufs haben könnte. Erst im späteren Verlauf der Diskussion um ihre Person, wenn sowohl juristische als auch berufliche Sanktionen ernsthaft im Raum standen, gingen die Beschuldigten dazu über, ihr Handeln aktiv zu pathologisieren, um die Verminderung ihrer Schuldfähigkeit zu begründen. In der Hoffnung auf Rehabilitierung unterzogen sich hierbei viele Beschuldigte einer Therapie, da dies sich vor Gericht günstig auf das Urteil auswirken konnte. In einem überlieferten Fall nahm ein Beschuldigter sogar mithilfe eines eigens hinzugezogenen Experten Einfluss auf die Pathologisierungsdiskussion um seine

Person. Er wollte dadurch seine Berufseignung unterstreichen, die zuvor medizinisch infrage gestellt worden war.

In diesem Sinne unterstützte auch das Umfeld des Beschuldigten dessen Pathologisierung, um die Schwere der Schuld zu relativieren – teilweise bereits zu einem Zeitpunkt, als der Beschuldigte dies noch vehement ablehnte. Bei einem Beschuldigten schaltete sich dessen Familie sogar aktiv in die Diskussion um die verschiedenen Pathologisierungsdeutungen ein, da mehrere Familienmitglieder selbst im medizinischen Sektor tätig waren. Der oben genannte als atheistisch geltende Psychotherapeut, der der Bistumsleitung missfiel, war in diesem Fall von der Schwester des Beschuldigten vermittelt worden, die als Krankenschwester arbeitete. Der Vater wiederum war selbst Arzt und nahm Einfluss auf die in diesem Fall erfolgte Behandlung mit triebhemmenden Medikamenten.

a) Pädophilie

Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen spielt das Thema Pädophilie zwangsläufig eine große Rolle. Gemeinhin wird der Begriff gar synonym für den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen verwendet²⁰⁵. Gemäß dem ICD-10 fällt Pädophilie unter Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen und bezeichnet eine „sexuelle Präferenz für Kinder, Jungen oder Mädchen oder Kinder beiderlei Geschlechts, die sich meist in der Vorpubertät oder in einem frühen Stadium der Pubertät befinden“²⁰⁶. Betrifft die Sexualpräferenz jedoch Kinder in der Pubertät, spricht man in der Sexualmedizin von Hebephilie.²⁰⁷ Demnach ist Pädophilie (bzw. Hebephilie) eine Störung der Sexualpräferenz, die sich in dissexuellem Verhalten äußern kann, allerdings nicht muss. Sie ist insofern von dem Begriff „Pädosexualität“²⁰⁸

²⁰⁵ Zur notwendigen Differenzierung vgl. grundlegend Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49.

²⁰⁶ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme: 10. Revision (ICD-10-GM Version 2024), F65.4, <https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2024/index.htm> (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

²⁰⁷ Obgleich diese „eigenständig diagnostizierbare Störung der Sexualpräferenz“ noch nicht im ICD kodiert ist. Vgl. Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011.

²⁰⁸ Der Begriff ist zuweilen als Alternativbegriff für Pädophilie vorgeschlagen worden, da letzterem mit „Liebe zum Kind“ eine durchaus problematische Bedeutung innewohne. Vgl. Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 58-60.

zu unterscheiden, als dass dieser im eigentlichen Sinne nur den strafrechtlich relevanten praktizierten sexuellen Kindesmissbrauch bezeichnet, d.h. das aus pädophilen Neigungen potentiell resultierende dissexuelle Verhalten. Außerdem beinhaltet Pädophilie neben sexuellen Interessen auch einen allgemeinen „partnerschaftlichen Beziehungswunsch“ des Pädophilen zum Kind – wenngleich dieser natürlich unrealistisch ist. Dementsprechend steht nicht hinter jedem Fall von sexuellem Missbrauch notwendigerweise Pädophilie, während andersherum pädophile Neigungen nicht zwangsläufig zu sexualisierter Gewalt an Kindern führen müssen.²⁰⁹

Die Diagnose von Pädophilie (bzw. Hebephilie) ist daher mitunter schwer zu vollziehen, da sie nur möglich ist, wenn die pädophilen Neigungen auch ausgelebt werden und/oder die Neigung zu einem therapeutisch bearbeiteten Leidensdruck der pädophil veranlagten Person führen²¹⁰. Als entscheidendes Diagnosekriterium gilt gemeinhin, dass Pädophile primär auf Kinder und der sexuellen Beziehungsaufnahme zu diesen fixiert sind. Dies sei von solchen Personen zu unterscheiden, die aus anderen Gründen zu sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern greifen, beispielsweise als eine Form der ‚Ersatzhandlung‘ für die eigentlich gewünschte sexuelle Beziehung zu einem*r gleichaltrigen Partner*in. Dabei wird differenziert (mit unterschiedlicher Gewichtung und Akzentsetzung) zwischen dem „ausschließlichen Typus“, wenn die sexuelle Orientierung ausschließlich auf Minderjährige ausgerichtet ist, und dem „nicht ausschließlichen Typus“, wenn die sexuelle Orientierung sich sowohl auf Kinder als auch auf Erwachsene bezieht.²¹¹ Allgemein gilt Pädophilie als nicht heilbar und auch

²⁰⁹ Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49, hier 46.

²¹⁰ Vgl. hierzu v.a. die Entwurfsfassung der ICD-11, 6D32, https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024) sowie die alternative Klassifikation der DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders), die versucht, die allgemein gehaltene ICD-Definition von Pädophilie hinsichtlich besserer diagnostischer Kriterien auszudifferenzieren, Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 58 f.

²¹¹ Vgl. Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49, 46. Auch die Unterscheidung zwischen „fixierten“ und „redigierten“ Pädophilen (Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 59) sowie pädophiler Haupt- und Nebenströmung (Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische

nur schwierig therapierbar, da pädophil veranlagte Täter auch nach langjähriger therapeutischer und medizinischer Begleitung ein hohes Rückfallrisiko aufweisen.²¹²

Auch in den untersuchten Fällen wurden pädophile Neigungen der Beschuldigten in Zusammenhang mit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sehr häufig diskutiert. Insbesondere ab den 1990er Jahren hat der Begriff in den Diskussionen um die Beschuldigten Konjunktur. Die beschriebene unscharfe Begriffsverwendung von Pädophilie spiegelt sich allerdings auch hier deutlich wider. Vor allem innerhalb der Gemeinden handelte es sich in den meisten Fällen um eine allgemeine Vorwurfsformel in Bezug auf die Beschuldigten, die synonym zu dem Vorwurf sexualisierter Gewalt bzw. Pädosexualität verwendet wurde. Der Ruf des Beschuldigten, pädophile Neigungen zu besitzen, resultierte in der Regel aus dem Bekanntwerden entsprechender sexueller Übergriffe, ohne dass hierbei notwendigerweise eine im eigentlichen Sinne medizinische Diskussion stattgefunden hätte.

Pädophilie nimmt in Zusammenhang mit der Pathologisierung der Beschuldigten daher eine Sonderrolle ein, da sie als pathologischer Befund im eigentlichen Sinne äußerst selten auftritt. Als entlastender Pathologisierungsansatz kam Pädophilie aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung des Krankheitsbildes nicht infrage, weshalb von Seiten des Bistums für Zwecke der Versetzung o.ä. andere gesundheitliche Gründe in den Vordergrund gerückt wurden. In ärztlichen Gutachten spielt Pädophilie trotz vorheriger Vermutungen und Gerüchte oft keine Rolle. In den wenigen Fällen, in denen pädophile Neigungen tatsächlich medizinisch untersucht wurden, wurde eine Pädophilie des Beschuldigten meist verneint – eine Einschätzung, die nicht selten auch von Gerichtsurteilen aufgegriffen wurde. Häufig wiesen die Gutachter*innen in diesem Zusammenhang auf das normale sexuelle Triebempfinden des Beschuldigten gegenüber Frauen hin. Entsprechende Unterscheidungen zwischen unterschiedlichen Formen der Pädophilie sowie der Abgrenzung zur Hebephilie wurden in der Regel hierbei nicht berücksichtigt. Nur in einem einzigen Fall attestierten Gutachter dem

Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995, 139) entspricht allgemein diesem Schema.

²¹² Vgl. hierzu Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995, 141.

Beschuldigten pädophile
Neigungen – allerdings auch hier
mit dem entlastenden Hinweis,
dass die Pädophilie
entwicklungsbedingt

Es ist sehr relevant, was man den Gutachten alles entnehmen kann. Im Widerspruch dazu stehen die öffentlichen Verlautbarungen der Verantwortlichen, die von Verniedlichungen der Verbrechen überlaufen. K.H.

(→ [Sexuelle](#)

[Entwicklungsstörung](#)) und nicht angeboren sei. Beschuldigte verwahrten sich in der Regel gegen den Vorwurf der Pädophilie, da er sozial stark stigmatisiert ist und die eigene Rehabilitierung behindert. Nur in Ausnahmefällen gaben Beschuldigte die eigenen pädophilen Tendenzen zu, allerdings in der Regel mit der Relativierung, dass diese Neigungen angeblich mehr emotionaler denn sexueller Natur seien und zudem nicht ausgelebt werden würden. Von Betroffenen und deren Umfeld wiederum war der Pädophilie-Vorwurf und die fehlende Heilbarkeit der Krankheit häufig Ausgangspunkt für die Forderung, stärker gegen den oder die Beschuldigten vorzugehen.

b) Pathologisierte Homosexualität

Wenngleich es sowohl homo- als auch hetero- und bisexuelle pädophile Neigungen gibt, wird der Begriff Pädophilie traditionell mit sexuellen Übergriffen auf Jungen verbunden – ein Denkmuster, das sich aufgrund des überproportional hohen Anteils männlicher Betroffener sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche bis in die Gegenwart als wirkmächtig erweist. Dies hängt eng mit dem bis ins 19. Jahrhundert zurückgehenden Vorurteil zusammen, dass homosexuell veranlagte Männer eine quasi angeborene tendenziöse Neigung zu kleinen Jungen hätten. Obgleich schon der ‚Erfinder‘ des Begriffs, Richard Freiherr von Krafft-Ebing, zu verdeutlichen versuchte, dass Pädophilie sich auf beide Geschlechter beziehen könne, wurden Pädophilie und Homosexualität schon früh zusammengedacht und diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Befürchtung, Pädophile würden Kinder zur Homosexualität ‚verführen‘. Aufgrund dieses Verführungsnarratives, aber auch angesichts der Dominanz des Diskurses um das Thema Homosexualität um die Jahrhundertwende blieb die Verknüpfung von Homosexualität und Pädophilie bis weit in das 20.

Jahrhundert hinein wirksam. Pädophilie erschien demnach als eine der verbreiteten Erscheinungsformen gelebter männlicher Homosexualität.²¹³

Die Kriminalisierung und Pathologisierung von Homosexuellen reicht weit in die Geschichte des christlichen Europas zurück und manifestierte sich in der Neuzeit strafrechtlich im § 175 StGB des Deutschen Kaiserreiches, der „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern unter Strafe stellte. Fortgeführt und verschärft bis in die Zeit des Nationalsozialismus, blieb der Paragraph auch nach 1945 rechtlich unverändert wirksam. Erst infolge des Wandels der öffentlichen Sexualmoral im Zusammenhang mit der 68er Bewegung und der mit ihr verbündeten Lesben- und Schwulenbewegung kam es zu mehreren Reformen des Paragraphen: 1969 wurden homosexuelle Handlungen zwischen Männern über 21 Jahren legalisiert, 1973 das Schutzalter auf 18 herabgesenkt. In Kombination mit § 176 (sexuelle Übergriffe an Kindern unter 14 Jahren) gab es seitdem allerdings unterschiedliche Schutzaltersregelungen für die beiden Geschlechter, weshalb bis zur Abschaffung des § 175 im Jahr 1994 Übergriffe an gleichgeschlechtlichen Opfern zwischen 14 und 17 Jahren aus strafrechtlicher Sicht nicht als sexueller Missbrauch, sondern als homosexuelle Handlung bewertet und verurteilt wurden²¹⁴.

Papst Benedikt hat diese Entwicklung benutzt, um ihr die Schuld für die Verbrechen seiner Untergebenen in die Schuhe zu schieben. Diese Relativierung übrigens hat bisher noch kein Kirchenverantwortlicher zurückgenommen. K.H.

Aus heutiger wissenschaftlicher Sicht gilt Homosexualität nicht als Krankheit oder Störung, sondern neben Hetero- und Bisexualität als natürliche Variante sexueller

²¹³ Vgl. zur Diskursgeschichte der Pädophilie und zur Verbindung zur Homosexualität allgemein Kämpf, Katrin M.: Pädophilie: Eine Diskursgeschichte (Edition Kulturwissenschaft 249), Bielefeld 2022, insb. 82-94, 149, 165.

²¹⁴ Vgl. Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995. , 83. Zur Geschichte des Diskursfeldes Homosexualität vgl. allgemein Drägestein, Bernd e. a.: Homosexuality: The History of Gender in Germany, in: Witte, Kristof de; Holz, Oliver; Geunis, Lotte (Hrsg.): Somewhere over the rainbow: Discussions on homosexuality in education across Europe, Münster/New York 2018, 53–76 sowie die Infoseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die Geschichte des § 175 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html#:~:text=Die%20Geschichte%20des%20Paragrafen%20175,Republik%20bestand%20die%20Strafvorschrift%20fort (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

Präferenzstrukturen von Menschen²¹⁵. In Teilen der katholischen (wie evangelischen) Kirche allerdings wird (gelebte) Homosexualität bis heute als Sünde betrachtet, als abnormale Neigung gegenüber einer biblisch fixierten zweigeschlechtlichen Ehegemeinschaft. In diesem Sinne wird zwischen einer veranlagten und einer gelebten Homosexualität unterschieden, homosexuelle Neigungen gelte es dementsprechend zu kontrollieren respektive zu unterdrücken und mit (Konversions-)Therapien zu begegnen.²¹⁶ Auch der Verdacht pädophiler Neigungen bei Homosexuellen erweist sich in der katholischen Kirche als fortwährend wirksam: Noch Anfang der 2000er stellte ein Vermerk betreffend „Homosexualität bei Priesteramts- und Diakonenkandidaten“ im Bistum Osnabrück heraus, dass Homosexuelle „fast immer“ einen generellen „starken Hang zu jungen Menschen“²¹⁷ hätten – ein Erklärungsmuster, das Kirchenvertreter bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder heranziehen, um den überproportional hohen Anteil männlicher Betroffener sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche erklärbar zu machen. In der wissenschaftlichen Forschung wird allerdings dem entgegenstehend gerade die kirchliche Sexualmoral (→ [Zölibat](#)) inklusive einer Tabuisierung und Ablehnung von Homosexualität als möglicher Risikofaktor für sexuellen Missbrauch diskutiert.²¹⁸

²¹⁵ Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011, S. 45 f.

²¹⁶ Vgl. hierzu die „Hauptsünden gegen die Keuschheit“ im Kompendium des Katechismus der katholischen Kirche von 2005, Nr. 492, https://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html sowie den „Erwachsenen-Katechismus“ von 1995, Bd. 2, S. 385-387, <https://katechismus.dbk.de/>, (jeweils zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

Erst der infolge der MHG-Studie 2018 angestoßene Reformprozess der katholischen Kirche (Synodaler Weg) bemüht sich auch um Veränderungen der kirchlichen Sexualmoral inklusive einer Entpathologisierung homosexueller Neigungen. Vgl. dazu den diesbezüglichen Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“, 2022, https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente/Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW8-Handlungstext_Lehramtliche-Neubewertung-von-Homosexualitaet_NEU.pdf (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

²¹⁷ Die Aussage ist einem Vermerk über eine Besprechung u.a. zwischen Bischof Bode und Kettmann entnommen („Vermerk betr. Homosexualität bei Priesteramts- und Diakonenkandidaten“). Nr. 455-15 Diakonenkreis Osnabrück VII.

²¹⁸ Vgl. Goertz, Stephan: Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral: Mutmaßliche Zusammenhänge, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie!: Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, 121, 125 f. Zu den Zusammenhängen zwischen sexuellem Missbrauch und kirchlicher Sexualmoral vgl. allgemein den Sammelband Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, insb. die Beiträge von Georg Essen (Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung: Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, 78-105) und Magnus Striet (Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche: Versuch einer Ursachenforschung, 15-40).

Die Pathologisierung und Kriminalisierung von Homosexualität sowie die damit zusammenhängende Verknüpfung mit → [Pädophilie](#) spiegelt sich in den untersuchten Fällen deutlich wider. Homosexualität galt auch hier als „abnormale Veranlagung“, die es medizinisch zu untersuchen und gegebenenfalls zu behandeln gelte. Daher wurde in den Gutachten oft nicht nur eine Pädophilie, sondern zugleich eine „homosexuelle Pädophilie“, ein möglicher „Hang zur Pädophilie und Homo-Erotik“ oder eine mögliche „geschlechtlich homosexuell-pädophile“ Einstellung des Beschuldigten untersucht. Die Grenzen im zeitgenössischen Diskurs verliefen hierbei entsprechend fließend: Nicht selten reichte in Gemeindekreisen das Gerücht, der Priester sei „schwul“ (ein „175er“²¹⁹) völlig aus, um die Gerüchte um dessen sexuelle Übergriffe an Minderjährigen zu umreißen. Bis in die 1970er Jahre hinein wurden diese Taten häufig ausschließlich unter dem Stichwort „Homosexualität“ diskutiert, während der Begriff Pädophilie noch gar nicht auftrat oder vehement verneint wurde.

Das spiegelt sich auch in der Behandlung der Betroffenen sexualisierter Gewalt wider, die infolge des Bekanntwerdens sexueller Übergriffe häufig – völlig unabhängig von ihrer tatsächlichen sexuellen Orientierung – in den Ruf der Homosexualität geraten konnten, offenbar, weil man ihnen ein vermeintliches Einvernehmen unterstellte. In einem Fall drängte ein Dechant, an den sich der Betroffene hilfesuchend gewandt hatte, diesen sogar mit dem Hinweis zum Schweigen, ihm dem „Makel der Homosexualität“, der eine „Schande für seine Familie“ bedeuten würde, ersparen zu wollen.

Dies ist zu werten als Fortsetzung des Schweigegebots durch den Täter: Das epistemische Unrecht setzt sich ein Leben lang fort.
K.H.

Entsprechend der zeitgenössischen Rechtsprechung (§ 175 StGB) wurden die Beschuldigten bis in die 1990er Jahre zuweilen nicht nur wegen sexuellen Missbrauchs, sondern auch aufgrund homosexueller Handlungen verurteilt, da es sich bei einem Teil der Betroffenen um männliche Jugendliche über 14 Jahre handelte. In

²¹⁹ Ein damals stigmatisierender Begriff für Homosexuelle, mit Bezug auf den homosexuellen Handlungen betreffenden § 175 StGB.

weiter zurückliegenden Fällen wurden bisweilen auch Verfahren wieder aufgegriffen, die schon zur NS-Zeit gegen die Beschuldigten in Bezug auf § 175 StGB angestrebt wurden, wenngleich hierbei nicht immer eindeutig zu rekonstruieren ist, inwiefern es sich dabei um sexuelle Kontakte auch zu Minderjährigen gehandelt hat.

c) Zölibat

Der Begriff „Zölibat“ bezeichnet eine sexuell enhaltsame, ehelose Lebensweise, die in der römisch-katholischen Kirche als Voraussetzung für den Erhalt der Priesterweihe gilt. Ausgenommen hiervon sind lediglich bereits vor der Weihe verheiratete ständige Diakone sowie in seltenen Fällen bereits verheiratete konvertierte Priester. Die zölibatäre Lebensweise umfasst dabei nicht nur den Verzicht auf die Ehe, sondern auch auf eheähnliche Partnerschaften sowie sexuelle Beziehungen generell. Allerdings gehen die Vorstellungen über die Reichweite des zölibatären Gebots innerhalb der katholischen Kirche historisch wie aktuell weit auseinander, insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der sexuellen Enthaltsamkeit, beispielsweise in Bezug auf das Thema Masturbation.²²⁰

Seit Beginn der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle werden die Ursachen für die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche auch in deren institutionellen Strukturen gesucht. Insbesondere die Frage, inwiefern das Gebot des Zölibats den sexuellen Missbrauch begünstigt oder gar verursacht, spielt im übergreifenden Diskurs eine große Rolle. Vor allem in der öffentlichen Diskussion ist der Zölibat ein populäres Erklärungsmuster: Eine 2010 von TNS Infratest erhobene Umfrage ergab, dass 74% der Befragten der Meinung sind, der Zölibat sei mitverantwortlich für die Missbrauchsfälle in der Kirche²²¹.

Fragen um die Rolle des Zölibats stehen in einem engen Zusammenhang mit dem → [Pathologisierungsdiskurs](#), weil mit dem Zölibat auch die Unterdrückung eines natürlichen sexuellen Triebempfindens verbunden wird. Disziplinübergreifend wird mehrheitlich die Position vertreten, dass kein direkter kausaler Zusammenhang

²²⁰ Vgl. Lüdecke, Norbert; Bier, Georg: Das römisch-katholische Kirchenrecht: Eine Einführung, Stuttgart 2012., 169.

²²¹ Glauben Sie, dass die katholischen Priestern vorgeschriebene Ehelosigkeit, der Zölibat, mitverantwortlich ist für die vielen Missbrauchsfälle in der Kirche? In: Spiegel (03.04.2010), S. 78. Abgerufen unter Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153602/umfrage/zoelibat-mitverantwortlich-fuer-missbrauch/> (zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024).

zwischen sexuellem Missbrauch und einer zölibatären Lebensweise besteht, der Zölibat allerdings durchaus ein begünstigender Faktor sein kann. Hierbei geht es u.a. um mögliche Zusammenhänge zwischen Zölibat und der → [sexuellen Entwicklung](#) der Priester. Darunter fällt beispielsweise die Frage, ob der Zölibat die sexuelle Entwicklung von Priestern weitergehend behindert oder gar Personen mit sexuellen Entwicklungsstörungen prinzipiell anzieht, die sich auf diesem Wege einer unangenehmen Auseinandersetzung mit persönlichen Schwierigkeiten entziehen wollen.²²²

Auch in den untersuchten Fällen spielt die Diskussion um den Zölibat eine große Rolle, wenngleich sie allein quantitativ nicht so häufig zu beobachten ist, wie man dies angesichts der Prominenz des Themas vielleicht erwarten könnte. Für Bistumsvertreter wie auch häufig für die Beschuldigten selbst gilt der Zölibat des Öfteren als zentraler Bezugsrahmen für die Fälle sexualisierter Gewalt. Nicht selten wurden die Vorwürfe sexualisierter Gewalt unter der Chiffre „Probleme mit dem Zölibat“ zusammengefasst – ein deutlicher Hinweis darauf, dass sowohl die Bistumsleitung als auch die Beschuldigten aus ihrem kirchlichen Selbstverständnis heraus die Missbrauchsfälle erst einmal grundsätzlich aus der Perspektive des Kirchenrechts betrachteten. Der Fokus der geistlichen Fürsorge, d.h. die Rettung des Priesterberufs (→ [Schutz eines höheren Gutes](#)), lag also auch in dieser Hinsicht primär auf den Beschuldigten und ihren ‚kirchenrechtlichen Verstößen‘, während die Fürsorge für Betroffene über lange Zeit hinweg eine marginale Rolle spielte. Da man sexuelle Übergriffe an Minderjährigen lange Zeit z.T. gleichrangig zusammen mit verbotenen Beziehungen zu erwachsenen Partnern als Verstoß gegen den Zölibat diskutierte, ist aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht immer

Auch die jüngste Überarbeitung des Kirchenrechts hat wenig daran geändert. K.H.

²²² Vgl. zur Diskussion um den Zölibat und das Priesterbild allgemein Essen, Georg: Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung: Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, 78-105, insb. 92 f.

auszumachen, inwiefern sich hinter den festgestellten Zölibatsproblemen auch sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen verbarg.

Der Verweis auf die zölibatäre Lebensweise konnte allerdings auch als relativierendes Argument in der Diskussion verwendet werden, wobei sich dies oft mit der → [Pathologisierung](#) des Betroffenen verband, vor allem hinsichtlich dessen fehlender Fähigkeit zur Triebsteuerung. Die Argumentation folgte dabei einem bestimmten Muster: Da der Beschuldigte durch die zölibatären Vorgaben daran gehindert sei, seine sexuellen Bedürfnisse auszuleben, übertrage er diese Wünsche auf Kinder, so die Aussagen von Kirchenvertretern, beauftragten medizinischen Expert*innen wie auch der Beschuldigten selbst. Auch eine eventuelle → [Pädophilie](#) und/oder → [Homosexualität](#) des Beschuldigten spielte hierbei eine große Rolle: Die Übergriffe auf (männliche) Kinder und Jugendliche wurden in dieser Hinsicht als ‚Ersatzhandlung‘ für den eigentlichen Wunsch nach einer erwachsenen partnerschaftlichen Beziehung (zu einer Frau) betrachtet, auch um eventuelle pädophile Neigungen des Beschuldigten aus dem Diskurs auszuklammern. Die Gutachten stellten dabei nicht selten → [sexuelle Entwicklungsprobleme](#) des Priesters fest. Der in einem Fall tätige (als atheistisch geltende) Experte war darüber hinaus der Ansicht, der entsprechende Beschuldigte habe sich aufgrund seiner sexuellen Probleme in der Kindheit und Jugendzeit bewusst dem Priesterberuf zugewandt, in der Hoffnung, im Rahmen der zölibatären Enthaltsamkeit mit seinen Problemen nicht mehr so stark konfrontiert zu werden.

Die Beschuldigten selbst beklagten sich im Zusammenhang mit dem Zölibat des Öfteren über die fehlende sexuelle Aufklärung im Priesterseminar, wodurch sie nie gelernt hätten, im zölibatären Rahmen mit ihrer Sexualität umzugehen. Solche Erklärungsmuster konnten durchaus ihre Wirkmächtigkeit auch vor Gericht entfalten: Ein Gerichtsurteil von 1971 berücksichtigte beispielsweise strafmildernd „die sexuell bedingte Zwangslage des Angeklagten zwischen seinem naturgegebenen Geschlechtstrieb einerseits und dem ihn als katholischer Priester betreffenden Zölibat andererseits“.

Die Beschuldigten hatten häufig unterschiedliche Vorstellungen darüber, was genau unter zölibatären Vorgaben zu verstehen sei. Viele bezogen die zölibatäre Enthaltensamkeit lediglich auf das Verbot der Ehe, klammerten allerdings Sexualität aus. Ein offen homosexueller Priesteramtsanwärter konnte die Vorwürfe seiner Vorgesetzten beispielsweise nicht nachvollziehen, weil er als Homosexueller schließlich nicht verheiratet sei und daher kein Konflikt mit dem Zölibat vorläge. Grundsätzlich hatten viele Beschuldigte ein schwieriges Verhältnis zum Zölibat. Häufig wurde diese Problematik unter dem Stichwort „Einsamkeit“ diskutiert: Die Delikte der Beschuldigten seien Reaktionen auf deren Einsamkeit gewesen, die wiederum Resultat des Zölibats sei. Manche Gutachten weisen z.B. daraufhin, dass der Beschuldigte sich nach Bindungen sehne, sich eine Familie wünsche und diese Gefühle schließlich auf Kinder und/oder Jugendliche projizieren würde. Ebenso relativierte auch ein Beschuldigter die Übergriffe auf einen Betroffenen damit, dass er ein „Familienmensch“ sei und für den Betroffenen „väterliche Gefühle“ (→ [Narrative mit Bezug auf Fürsorge und Erziehung der Betroffenen](#)) hege.

Die Einsamkeit ist eine verständliche, aber jedenfalls selbstverantwortete Emotion. Gleichwohl ist es erschreckend, mit welcher Eiseskälte die Unverletzlichkeit des Menschen und die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen hier dem Empfinden des Täters geopfert werden. K.H.

Die Forderung nach der Abschaffung des Zölibats wurde vor allem medial immer wieder erhoben und auch von Betroffeneneseite mehrfach ausgesprochen. Bistumsvertreter sahen dies naturgemäß anders. Obwohl man paradoxerweise die zölibatäre ‚Einengung‘ des Beschuldigten mitunter als relativierendes Argument ins Feld führte, wehrte man sich an anderer Stelle in der Regel dagegen, den Zölibat als möglichen Faktor für den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche gelten zu lassen. Allerdings traten auch in den überlieferten Fällen immer wieder Kirchenvertreter auf den Plan, die die Sinnhaftigkeit des Zölibats infrage zu stellen versuchten, weil sie darin eine relevante Komponente eines übergreifenden kirchlichen Reformprozesses sahen. Auch einzelne Beschuldigte betrachteten sich als progressive Vorreiter im Kontext kirchlicher Reformbewegungen, die den Zölibat als überholte Vorstellungen der Kirche abschaffen wollten – und offensichtlich unter dem Deckmantel vermeintlicher Reformforderungen ihre problematischen

Beziehungswünsche zu Minderjährigen kaschieren wollten. In einem Laisierungsfall führte der entsprechende Priester beispielsweise an, er betrachte den Zölibat mittlerweile als widersinnig und habe sich daher „von sexuellen und religiösen Verklemmungen“ gelöst. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit seiner späteren Partnerin war diese allerdings noch minderjährig gewesen.

Hinter dem Begriff „problematischer Beziehungswunsch“ versteckt sich eine für die Betroffenen ausgesprochene Übergriffigkeit und Rücksichtslosigkeit, die im schlimmsten Fall zu schwersten Formen sexualisierter Gewalt führen und sich zerstörerisch auf Biografien auswirken kann.

Solche „Beziehungswünsche“ nehmen keine Rücksicht auf die Entwicklung der Betroffenen und zeichnen sich durch einen absoluten Mangel an Empathie und pädagogischer Verantwortung aus. K.K.

d) Sexuelle Entwicklungsstörung

Die Entwicklung des Individuums, in physischer wie psychischer Hinsicht, ist eine anthropologische Begebenheit und als solche Untersuchungsgegenstand unterschiedlichster Disziplinen, insbesondere der Entwicklungspsychologie. In einem populären Verständnis wird darunter häufig ein interindividuell gleicher bzw. ähnlicher Entwicklungsprozess verstanden, der eine qualitativ sich stetig steigernde Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten beinhaltet. In der Wissenschaft wurden und werden hierfür unterschiedlichste Stufen- und Phasentheorien menschlicher Entwicklung diskutiert. Eine Abweichung von bestimmten Entwicklungsnormen kann dementsprechend zu bestimmten Formen von Entwicklungsverzögerungen und/oder Persönlichkeitsstörungen führen.²²³ Eine wichtige Rolle für die Entwicklung nimmt neben biologisch-genetischen Ursachen die Umwelt des Individuums ein, insbesondere die kindliche Sozialisation. Dementsprechend gilt dem Kindes- und Jugendalter ein besonderes Interesse, wenngleich die individuelle Entwicklung zunehmend auch als lebenslanger Prozess verstanden wird.²²⁴

²²³ Neuere wissenschaftliche Ansätze zweifeln allerdings die Orientierung an vermeintlich universellen Entwicklungsnormen zunehmend an und betonen demgegenüber die individuell sehr unterschiedlichen Verlaufsformen der persönlichen Entwicklung und die Faktoren, die diese bedingen können. Vgl. hierzu allgemein Nickel, Horst: Art. „Entwicklung“, in: Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus (Hrsg.): Psychologie-Lexikon (2. Auflage), München/Wien 1999, 103 f.

²²⁴ Vgl. allgemein Nickel, Horst: Art. „Entwicklung“, in: Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus (Hrsg.): Psychologie-Lexikon (2. Auflage), München/Wien 1999, 104.

Entwicklungsverzögerungen können sich auch auf sexueller Ebene äußern und zu Störungen der sexuellen Entwicklung führen. Hierunter werden allgemein Störungen verstanden, die sich auf physischer, psychischer und sozialer Ebene ausprägen können und die Person „in ihrer sexuellen Interaktionsmöglichkeit beeinträchtigen – bis hin zur Unmöglichkeit sexueller Kontaktaufnahme“²²⁵. Zu den bekanntesten Formen gehört die Störung der sexuellen Reifung, also eine verzögerte oder ausgebliebene körperliche Geschlechtsreife, beispielsweise eine verspätete Pubertät. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass Erwachsene aufgrund ihrer sexuellen Entwicklungsverzögerung auf Kinder und Jugendliche übergreifen, da sie gleichaltrige Sexualpartner nicht für sich gewinnen können.

Eine sexuelle Entwicklungsstörung oder die Schwierigkeit, Partner:innen im gleichen Alter zu finden, heißt nicht automatisch, dass man sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausübt. Viele Menschen leben über lange Zeiten ohne Sexualpartner:innen, werden aber niemals anderen gegenüber gewalttätig. Derartige Übergriffe passieren nicht spontan, sondern werden meist von langer Hand angebahnt und sind Teil eines ganzen Systems, das die Übergriffe ermöglicht. Wem das Wohl von Kindern und Jugendlichen wichtig ist, plant diese Handlungen nicht. K.K.

Bei beschuldigten Priestern ist auffällig, dass Reifedefizite hinsichtlich ihrer allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung bereits während der Priesteramtsausbildung beobachtet worden sind. Dies betraf aber noch keine sexuellen Entwicklungsprobleme, sondern eher allgemeine Probleme beispielsweise im sozialen Bereich. In der Regel sahen Vorgesetzte zu diesem Zeitpunkt noch keinen weiteren Handlungsbedarf, sondern nahmen an, die beobachteten Entwicklungsverzögerungen würden sich im Verlauf der weiteren priesterlichen Tätigkeit legen.

Bei späteren Anschuldigungen wurde sowohl von Seiten der Beschuldigten und der Bistumsleitung als auch den beauftragten Gutachter*innen in der Regel auf die bereits zuvor beobachteten Entwicklungsproblematiken zurückgegriffen. Die Frage, ob die sexuellen Delikte Folge von angeborenen Störungen oder von entwicklungsbedingten

²²⁵ Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011, 42. Vgl. auch im Folgenden allgemein ebenda, 42-51.

Beeinträchtigungen seien, nahm in der Diskussion um die Beschuldigten häufig eine wichtige Rolle ein. Dahinter stand offenbar die Annahme, dass Veranlagungen schwerer heil- bzw. therapierbar seien (insbesondere → [Pädophilie](#)), während Entwicklungsdefizite durch entsprechend angeregte Nachreifungsprozesse verhältnismäßig leicht ausgeglichen werden könnten. Dementsprechend lässt sich beobachten, dass – sofern Pathologisierungsdeutungen in die Diskussion Eingang fanden – insbesondere die Beschuldigten selbst entsprechende Entwicklungsdefizite relativ schnell als entlastendes Argument anführten. Mitunter wiesen sie allerdings daraufhin, diese in der Vergangenheit liegenden Probleme bereits überwunden zu haben. Und auch den Kirchenvertretern konnte es dienlich erscheinen, von einem therapierbaren Entwicklungsdefizit anstatt von einer schwer gestörten sexuellen Veranlagung zu sprechen. Das Ausmaß der Beeinträchtigung und der damit verbundenen Stigmatisierung konnte dadurch gemindert und die Aussichten auf etwaige Therapiemaßnahmen erhöht werden. Besonders dann, wenn der Beschuldigte als Priester gehalten werden sollte, diene die Entwicklungsstörung als Ausweichnarrativ gegenüber einer schwer pathologischen Veranlagung.

In der Wortwahl deutete sich die postulierte Reifeverzögerung der Beschuldigten bereits in Formulierungen wie „naivem“ und „unbedarftem“ Verhalten an. In diesen Fällen korrespondierte das Narrativ besonders stark mit dem Problem von → [Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe](#) bzw. → [Handlungen im Rahmen einer „Freundschaft“](#), indem z.B.

Kirchenvertreter die fehlende Sensibilität der Beschuldigten für Nähe und Distanz auf deren Entwicklungsdefizite zurückführten. Die Taten wurden in diesen Fällen in relativierender Weise beispielsweise mit „jugendlicher Naivität“, „jungenhaftem Verhalten“ oder auch

„sexueller Neugier“ des Beschuldigten erklärt – eine Wortwahl, die das Handeln in erheblicher Weise verharmloste und vom Vorwurf der sexualisierten Gewalt entfernte.

Die Gestaltung der Nähe-Distanz-Beziehung ist in allen pädagogischen Zusammenhängen eine fortwährende Herausforderung. Es kann durch Naivität oder auch falschem Enthusiasmus zu Grenzüberschreitungen kommen, die durchaus problematisch und deren Reflexion und Bearbeitung Teil einer pädagogischen Professionalisierung sind. Zu sexualisierter Gewalt kommt es nicht quasi *versehentlich*, weil man Nähe-Distanz-Beziehungen nicht gestalten kann. K.K.

Während solche Formulierungen bereits in den 1950er und 60er Jahren überliefert sind, spielt die (sexuelle) Entwicklung der Beschuldigten im dezidiert pathologischen Sinne erst ab den 1970er Jahren eine Rolle. Während in den frühen Ausbildungszeugnissen der Hinweis auf die „gute katholische Familie“ und die strenge Erziehung noch lobend Erwähnung fand, konnte sich dies in den späteren Expertengutachten negativ umdrehen: Sehr häufig stellten die Gutachter*innen heraus, die sexuellen Probleme des Beschuldigten seien auf dessen Erziehung zurückzuführen, die zu autoritär (und mitunter ‚zu katholisch‘) gewesen sei und das Thema Sexualität tabuisiert habe. Eine anhaltende problematische Beziehung zu den Eltern oder gar ein ungelöster Ödipuskomplex dienten hierbei als klassische Erklärungsmuster. Häufig kombinierte sich dies mit Problemen im Rahmen der sozialen Kontaktaufnahme und -pflege, weswegen entsprechende Beschuldigte ersatzweise auf die ‚leichte‘ Kontaktaufnahme zu Kindern zurückgegriffen hätten.

Die verstärkte Thematisierung der sexuellen Entwicklung der Beschuldigten ab den 1970er Jahren hing offensichtlich mit der öffentlichen Enttabuisierung sexueller Themen infolge der 68er-Bewegung und „Sexuellen Revolution“ zusammen, die vor allem von konservativen Kirchenvertretern als höchstproblematisch empfunden wurde. Entgegen der obigen Erklärungsmuster fürchtete man sich gar vor den „Aufklärungsgeschädigten“ der 1970er Jahre, da eine zu ‚liberale‘ Erziehung das Zölibatsversprechen der jungen Priester auszuhöhlen schien.

2. Pathologisierung der Betroffenen

Nicht nur Beschuldigte konnten aus unterschiedlichsten Motiven heraus pathologisiert werden, sondern auch Betroffene sowie deren Umfeld und Zeug*innen wurden mitunter vermeintlich krankhafte Züge unterstellt. Da die Grundzüge der Pathologisierung bereits erläutert wurden, sei hier lediglich auf den besonderen Diskreditierungscharakter dieser Form der betroffenenenspezifischen Pathologisierung hingewiesen.

Hier ist wichtig zu nennen, dass Betroffene natürlich tatsächlich auch Symptomatiken/Diagnosen vorweisen können, auch *bevor* sie die sexualisierte Gewalt erleben. Es ist z.B. belegt, dass Menschen mit Behinderungen besonders von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Auch „auffällige“ Kinder und Jugendliche, bei denen man eventuell davon ausgehen kann, dass sie schon Traumata oder andere Schwierigkeiten erlebt haben, werden häufig zum Ziel. Dies sind Kinder/Jugendliche, denen oft weniger geglaubt wird, weil sie als ohnehin problematisch gelten, die manchmal einsam sind, kein oder ein wenig ausgeprägtes familiäres Schutznetz haben und die eventuell auch besonders bedürftig sind, was Beziehungen betrifft.

Ebenso ist es möglich, dass ansonsten unauffällige Kinder und Jugendliche durch die sexualisierte Gewalt das Verhalten verändern und eher „pathologisch“ auffällig werden - als Reaktion auf das fortdauernde Trauma. K.K.

Sowohl Beschuldigte als auch Kirchenvertreter griffen im Rahmen von Anschuldigungen und Gerichtsprozessen immer wieder darauf zurück, die Aussagen der Betroffenen zu diskreditieren. So bezeichneten sie diese oder gleich deren gesamte Familie als allgemein „schwierig“, stellten sie als „hysterisch“ dar oder diffamierten sie als „Psychopathen“. Die Glaubwürdigkeit der Anzeigenden wie auch etwaiger Zeug*innen spielte vor Gericht eine erhebliche Rolle und wurde auch häufig mithilfe von Glaubwürdigkeitsgutachtern untersucht. Dabei gelang es Beschuldigten wie Kirchenvertretern teilweise sehr erfolgreich, die Glaubwürdigkeit der Betroffenen zu relativieren, bis hin zur völligen → [Täter-Opfer-Umkehr](#): Der Beschuldigte sollte auf diese Weise als Opfer von Falschaussagen vermeintlich kranker, ‚irrer‘ Personen dargestellt werden. Dadurch steht dieses Narrativ in engem Zusammenhang mit dem → [Vorwurf der Instrumentalisierung des Narrativs](#): Beispielsweise bezeichnete ein Beschuldigte die angebliche Geltungssucht einer Anzeigenden als „krankhaft“, ein anderer Beschuldigter sah in den Anschuldigungen gegen ihn nichts weiter als einen politischen Rachefeldzug von „Psychopathen“.

Diese Form der Diskreditierung der Betroffenen erscheint aus mehrfacher Hinsicht besonders problematisch. Zur Untergrabung der Glaubwürdigkeit waren viele der den Betroffenen unterstellten „krankhaften“ Züge offensichtlich vorgeschoben, weil sie ansonsten weder von medizinischen Gutachter*innen noch von anderen Akteuren thematisiert worden waren. Zum anderen machten sich Beschuldigte wie die Bistumsleitung die psychischen und physischen Probleme zunutze, unter denen Betroffene infolge der an ihnen verübten sexualisierten Gewalt litten – was bedeutete, dass gerade Beschuldigte für ihre Zwecke letztendlich das ausnutzten, was sie ursprünglich selbst zu verantworten hatten.

II. Fürsorge und Erziehung

Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und besonders schutz- und hilfebedürftigen Personen begegnet oft eingekleidet in Handlungen, die angeblich Maßnahmen zur Erziehung, Ausbildung oder Gesundheitsfürsorge für die Betroffenen zum Ziel hatten. Für die Täter bieten diese Handlungen Möglichkeiten, die Schamgrenzen der Betroffenen auf relativ unverdächtige oder gar sozial akzeptierte Weise zu überschreiten. Hinzukommt, dass sich auf diese Weise eine gruppenspezifische (kindliche) Hilfsbedürftigkeit oder Neugierde ausnutzen lässt, um missbräuchliche Handlungen zu begehen.

Eine sehr typische Täterstrategie: Zuerst dem Kind Aufmerksamkeit (die es woanders nicht bekommt) schenken, mit ihm spielen, Ausflüge machen, finanziell Unerreichbares finanzieren - und dann sanft und gut durchdacht die Grenzen immer weiter verschieben... M.C.

1. Sexualaufklärung

Eine wichtige Gruppe derartiger Erziehungs- und Fürsorgenarrative lässt sich unter dem Begriff der „Sexualaufklärung“ einordnen: Die Annäherung der Beschuldigten an die Betroffenen geschah demnach mit der (vorgeblichen) Begründung, ihnen etwas über Sexualität oder die Gesunderhaltung des menschlichen Sexualapparats beizubringen. Um besser zu verstehen, wie die Bezugnahme auf vermeintliche „Sexualaufklärung“ als verdeckendes Narrativ funktionieren konnte, hilft es, sich vor Augen zu führen, wie stark sich der Stil und die Inhalte der Sexualerziehung im hier überblickten Zeitraum verändert haben.

Eine aktuelle Definition von Sexuaufklärung für den europäischen Raum wurde von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation WHO vorgelegt. Sie erlaubt Aussagen darüber, welche grundsätzlichen Inhalte und Formen der Sexuaufklärung gegenwärtig in breiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert und anschlussfähig sein dürften:

„Sexuaufklärung bedeutet, etwas über die kognitiven, emotionalen, sozialen, interaktiven und physischen Aspekte von Sexualität zu lernen. [...] Ihr vorrangiges Ziel bei Kindern und Jugendlichen besteht in der Förderung und dem Schutz der sexuellen Entwicklung.

Sie vermittelt Kindern und Jugendlichen schrittweise Informationen, Fähigkeiten und positive Werte und befähigt sie, ihre Sexualität zu verstehen und zu genießen, sichere und erfüllende Beziehungen einzugehen sowie verantwortlich mit ihrer eigenen sexuellen Gesundheit und der ihres Partners umzugehen. [...] Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Zugang zu altersgerechter Sexuaufklärung.“²²⁶

Diese allgemein gehaltene Definition gibt für die heutige Lebenswelt viele Dinge als selbstverständlichen Anspruch vor, die im hier untersuchten Zeitraum von knapp 80 Jahren stark diskutiert und auch tabuisiert wurden. Es ist dabei selbstverständlich unmöglich, übergreifend zu beschreiben, wie „die“ Sexuaufklärung zu den hier interessierenden Zeitpunkten aussah, sofern eine solche Aufklärung überhaupt systematischer Teil der Erziehung war.

Die zeitgenössische Auseinandersetzung über Art und Inhalte der Sexuaufklärung von Kindern und Jugendlichen lässt sich am ehesten aus der Entwicklung zeitgenössischer Ratgeberliteratur ableiten. Die populäre Ratgeberliteratur folgte der fachlichen Entwicklung im Bereich der Sexualpädagogik mit geringem zeitlichem Versatz und sorgte für eine Streuung neuer Ideen in der Gesellschaft.²²⁷ Dabei darf man selbstverständlich nicht dem Trugschluss unterliegen, dass ältere Muster der Sexuaufklärung mit dem Aufkommen solcher Ansätze schlagartig verschwanden.

²²⁶ WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA, Standards für die Sexuaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten, Köln 2011, 22.

²²⁷ Vgl. Schmidt, Renate-Berenike e. a.: Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik, Weinheim 2017.

Vielmehr wird es – gerade in traditionell kirchlich gebundenen und konservativ eingestellten Teilen der Gesellschaft – eine allenfalls langsame und ggf. unvollständige Ablösung dieser Muster gegeben haben. Entsprechendes gilt auch für die DDR, in der sich der Sexual- und Sittlichkeitsdiskurs zwar in einem ideologisch anders geprägten Umfeld entwickelte, aber ähnliche Ambiguitäten festzustellen sind: Die offizielle Sexualpädagogik und Sexualwissenschaft der DDR zielte auf die „Bildung sozialistischer Persönlichkeiten“ ab. Im Kern zielte sie damit aber auch auf ein konservativ anmutendes Ideal ehelich eingetragter Heterosexualität ab und stellte die Fortpflanzung in den Mittelpunkt.²²⁸ Da das Narrativ „Sexualaufklärung“ im Rahmen des Forschungsprojektes kaum in ostdeutschen Tatsituationen nachgewiesen werden konnte, fokussieren sich die folgenden Ausführungen auf die sexualpädagogische Ratgeberliteratur der alten Bundesrepublik. Dort zeigt sich, welche neuen Ideen und Ansätze zur jeweiligen Zeit in der Diskussion und damit als ernstzunehmender Ansatz der Sexualaufklärung öffentlich sagbar (und zugleich kritisierbar) waren.²²⁹

Die Entwicklung im Zeitraum von der Nachkriegszeit zur Gegenwart lässt sich grob in Phasen unterteilen. Eine erste Phase von 1950 bis etwa 1962 ist nach den Verwerfungen von Krieg und Nationalsozialismus durch eine neue Bürgerlichkeit und durch konservative Sittlichkeitsideale geprägt. Sexualität, vor allem Äußerungen der kindlichen Sexualität wie Masturbation und Experimentierverhalten, wurden stark tabuisiert. Aufklärungsratgeber aus dieser Zeit stammen zumeist von kirchlich geprägten Autor*innen und Verleger*innen. Mehr oder minder überarbeitete Ausgaben der gleichen Autoren wurden noch deutlich nach 1962 herausgegeben.²³⁰ Gerade im

²²⁸ Vgl. Zimmermann, Susanne: Sexualpädagogik in der BRD und in der DDR im Vergleich (edition psychosozial), Gießen 1999, 59–61, 84–97; zur Geschichte der sog. „Sexuologie“ in Ostdeutschland vgl. Stumpe, Harald: Die vergessene DDR-Sexualwissenschaft, in: Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Die deutschsprachige Sexualwissenschaft. Bestandsaufnahme und Ausblick (Angewandte Sexualwissenschaft 28), Gießen 2021, 299–318.

²²⁹ Vgl. dazu Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950–2010), Bielefeld 2015, 10 f.; allg. Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474–478.

²³⁰ Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950–2010), Bielefeld 2015, 70–74, 96, Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474–478, 474.

kirchlich gebundenen Teil der Gesellschaft dürften sie daher noch lange fortgewirkt haben.²³¹

Sexualität wurde nach den Ansätzen solcher Ratgeber unter dem Aspekt der Triebbeherrschung gesehen, die als hohe sittliche Aufgabe und als Ziel der elterlichen Moralerziehung zu gelten habe. Sexualität erscheint wie selbstverständlich nur in der heterosexuellen Ehepartnerschaft und mit dem Ziel der Fortpflanzung verbunden. Sexuaufklärung wird im Wesentlichen als Gefahrenabwehr verstanden, als Warnung vor Masturbation, abweichendem Sexualverhalten wie Homosexualität und vor vorehelichem Geschlechtsverkehr.²³²

Die Warnung und Aufklärung müsse dabei von Vertrauenspersonen wie den Eltern, aber auch Priestern (!) ausgehen, denn „falschen Aufklärern“ (z. B. älteren Jugendlichen) wurde immer auch unterstellt, Kinder in Versuchung führen zu wollen.²³³

Ein Teilaspekt der Sexuaufklärung war in dieser Zeit auch die Erziehung zur „Sauberkeit“. Über eine allgemeine und auf den gesamten Körper bezogene Hygieneerziehung verband sich damit auch die Ablehnung all dessen, was als schmutzig zu gelten hatte – im Wesentlichen alles, was Nacktheit oder sexuelle Handlungen betraf.²³⁴

Ratgeber aus dieser Zeit warnen vor einer vermeintlich frühzeitigen Konfrontation von Kindern mit dem Sexuellen. Zugleich bestärkten sie Eltern vielfach im Gefühl, mit den unangenehmen Gesprächen über Sexualität überfordert zu sein.²³⁵

Während eine kindliche Sexualität in den ausgehenden 1950er Jahren also geleugnet oder tabuisiert wurde, fand sie in den stärker psychologisch geprägten Ratgebern, die

²³¹ Vgl. Schmidt, Renate-Berenike e. a.: *Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik*, Weinheim 2017, 148-152.

²³² Vgl. Sager, Christin: *Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010)*, Bielefeld 2015, 77-82.

²³³ Vgl. Sager, Christin: *Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010)*, Bielefeld 2015, 74 (mit ausdrücklichem Verweis auf „Priester“ als Vertrauenspersonen in zeitgenössischen Ratgebern), 77.

²³⁴ Vgl. Sager, Christin: *Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010)*, Bielefeld 2015, 82.

²³⁵ Vgl. Sager, Christin: *Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010)*, Bielefeld 2015, 72; Schmidt e. a., *Geschichte*, 158-162, 221 f.

zwischen 1962 und 1967 erschienen, eine Anerkennung als eine natürliche Tatsache. Ausdrucksformen kindlicher Sexualität sollten demnach nicht mehr unterdrückt, aber doch im Sinne christlicher Moralvorstellungen unaufgeregt eingehegt werden.²³⁶

Während dieser Zeitraum somit eine Interimsphase darstellt, brachte der mit der Jahreszahl „1968“ assoziierte Wertewandel stärkere Diskursverschiebungen mit sich: In der jüngeren Generation verbreitete sich eine permissive Sexualmoral, die immer mehr an Lustgewinn als an Fragen von Eheleben und Fortpflanzung orientiert war. Sexuelle „Befreiung“ wurde gerade im politisch linken Milieu als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Transformation betrachtet. Kinder sollten diesen Vorstellungen nach keinen gesellschaftlichen Zwängen unterworfen werden. Sexuaufklärung sollte entsprechend detailliert und zum Teil mit fotorealistischem Anschauungsmaterial erfolgen, explizit auch zum sexuellen Experimentieren anregen. Homosexualität wurde in diesem Milieu zunehmend enttabuisiert, während sie in der Breite der Gesellschaft noch als krankhafte Abweichung galt und sogar strafrechtlich verfolgt blieb.²³⁷

Ältere Formen der Sexuaufklärung wurden als Ausdruck von Gehorsamserziehung kritisiert. Die Einstellung zu Äußerungen kindlicher Sexualität verschob sich bei den Trägern solcher Reformvorstellungen ins Positive.²³⁸ Ein problematisches Extrem fand diese Diskussionen

Es gibt hier ein Spannungsfeld zwischen eigentlich positiven Entwicklungen – dass Sexualität per se als weniger problematisch gesehen wurde, dass Individuen mehr Freiheit zugesprochen wurde, dass auch Jugendliche ihre Sexualität im Idealfall viel weniger restriktiv entwickeln konnten – und der Rechtfertigung von sexualisierter Gewalt an Kindern. Täter nutzten die Liberalisierungsdiskurse der 1970er und es gelang ihnen, diese Debatte zumindest für einige Jahre bis Jahrzehnte zu beeinflussen. Noch in den 1990er Jahren veröffentlichte z.B. der Rowohlt-Verlag das Buch „Der Missbrauch mit dem Missbrauch“, in dem u.a. vom Hannoveraner Professor für Sozialpädagogik Helmut Kentler propagiert wurde, dass Pädosexuelle Erwachsene Kinder lieben würden, ihnen keine Schmerzen zufügen und ihnen nicht schaden. Das Buch hatte zwei Auflagen. Dass die evangelische Kirche Kentler nahe stand, ist bekannt, aber es wäre sicher auch sinnvoll, die Verbindungen in katholische Zirkel zu untersuchen. K.K.

²³⁶ Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 102-109, 122.

²³⁷ Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 127-129, 138-140, 174; vgl. auch Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

²³⁸ Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 130 f.

in einzelnen Stimmen, die sogar eine Legalisierung vermeintlich gewaltfreier Sexualkontakte zwischen Erwachsenen und Kindern forderten.²³⁹

Auch über die 68er Bewegung hinaus veränderte sich in diesen Jahren der Zugang zur Sexualerziehung. 1968 ordnete die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Sexualaufklärung als schulischen Auftrag ein. Leitlinie war die „Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichem Verhalten“ als Beitrag dazu, „daß die jungen Menschen ihre Aufgaben als Mann oder Frau erkennen, ihr Wertempfinden und Gewissen entwickeln und die Notwendigkeit der sittlichen Entscheidung einsehen“. Vorgesehen war in dieser Hinsicht die Vermittlung biologischen Grundwissens zu Fragen von Fortpflanzung und Gesundheit. Der im Vergleich zur 68er-Bewegung eher konservative Beschluss der Kultusminister war einer Erziehung zu traditionellen Geschlechterrollen und Sittlichkeit verpflichtet. Er zeigt aber, dass die Fragestellung nach kindlicher Sexualität und das Bewusstsein einer notwendigen Auseinandersetzung Teil des politischen Mainstreams war.²⁴⁰

Neben dem Elternhaus erhielt somit auch die Schule ein politisch gestütztes Mandat für die Sexualaufklärung. In welcher Form der Beschluss der Kultusministerkonferenz in die schulische Praxis überführt wurde, wird stark von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrerschaft abgehangen haben.²⁴¹ Ein Teil der konservativen Elternschaft formulierte in der Folge sogar einen scharfen Protest gegen die zurückhaltende Neuregelung, der bis vor das Bundesverfassungsgericht getragen wurde. Dort wurde 1977 festgehalten, dass die Schulen sich wertfrei der Wissensvermittlung annehmen sollten, während die „sittliche“ Sexualaufklärung bei den Eltern bleiben sollte. Die Ausrichtung der Sexualaufklärung im Schulunterricht war

²³⁹ Vgl. Baader, Meike Sophia: Der Diskurs um Pädosexualität und die Erziehungs-, Sozial- und Sexualwissenschaften der 1970 bis 1990er Jahre, in: Retkowski, Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim 2018, 79-81, 72-76; Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 181-183.

²⁴⁰ Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 133-136, Schmidt, Geschichte, 36 f.; Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

²⁴¹ Vgl. Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 135 f. Die verunsicherte Zurückhaltung bzw. Überforderung vieler Lehrer betonen Schmidt, Geschichte, 37; Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475.

in der Folgezeit - je nach Bundesland – sehr unterschiedlich geregelt. In der Regel wurde der Erziehungsauftrag allerdings als fächerübergreifendes Prinzip verstanden, das besonders enge Bezüge zum Biologie- und Religions- bzw. Ethikunterricht hatte.²⁴²

Um 1977 lässt sich parallel zum Rückgang der emanzipatorischen Euphorie in der Gesellschaft auch eine neue Phase im Sexualaufklärungsdiskurs verorten. Literatur zur Sexualaufklärung beschränkte sich in dieser Phase eher auf die biologischen Fragen des Geschlechtslebens, wenngleich sie sich oft stärker an den Aufnahmemöglichkeiten der Kinder orientierte. Kindliche Sexualität wurde in dieser Phase nicht geleugnet oder tabuisiert, allerdings streng von erwachsener Sexualität getrennt – auch eine Reaktion auf die Ansätze zur Verwischung der Grenzen im Gefolge der „sexuellen Befreiung“. In den 1980er Jahren gewannen Aspekte der Gesundheitsfürsorge im Gefolge der ersten HIV-Infektionswellen an Bedeutung. Zugleich griff die Literatur wie schon früher Sorgen und Überforderungsängste der Eltern beim Thema „Sexualerziehung“ auf.²⁴³

Ab den 1990er Jahren wurden Grenzen und sexuelle Rechte zunehmend wichtigere Themen im Aufklärungsdiskurs. Die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder, auch in ihrer sexuellen Entwicklung wird stärker gewürdigt als der Gedanke, dass Kinder in ihrer Entwicklung zu steuern sind. Diese Tendenz setzt sich bis in die Gegenwart fort, wenngleich Forschende aktuell eher eine „Re-Tabusierung“ des Themas kindlicher Sexualität beobachten.²⁴⁴

Im untersuchten Quellenmaterial finden sich vergleichsweise häufig Vorwürfe, dass Geistliche sexuell übergriffiges Verhalten oder Missbrauchshandlungen als Maßnahmen zur Sexualaufklärung gedeutet hätten. Zumeist berichten Betroffene bei

²⁴² Vgl. Langner, Michael: Katholische Sexualpädagogik im 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines religionspädagogischen Problems (Veröffentlichung des Internationalen Forschungszentrums für Grundsatzfragen der Wissenschaften Salzburg NF 24), München 1986, 252.

²⁴³ Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 194-197.

²⁴⁴ Sager, Christin: Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexualaufklärung (1950-2010), Bielefeld 2015, 222-224, 226, 230, Sielert, Uwe: Art. Sexualerziehung/Sexualpädagogik, in: Reinhold, Gerd (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, München 1999, 474-478, 475 f.

späteren Meldungen darüber, dass die Beschuldigten ihre Handlungen so begründet hätten.

Auf den ersten Blick erscheint angesichts der distanziert-tabuisierenden Sexualmoral der katholischen Kirche schon die Beobachtung überraschend, dass Geistliche sich relativ häufig in dieser Weise betätigt haben sollen. Kirchliche Beiträge zur Sexualpädagogik gestalteten sich praktisch durchweg repressiv und waren von der Schwierigkeit gezeichnet, Sexualität in konkrete Begrifflichkeiten zu übersetzen. Beispielhaft wäre dafür der am kirchlichen Katechismus orientierte Religionsunterricht. Ausdrücke wie „Wollust“, „Unzucht“ oder „Selbstbefleckung“ waren bewusst unklar gehalten und wurden in ihrer vermeintlich verderblichen Wirkung geschildert.²⁴⁵ Dementsprechend ist danach zu fragen, warum Geistliche sich Kindern und Jugendlichen ausgerechnet unter dem Gesichtspunkt der Sexualaufklärung nähern konnten.

Möglicherweise bieten drei Aspekte hierfür eine erste Orientierung:

Ein großer Teil der Betroffenen und Zeitzeug*innen, die im Rahmen des Forschungsprojekt interviewt wurden, wies darauf hin, im Elternhaus nicht oder nicht ernsthaft aufgeklärt worden zu sein.²⁴⁶ Das Fehlen einer Aufklärung im Elternhaus war demnach bis in die 1980er Jahre nicht ungewöhnlich. Das Ende dieses Zeitraums entspricht der Kindheit der jüngsten im Rahmen des Projekts interviewten Betroffenen.

Bei diesen Kindern und Jugendlichen war folglich oft nur ein sehr rudimentäres Wissen über Sexualität vorhanden. Dieser Mangel an Wissen dürfte die Neugier über diese tabuisierten Dinge eher bestärkt haben. Die für Kinder und Jugendliche entwicklungstypische Neugier kann daher ein Risikoverhalten darstellen, das Täter

²⁴⁵ Zu den Schwierigkeiten eines kirchlichen Zugangs zur Sexualpädagogik vgl. Langner, Michael: Katholische Sexualpädagogik im 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines religionspädagogischen Problems (Veröffentlichung des Internationalen Forschungszentrums für Grundsatzfragen der Wissenschaften Salzburg NF 24), München 1986.

²⁴⁶ Auch mehrere beschuldigte Priester äußerten sich im Rahmen von Begutachtungen in diesem Sinne. Einer gab sogar an, sich als Erwachsener zur Eigeninformation ein „Aufklärungsbuch“ gekauft zu haben.

ausnutzen können.²⁴⁷ Den Beschuldigten war es in diesem Sinne möglich, das Thema „Aufklärung“ mit Inhalten zu besetzen, die letztlich der eigenen Stimulation dienten.

Durchaus üblich auch das „unbeabsichtigte“ Liegenlassen von pornografischen Heften. M.C.

Der Umstand, dass viele Eltern bis (mindestens) in die 1980er Jahre hinein keinen Zugang zum Thema „Aufklärung“ fanden, legt nahe, dass diese Erziehungsaufgabe für sie schambesetzt und unangenehm war (s. o. die entsprechenden Ausführungen der Erziehungsratgeber dazu). Angesichts der Respekt- und Vertrauensstellung, die Priester einnahmen und bei der ihnen zugebilligten Kompetenz für die Moral- und Werteerziehung könnte es daher sogar sein, dass die Eltern es begrüßten, wenn der Priester ihnen die „Sexualerziehung“ ein gutes Stück weit ‚abnahm‘, sofern sie von ihren Kindern überhaupt etwas über derartige Annäherungen erfuhren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die häufig zu beobachtende Verknüpfung des Narrativs der Sexualaufklärung mit Kontakten, die sich im Rahmen von Beichte und bei der schulischen Lehrertätigkeit von Priestern ergeben haben. Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Erscheinungsformen des Deutungsmusters „Sexualaufklärung“ im Zeitverlauf zu betrachten.

Berichte über Handlungen, die als Sexualaufklärung geschildert wurden oder die den Schilderungen nach am ehesten in diesen Kontext zu setzen wären, liegen zeitlich von der unmittelbaren Nachkriegszeit bis in die 1990er Jahre vor. Den deutlichen Schwerpunkt bildet dabei die Zeit der 1950er bis Mitte/Ende der 1970er Jahre. Es liegt folglich nahe, dass die Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit dieses Deutungsmusters davon abhingen, in welchem Maße Kinder überhaupt Sexualaufklärung erfuhren.

Bei der regionalen Verteilung fällt auf, dass nur eines der Beispiele aus dem östlichen Bistumsteil stammt, der zur DDR gehörte. Mögliche Erklärungsansätze – abgesehen von der Überlieferungssituation – könnten in einer anderen sexualpädagogischen

²⁴⁷ Zu „developmental immaturities in self-control“ und dem Fehlen von Wissen und Erfahrung als Aspekten von „risky behaviour“ vgl. Finkelhor, David: *Childhood Victimization. Violence, Crime an Abuse in the Lives of Young People*, New York 2008, 7 f.

Ausrichtung von Schule und Gesellschaft oder im Fehlen eines kirchlichen Schulwesens liegen.

Betroffene berichten oft, dass die Beschuldigten ihre Annäherungsversuche unter dem Motto der Sexualaufklärung an → [Beichtsituationen](#) (bzw. ähnliche seelsorgliche

Die besonders vulnerable Situation der Beichte wird hier ausgenutzt, um Kinder und Jugendliche zutiefst zu beschämen und sexualisierte Gewalt anzubahnen. K.K.

Gespräche) oder Unterrichtskontexte anschlossen. Fast immer leiteten die Beschuldigten in solchen Fällen von ihren Erläuterungen über das Funktionieren des menschlichen Geschlechtslebens über zur Frage, ob der Betroffene schon ‚soweit‘ oder ‚reif‘ sei. Regelmäßig mündete diese Frage zur ‚Überprüfung‘ in den genitalen Missbrauch der Betroffenen, wobei Masturbationshandlungen meist den Einstieg bildeten. In einigen Fällen folgte später auch oraler Missbrauch.

Auffällig ist, dass ausschließlich männliche Betroffene über solche Missbrauchshandlungen mit direktem genitalem Kontakt berichteten. Weibliche Betroffene berichteten insgesamt deutlich seltener über Handlungen, die vom Beschuldigten als „Aufklärung“ hingestellt wurden. Der Körperkontakt war hier weniger intensiv (z. B. auf den Schoß ziehen), die Handlungen an Mädchen blieben in den berichteten Fällen auf der Ebene eines unangemessenen Ausfragens, Erläuterns und ggf. exhibitionistischen Zeigens von Geschlechtsteilen. Schon wegen der sehr kleinen Stichprobe wird man mit Erklärungsansätzen für diesen auffälligen Geschlechterunterschied in diesem Bereich zurückhaltend sein müssen. Vielleicht spielte aber eine unterschiedliche Widerstands- oder Akzeptanzerwartung (auch mit Bezug auf etwaige Mitteilungen an die Eltern) eine Rolle.

Das Deutungsmuster der „Sexualaufklärung“ wurde von einigen Beschuldigten sehr beharrlich vertreten. So berief sich ein Beschuldigter bei einer entsprechenden Konfrontation mit Belästigungsvorwürfen noch Jahrzehnte später darauf, dass es sich bei den fraglichen Kontakten tatsächlich um Gespräche über „Sexualität“ und „die sexuelle Entwicklung“ des Menschen gegangen sei: Er habe „nie die Absicht gehabt, [den 14-jährigen Jungen] sexuell zu belästigen und erst recht nicht ihn zu berühren“,

als er ihn mehrfach bedrängte, seinen Penis zu zeigen. Allerdings gestand der Priester rückblickend eine eigene sexuelle Neugierde ein.

Möglicherweise um den Eindruck eines „Aufklärungsunterrichtes“ zu festigen, setzten die beschuldigten Priester bei ihren Handlungen auch Medien ein. So beklagte sich etwa eine Kirchengemeinde aus Mecklenburg in den 1950er Jahren über ihren sexuell übergriffigen Priester. Ein Beschwerdepunkt war dabei auch, dass dieser in der Jugendstunde der Pfarrei „Nacktbilder mit genauer Erläuterung aller Einzelheiten“ gezeigt habe.

Eine Betroffene aus dem Westen des Bistums berichtet über das Verhalten eines älteren Priesters in den 1970er Jahren. Der Geistliche habe in den Jugendseelsorgestunden unter dem Motto „Was wollen Jungs von Mädchen“ häufig seine „verschwurbelte sexuelle Art“ zum Ausdruck gebracht. Diese Betroffene selbst fragte er auch bei Einzeltreffen zu ihrer pubertären Entwicklung aus und drängte sie, sich explizite Schilderungen und Darstellungen in der Zeitschrift „BRAVO“ anzusehen, die er extra dafür besorgte.

Etwas anders gelagert war der Fall eines Priesters, der einen Jungen Mitte der 1970er Jahre zu „Experimenten“ für ein „Buch über jugendliche Sexualität“ überredete, das er angeblich schreiben wollte. Die „Experimente“ waren Masturbationshandlungen an dem Jungen. Der Geistliche fragte auch andere Kinder und Jugendliche über Jahrzehnte hinweg in der Beichte und bei Seelsorgegesprächen über sexuelle Dinge aus. Seine kirchlichen

Vorgesetzten konfrontierten ihn 2010 mit den Vorwürfen über die „Experimente“ in den 1970er Jahren. Zur Begründung gab er an, dass „Liebe, Partnerschaft und Sexualität“ seinerzeit wichtige

Themen für Jugendseelsorger gewesen seien. Er habe sich deshalb entsprechende Bücher gekauft, „auch solche, die Sex mit Kindern vertraten“. Diese Bücher hätten ihn bei seinen Taten stark beeinflusst.

Haben ihn die Bücher wirklich beeinflusst, oder haben sie als Rechtfertigung für etwas gedient, was er ohnehin getan hätte? Ohne diese Bücher hätte er sich vermutlich eine andere Rechtfertigung gesucht. K.K.

Auffällig ist die Frage der Sexualaufklärung schließlich auch in institutionellen Kontexten wie Heimen oder Internaten, wo die Eltern für diese Erziehungsaufgabe weitgehend ausfielen. Einige Geistliche füllten dieses Vakuum und begingen unter diesem Deckmantel zum Teil schwere Missbrauchstaten. So berichten etwa verschiedene Betroffene aus einem Kinderheim darüber, dass ein junger Priester in den 1950er Jahren häufig „Hygienekontrollen“ im Intimbereich vornahm und die Kinder beim Waschen beaufsichtigte. Diese Handlungen unter dem Signum der ‚Gesundheitserziehung‘ bildeten dann die Vorstufe zu schwerwiegenden Missbrauchshandlungen bei anderen Gelegenheiten. Konfrontiert mit diesen Vorwürfen sagte der Geistliche mehr als 50 Jahre später, dass diese Handlungen in einem familiär-pädagogischen Ansatz des Heimes gesehen werden müssten.

Ähnlich agierte ein Geistlicher, der in diesem Zeitraum als Lehrer an einem kirchlichen Internat tätig war und Jungen bei Unterweisungen zur Intimhygiene missbrauchte, für die er sie extra in seine Privaträume bestellte.²⁴⁸ Bezeichnend ist an diesem Beispiel, dass ein ehemaliger Schüler diesen Lehrer noch über

Diese Einschätzung darf nicht dazu führen, die Berichte der anderen Betroffenen abzutun und die Handlung zu bagatellisieren. Die gleiche Handlung kann aus vielen Gründen anders bewertet werden. Tatsächlich ist auch möglich, dass es sich zumindest in Details um unterschiedliches Verhalten durch den Geistlichen handelte. Letztendlich muss sich eine verantwortungsbewusste Institution die Frage stellen: Welches Verhalten ist für uns überhaupt grundsätzlich angemessen? Können wir es gutheißen, dass ein erwachsener Geistlicher ihm schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche in der Intimhygiene praktisch unterweist? Man kann sich kaum eine Konstellation vorstellen, in der diese Frage bejaht würde. K.K.

50 Jahre später in Schutz nahm, nachdem er von Vorwürfen seiner früheren Mitschüler erfahren hatte. Er habe die gleichen Handlungen nicht als missbräuchlich erlebt, sondern vielmehr als ‚gute Aufklärungsarbeit‘, die sonst niemand geleistet hätte. Das Beispiel zeigt deutlich die Langlebigkeit und Wirkmacht entsprechend etablierter Deutungsmuster.

²⁴⁸ Nur wenige Jahre später gab es an der gleichen Schule einen weiteren Geistlichen, der Jungen unter der Begründung missbrauchte, er müsse ihre sexuelle „Reife“ überprüfen oder sie aufklären. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass sich die beiden beschuldigten Geistlichen bei ihren Taten beeinflussen haben.

Wie in dem oben beschriebenen Fall aus dem Kinderheim bildete der „Aufklärungsunterricht“ hier bei vielen Betroffenen nur die Vorstufe zu noch schwerwiegenderen Missbrauchshandlungen. In beiden Fällen liegt es nahe, dass der nach außen als vermeintlich ‚harmlos‘ und ‚gut gemeint‘ vermittelbare Aufklärungsansatz dazu diente, die Reaktionen und die evtl. Widerstandsfähigkeit der Betroffenen zu testen.

In den geschilderten Beispielen diente Sexuaufklärung als verschleiernendes Deutungsmuster für Missbrauchshandlungen. Die Berichte darüber legen nahe, dass diese Verdeckungsstrategie vor allem deshalb funktionieren konnte, weil eine Sprechfähigkeit über Sexualität fehlte: Auf Seiten der Betroffenen konnte das Vorgehen sowohl Neugier als auch Überforderung produzieren, weil kaum anderes Wissen über Sexualität vorhanden war. Gegenüber dem Umfeld (Eltern, aber v. a. in Heimen und schulischen Kontexten) und vielleicht auch als Strategie der Selbstrechtfertigung konnte das vermeintliche Bemühen um eine ‚Aufklärung‘ der Kinder und Jugendlichen zu einem harmlosen Eindruck beitragen. Für den katholischen Bereich ist zudem die Verknüpfung mit Aspekten der Beichte und des (Religions-)Unterrichts zu beachten.

2. Prügelstrafe

Die Prügelstrafe als Akt physischer Gewaltausübung gegen Kinder und Jugendliche hat große Bedeutung für die narrative Einkleidung von sexualisierter Gewalt. Die Gewalthandlung wird dabei nach außen und gegenüber dem Betroffenen als Erziehungsmittel zur Durchsetzung von Normen oder zur Bestrafung von Fehlern legitimiert.²⁴⁹

Die Abgrenzung der Gewaltformen ist dabei mitunter schwierig. Forschung zu sexualisierter Gewalt geht davon aus, dass bei dieser speziellen Gewaltform der Aspekt von (lustvoll erlebter) Machtausübung insgesamt den Aspekt der eigentlichen sexuellen Stimulation überwiegt.²⁵⁰ Demonstrative Machtausübung dürfte auch bei

²⁴⁹ Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 390, 461 f.

²⁵⁰ Vgl. Gysi, Jan: Psychotraumatologie in Sexualstraßverfahren, in: Ders.; Rüegger, Peter (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt, Bern 2018, 17-34, 19.

Prügelstrafen regelmäßig ein wichtiges Element sein. Hinzu kommt, dass Prügelstrafen im Sinne einer sexuell-sadistischen Absicht auch dann sexuell motiviert sein können, wenn sie nicht ausdrücklich am

Die Beschämung – oft vor den anderen – ist beabsichtigt und Teil der Grausamkeit dieses Rituals. Sie wirkt oft viel länger nach als die körperlichen Schmerzen. Die körperliche Züchtigung ist heute berechtigterweise gesetzeswidrig – Praktiken der Beschämung setzen sich allerdings leider oft fort. K.K.

(unbekleideten) Intimbereich der Betroffenen ausgeführt wurden. Ist dies der Fall, liegt eine sexuelle Motivation sehr nahe. Ebenso wird man bei exzessivem Schlagen aus kleinsten oder nichtigen Anlässen von einer sexuell-sadistischen Motivation ausgehen können.

Die Diskussion über ein Verbot der Prügelstrafe wurde – v. a. mit Blick auf die Schulen – schon seit der Wende von 19. zum 20. Jahrhundert zu einem breiteren Diskurs. Die Ausübung von Körperstrafen durch Lehrer*innen war zwar an Grundsätze einer „Verhältnismäßigkeit“ gebunden, die praktische Durchsetzung und Kontrolle dieser Grenzen aber sehr fallabhängig. Gleiches gilt auch für eine etwaige Bestrafung in den seltenen Fällen, in denen es zu Gerichtsverhandlungen kam. Bezeichnenderweise gab es aber schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik einige Fälle von aufsehenerregenden Prozessen gegen Lehrer. Für besonderes Interesse sorgte dabei jeweils die Diskussion, ob hinter deren Prügelexzessen sexuell-sadistische Motive lagen.²⁵¹

Die strafende Gewalt durch den Familienvater entzog sich einer Kontrolle noch stärker als bei den Lehrer*innen. Körperstrafen waren ein verbreitetes und in der Gesellschaft breit akzeptiertes Mittel der Erziehung. Daran änderten auch zunehmende Eingrenzungen und Verbote in der Praxis nur langsam etwas. Im hier relevanten Kontext ist auf folgende Etappen hinzuweisen:

²⁵¹ Vgl. dazu Dudek, Peter: „Liebevolle Züchtigung“. Ein Mißbrauch der Autorität im Namen der Reformpädagogik, Bad Heilbrunn 2012. Ohne strafrechtliche Konsequenzen blieb eine sehr viel frühere Skandalaffäre um einen Theologieprofessor, vgl. Schmiesing, Jürgen: Der ‚Fall Hähnlein‘ und die Katholisch-Theologische Fakultät Würzburg um das Jahr 1865, in: Bünz, Enno e. a. (Hrsg.): Kirche, Glaube, Theologie in Franken (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 81), Würzburg 2022, 571-585.

1949 verbot die DDR die Prügelstrafe insgesamt. Analog zur Entwicklung im Westen ist davon auszugehen, dass sie damit selbstverständlich nicht sofort aus der pädagogischen Praxis verschwand. Allerdings waren Körperstrafen damit kriminalisiert, was Betroffenen ggf. auch ein juristisches Vorgehen eröffnet hätte.²⁵²

Für westdeutsche Schulen wurde die Prügelstrafe erst 1973 abgeschafft (mit der Ausnahme Bayerns im Jahr 1983). Im familiären Bereich bezeichnete erst eine Gesetzesänderung von 1998 Gewalt durch Eltern als unzulässig, im Jahr 2000 folgte ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Körperstrafen in der Erziehung hatte in diesem Zeitraum bereits abgenommen, wobei sie in der Bevölkerung nach Erhebungen von Erziehungswissenschaftlern bis heute verbreitet ist.²⁵³

Von dieser gesellschaftlichen Akzeptanz war es nun abhängig, mit welchem Widerstand Geistliche rechnen mussten, die in dieser Weise gegenüber Kindern und Jugendlichen übergriffig wurden. Wenngleich ihnen so ein Bestrafungsrecht früher allenfalls im Rahmen einer Tätigkeit als Lehrer zugekommen wäre, bekleideten sie eine vergleichbare Autoritätsstellung und vertraten einen Erziehungsanspruch. Deshalb konnten auch die Geistlichen darauf rechnen, dass die Betroffenen und ihr Umfeld die Taten dulden würden, wenn sie sie als Prügelstrafe einkleideten.

Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Berichte über physische Gewalthandlungen von Klerikern ausgewertet, die zum Teil ausdrücklich als Prügelstrafen erklärt wurden oder bei denen eine solche Einordnung naheliegt. In zwei verschiedenen Fällen zwang der Beschuldigte mitunter auch andere Personen, diese Gewalthandlungen stellvertretend zu vollziehen.

Zeitlich beziehen sich die Vorwürfe fast alle auf die Zeit von den 1940er bis Mitte der 1970er Jahre. Auf den ersten Blick liegt somit nahe, dass ein Zusammenhang mit dem

²⁵² Hinsichtlich des Zugangs zur Strafverfolgung ist hier die besondere Situation der Katholiken in der DDR zu beachten.

²⁵³ Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine, Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 390.

Verbot der Prügelstrafe für Lehrer*innen bestehen könnte. Allerdings fielen die „Strafmaßnahmen“, die für die späteren Zeiträume berichtet werden, nicht in Schulzusammenhänge, sie betrafen stattdessen überwiegend Ministranten. Ein Fall, in dem sadistische Züchtigungen eine große Rolle spielten, lag zudem in der DDR, wo solche Handlungen seit dem Jahr 1949 verboten waren.²⁵⁴ Forschungsergebnisse für den mecklenburgischen Bistumsteil zeigen aber, dass einige Eltern dort mit Züchtigungen durch Geistliche einverstanden zu sein schienen oder dass sie diese sogar begrüßten.²⁵⁵

Grundsätzlich wird aber die sinkende Akzeptanz von Körperstrafen in der Bevölkerung eine Rolle gespielt haben. Bezeichnend ist etwa das Beispiel von politischen und kirchlichen Gemeindegremien, die kurz nach dem westdeutschen Verbot der Körperstrafen im Schulunterricht beim Bistum vorstellig wurden. In der Gemeinde war bekannt geworden, dass ein Geistlicher dorthin versetzt werden sollte, der einige Jahrzehnte zuvor bereits in der Pfarrei eingesetzt worden war. Die Eltern generation gab an, man sei damals von ihm im Religionsunterricht „gepeinigt“ worden und wolle dies den eigenen Kindern ersparen.

In nur einem Fall berichtet die Betroffene von spontanen blindwütigen Schlägen (begleitet von onanistischen Handlungen), die der Beschuldigte aus nichtigen Anlässen verteilte. In den übrigen Fällen zeigen die Taten vielmehr → [ritualisiert](#) anmutende Elemente. Zumeist gab es hier auch mehrere Betroffene und eine serielle Form der Tatbegehung. Es handelte sich dabei entweder um Initiationsriten im Rahmen der Jugendarbeit oder um Handlungen, die – teils mit großem Aufwand – als Sühnemaßnahmen für „Sünden“ eingekleidet wurden. Ein

Auch Geschenke oder besondere Zuwendung und Aufmerksamkeit sind Teil des planvollen Umgangs der Täter – diese „Zuckerbrot und Peitsche“ Strategie ist besonders manipulativ und bringt die Betroffenen oft in emotionale Abhängigkeit. Das instinktive Bedürfnis nach Bindung, das die Kinder und Jugendlichen spüren, wird so instrumentalisiert. K.K.

²⁵⁴ Bezeichnend und anlassgebend für weitere Untersuchungen ist der Umstand, dass die Stasi in diesem Fall von den Prügelaktivitäten des Geistlichen wusste, aber nicht juristisch oder erpresserisch gegen ihn vorging.

²⁵⁵ Vgl. Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023, 84, 86 f.

solcher ritualisierter Charakter und die damit einhergehende Bevorzugung der Kinder durch Nachtat-Handlungen (Geschenke, Aufmerksamkeit etc.) war ebenso ein Element der Tatverdeckung wie die schlichte Angst, die die brutalen Gewalthandlungen bei den Betroffenen erzeugten.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das Deutungsmuster der „Prügelstrafe“ primär zur Tatanbahnung von den Beschuldigten ausging und dass es die Betroffenen bzw. auch deren Umfeld zu einer Duldung der sadistischen Handlungen veranlassen sollte. Ein Beschuldigter gab bei einer Konfrontation nach vielen Jahrzehnten zu, sich durch die Taten sexuell stimuliert zu haben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Deutungsmuster auch zur Selbstberuhigung der Beschuldigten wegen ihrer Handlungen beitrug. Denkbar wäre auch, dass das Prügeln zur Vorbereitung anderer Taten sexualisierter Gewalt eingesetzt wurde, etwa, um entsprechende Angst zu verbreiten oder um den zu erwartenden Widerstand beim Betroffenen auszuloten. Im untersuchten Quellenmaterial fehlen allerdings entsprechende Belege.

Die Zeit- und Generationenabhängigkeit von Deutungsmustern sexualisierter Gewalt zeigt sich hier auch in dem Moment, in dem es um die Aufarbeitung von solchen Fällen extremer Prügelstrafen geht. In der Anfangsphase der Aufarbeitung sexualisierter

Gewalt stammten die kirchlicherseits damit betrauten Personen zum Teil selbst aus einer Generation und aus einem Milieu, in dem solche Körperstrafen üblich waren. Vermutlich ist so eine erkennbare Tendenz zu erklären, auch extreme und höchstwahrscheinlich sexuell-

Es ist grausam, dass Erwachsene Kinder und Jugendliche körperlich „strafen“ dürfen. Selbst wenn dabei keine sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, wird ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, ihre Menschenwürde in Frage gestellt. Kinder und Jugendliche, die körperlich bestraft werden, erfahren, dass ihre Grenzen nicht respektiert werden. Das wiederum erleichtert es Tätern, auch sexuelle Grenzverletzungen zu begehen. Auch darum ist das Recht auf gewaltfreie Erziehung so wichtig. K.K.

sadistisch motivierte Taten als extreme Ausprägung früher üblicher Praktiken zu ‚normalisieren‘ und damit ein Stück weit zu verharmlosen. So wurde z. B. seitens des Bistums bei einem Vorwurf sexualisierter Gewalt in der Gemeinde verlautbart, bei älteren Vorwürfen gegen den Geistlichen habe es sich „nicht um einen direkten

sexuellen Missbrauch“, sondern um „Strafmaßnahmen“²⁵⁶ an Ministranten gehandelt, obwohl die sexuelle Motivation im extern besetzten bischöflichen Arbeitsstab für sexuellen

Hier werden (vermutete) Traumata instrumentalisiert, um schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen neue Traumata zuzufügen. Kein Trauma der Welt rechtfertigt die Ausübung sexualisierter Gewalt. K.K.

Missbrauch ausdrücklich thematisiert worden war. Innerhalb der Bistumsleitung kam man allerdings zu dem verharmlosenden Schluss, dass der Beschuldigte lediglich „rabiāt“²⁵⁷ gegen Messdiener vorgegangen sei, was ein Sachbearbeiter in einen Zusammenhang mit Kriegstraumata des Beschuldigten brachte. Die Sachbearbeiter des Bistums übernahmen hier das ursprünglich vom Beschuldigten formulierte Deutungsmuster und gestalteten es mit verstärkenden Argumenten aus. Einerseits ist dies vielleicht mit dem Wunsch zu erklären, die brutalen Taten in den Kontext einzuordnen – andererseits ist nicht zu übersehen, dass durch das Ausblenden der sexuell-sadistischen Komponente auch eine „Schadensbegrenzung“ für das Ansehen der Kirche betrieben werden sollte.

Im hier untersuchten Feld meldete nur eine verhältnismäßige geringe Zahl von Betroffenen körperliche ‚Bestrafungen‘ als Form von sexualisierter Gewalt. Meist erfolgten diese Meldungen auch nur deshalb, weil es parallel zu den Prügelstrafen Handlungen mit eindeutig sexuellem Bezug gab oder weil der prügelnde Geistliche von anderen Personen wegen sexualisierter Gewalt beschuldigt worden war. Es ist also denkbar, dass viele Betroffene derartige sadistische Gewalterfahrungen bis heute als etwas einordnen, das in ihrem Generationenzusammenhang verhältnismäßig ‚normal‘ war oder dass sie allenfalls das Unglück hatten, an einen ‚besonders schlimmen Schläger‘ geraten zu sein. Das Narrativ der „Prügelstrafe“ war zur Tatzeit ein wirksames Instrument zur Begehung, Verdeckung und Relativierung von sexualisierter Gewalt. Die häufig zu beobachtende Relativierung von physischer Gewalt in Erziehungskontexten spricht dafür, dass es diese Funktion auch heute noch erfüllen kann.

²⁵⁶ Der Begriff ist im Text des Bistums durch Anführungsstriche hervorgehoben. Ob diese eine Distanzierung vom Begriff implizieren, ist nicht direkt ersichtlich.

²⁵⁷ Auch in diesem Fall ist nicht klar, was die Anführungszeichen in der Vorlage ausdrücken sollen.

3. Medizinische Hilfeleistungen

Ein Alltagsverständnis von medizinischen Hilfeleistungen – und ein solches Alltagsverständnis ist in diesem Kontext durchaus relevant – umfasst mehrere voneinander zu unterscheidende Dinge. Es trägt aber zu einem übersichtlichen Referenzrahmen bei, wenn diese unterschiedlichen Hauptaspekte kurz umrissen werden.

So ist in einem ersten Schritt sicherlich an die professionellen Behandlungsmaßnahmen durch die Angehörigen von Gesundheitsberufen zu denken (Ärzt*innen, Pflegekräfte, Therapeut*innen, Sanitätspersonal). Diese Berufsgruppen sind in diesem Bereich privilegiert, eine Vielzahl komplexerer Hilfeleistungen ist auch allein diesen Berufen und damit Menschen mit einer entsprechenden Qualifikation und/oder Erlaubnis vorbehalten.²⁵⁸

In zweiter Linie sind unter dem Stichwort der „Ersten Hilfe“ Sofortmaßnahmen im Notfall zu nennen. Zu diesen Hilfeleistungen ist wiederum – zumindest nach deutscher Rechtslage – jeder Mensch nach den vorliegenden Umständen verpflichtet.²⁵⁹

Unter den alltäglichen medizinischen Hilfeleistungen lassen sich mit Blick auf den hier relevanten Themenkreis vor allem solche Handlungen zählen, die sich aus der Personensorge der Erziehungsberechtigten ergeben. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind auch über den akuten Notfall hinaus verpflichtet, für die Gesundheit von Minderjährigen Sorge zu tragen. Zu denken ist hier an vielfältige Aspekte z. B. der Wundversorgung oder der Pflegebehandlung bei unkompliziert verlaufenden „Kinderkrankheiten“, die zum Alltag familiären Zusammenlebens gehören.

Im hier vorliegenden Zusammenhang geht es allerdings um Handlungen, die von Personen ausgehen, die allenfalls – z. B. als Organisatoren einer kirchlichen Ferienfreizeit – die Aufsichtspflicht über Minderjährige übernommen haben. In der

²⁵⁸ Zur historischen Entwicklung und Abgrenzung von nicht anerkannten Heilberufen vgl. Faltin, Thomas: Art. Kurfuscher, Scharlatan, in: Gerabek, Werner E., e. a. (Hrsg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin / New York 2005, 815 f.

²⁵⁹ Vgl. § 323c StGB.

Regel sind es Handlungen, bei denen auch die unmittelbare Notwendigkeit (im Sinne eines „Notfalls“) und die Einwilligung der ‚Behandelten‘ fraglich scheinen muss.

Medizinische Hilfeleistungen sind ein weiteres Beispiel dafür, wie sexualisierte Gewalt in vermeintlich akzeptables Verhalten eingekleidet wird. Abgesehen von Sonderfällen²⁶⁰ werden solche Handlungen vor allem aus den Kontexten von

Sicherlich wurde hier auch strategisch ausgenutzt, dass keine oder nur wenige andere Erwachsene in der Nähe waren. Die Kinder und Jugendlichen fühlten sich eventuell besonders eingeschüchtert und waren den übergriffigen Geistlichen so noch abhängiger gegenüber – vor allem diejenigen, die tatsächlich krank oder verletzt waren und Schmerzen hatten. K.K.

Ferienlagern und Freizeitaktivitäten berichtet, in denen die beschuldigten Geistlichen sich als Sanitäter oder Gesundheitspflegende betätigten. Medizinische Hilfeleistungen ermöglichten so die Herbeiführung von übermäßig engem Körperkontakt mit den Betroffenen in einer Art und Weise, die ggf. auch dem Umfeld gegenüber vertretbar erscheinen konnte. Die tatsächlich oder nur vermeintlich erforderliche Intimität und die fehlende Erfahrung mit deren üblichen Grenzen schirmten das Tathandeln zusätzlich gegen Aufdeckung ab.

Gemeint sind hier aus nachvollziehbaren Gründen keine komplexen medizinischen Dienste, die ohne Zweifel Angehörigen von professionellen Heilberufen vorbehalten sind. Es handelt sich vielmehr um kleinere Behandlungen wie das Verabreichen von Zäpfchen, das Eincremen mit Salben, Massagen oder bestimmte eingehende körperliche Untersuchungen zu angeblich diagnostischen Zwecken im Rahmen der Ersthilfe oder Abklärung von Erkrankungen. Im Wesentlichen umfassten die übergriffigen Handlungen also Dinge, die aus dem Spektrum häuslich-familiärer Gesundheitspflege bekannt sind und die dort auch nicht weiter kritisch betrachtet würden. Zu unterscheiden sind schließlich noch Handlungen, die der Beschuldigte an anderen vornimmt und Handlungen an seinem eigenen Körper, zu denen er andere

²⁶⁰ So gibt es unklare Berichte über Behandlungen/Untersuchungen durch einen Geistlichen, die vielleicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Familie zurückzuführen sind. Andere Betroffene beschreiben bei dem gleichen Geistlichen ähnliche Untersuchungshandlungen, die aber unter dem Aspekt der → [Sexualaufklärung](#) eingeführt wurden.

auffordert. Zu beiden Formen liegen mehrere Berichte aus unterschiedlichen Fällen vor.

Das Deutungsmuster der medizinischen Hilfeleistungen findet sich sowohl im Zusammenhang mit der Tatbegehung (Begründungsnotwendigkeit für körperliche Kontakte) als auch bei der

späteren Rechtfertigung, wenn körperliche Kontakte von dritter Seite als sexualisierte Gewalt bezeichnet wurden. So gab ein Beschuldigter in einer polizeilichen Vernehmung an, er habe mit den Berührungen nur zur Intimhygiene erziehen

Es ist zu vermuten, dass der Missbrauch im Rahmen einer medizinischen Situation potenziell weitreichende Folgen für die Gesundheit der Betroffenen haben kann: Möglicherweise meiden zumindest einige Betroffene noch lange ärztliche Untersuchungen und es kommt zu verzögerten Diagnosen oder Behandlungen. K.K.

(→ [Sexualaufklärung](#)) und den Betroffenen davor bewahren wollen zu frieren. Ein anderer Beschuldigter begründete körperliche Distanzverletzungen mit medizinischen Hilfeleistungen und verwies diesbezüglich auf eine frühere militärische Sanitätsausbildung – eine akute Notwendigkeit für solche Hilfeleistungen bestand jedoch nicht, die Betroffene war auch zur Eigenfürsorge fähig.

Andere Betroffene berichten von Untersuchungen, etwa wegen angeblicher oder tatsächlicher Infektionskrankheiten. Die Untersuchungen bezogen sich aber z. B. unnötig auch auf den Intimbereich und ergänzten in einigen Fällen auch ein weitergehendes Repertoire von Missbrauchshandlungen, für das der Täter andere Deutungsmuster nutzte.

Das Narrativ der „medizinischen Hilfeleistungen“ ist zunächst ein Narrativ zur Tatanbahnung, das in der Regel auf vorher geäußerte körperliche Beschwerden der Betroffenen aufsetzt. Der Täter wird somit scheinbar nur reaktiv tätig. Betroffene berichten allerdings auch von ‚aufdringlichen‘ Behandlungsangeboten bei geringsten

Anzeichen von körperlichen Beschwerden, die auch für jüngere Kinder leicht durchschaubar waren.²⁶¹

Auffällig sind die Örtlichkeiten der „medizinischen Hilfeleistungen“: Sofern der Beschuldigte diese an anderen vornahm, handelte es sich in der Regel um Ferienlager oder andere Freizeitaktivitäten. Es fällt auf, dass zwei Beschuldigte, die dieses Narrativ oft zur Begründung ihrer übergriffigen Körperkontakte verwendeten, derartige ‚Behandlungen‘ in Ferienlagern gewissermaßen zur ‚Chefsache‘ erklärt hatten.

In den (selteneren) Fallkonstellationen wiederum, in denen Beschuldigte Kinder und Jugendliche darum baten, an ihnen medizinische Hilfeleistungen (v. a. Eincremen/Massagen) vorzunehmen, handelte es sich bei den Tatorten um die Privaträume des Geistlichen. Die Handlungen, die auch hier auf den ersten Blick wohl an gängige und harmlose Hilfeleistungen z. B. im Familienkontext erinnern mochten, dienten durch die Ausdehnung auf den Intimbereich oder durch damit verknüpfte Überrumpelungsversuche unverkennbar der sexuellen Befriedigung des Beschuldigten.

Auffallend ist, dass Beschuldigte im Rahmen von Konfrontationen auch bei großem zeitlichem Abstand darauf beharrten, es habe sich nur um harmlose medizinische Hilfeleistungen gehandelt – selbst dann, wenn sie übergriffiges oder missbräuchliches Handeln in anderen Konstellationen zumindest in Teilen eingestanden.

4. Übernahme familiärer Funktionen

Die Frage nach den Umständen, unter denen sexualisierte Gewalt durch Kleriker als Übernahme von familiären Funktionen umgedeutet wurde, lenkt zunächst den Blick auf die Bedeutung und historische Entwicklung des Familienbildes. Über alle demographischen Veränderungen und alle Anpassungen ihres soziologischen

²⁶¹ So verfassten etwa zwei Mädchen einen Beschwerdebrief an den Beschuldigten: Sie wüssten, was er mit seinem ständigen Eincremen mit Erkältungssalbe wirklich bezwecken würde (→ [Einblick „Selbsthilfe unter Freundinnen“](#)).

Erscheinungsbildes hinweg bleibt die Familie ein wichtiges Element gesellschaftlicher Organisation.²⁶²

Merkmale und Funktionen von Familien unterliegen zeit- und kulturabhängigen Entwicklungen. Dies zeigt schon der zugrundeliegende lateinische Begriff der „familia“, der über die verwandtschaftlichen Verhältnisse hinausging und die Hausgemeinschaft definierte. Westliche Industriegesellschaften als der hier relevante Bezugsrahmen sind vor allem durch das Bild der aus Eltern und Kindern bestehenden Kernfamilie geprägt, in den traditionaler geprägten Lebensverhältnissen dieser Gesellschaft ggf. noch mit ebenfalls im Haushalt lebenden Großeltern.

Als „Normalitätsentwurf“ dieser Kernfamilie war lange das Ehe-Verhältnis von Vater und Mutter mit den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern maßgeblich. Als defizitär galt hingegen das (dauerhafte) Fehlen eines Elternteils, vor allem in Folge zerfallener Partnerschaften. Die Rollenverteilung in „normalen“ Familien entsprach Geschlechterstereotypen mit dem männlichen „Ernährer“ und „Hausherr“ auf der einen und der Hausfrau und Erzieherin auf der anderen Seite, wenngleich der Zuverdienst bzw. die Mitarbeit der Ehefrau vielfach eine notwendige Realität war. Die Normalitätsvorstellungen (unabhängig von den tatsächlich gelebten Realitäten) wandelten sich in der breiteren Bevölkerung erst ab den 1970er Jahren.²⁶³ Abweichung von diesen Normalitätsvorstellungen wurden leicht mit einer Dysfunktionalität der Familie in Verbindung gebracht (das Fehlen der ‚starken Hand‘ des Vaters bzw. des „Ernährers“, Fehlen oder Überforderung der ‚ordentlichen Hausfrau‘, keine ‚häusliche Ordnung‘).

²⁶² Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann auf eine breite soziologische oder kulturgeschichtliche Einführung in das Familienkonzept verzichtet werden; die folgende knappe Einführung folgt Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 161 f.; Ecarius, Jutta: Art. Familie, in: Horn, Klaus-Peter e. a. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 1, Bad Heilbrunn 2011, 389 f.; Walper, Sabine: Art. Familie, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 240 f.

²⁶³ Da für den hier vorliegenden Zusammenhang gerade dominierende Normalitätsvorstellungen relevant sind, wird auf das breite Spektrum anderer Familienentwürfe und -realitäten nicht näher eingegangen.

Als Reaktion auf die tatsächliche oder unterstellte Dysfunktionalität der Familie, insbesondere beim zeitweiligen Ausfall der Eltern oder bei extremer wirtschaftlicher Not, wurden bereits vor langer Zeit öffentliche oder kirchliche Angebote zur Familienhilfe und zur Unterstützung etabliert. Andere Formen sind Pflegschaften für Kinder bzw. Institutionen wie Kinder- und Jugendheime mit dem Ziel einer dauerhaften Unterbringung oder der Vermittlung zur Adoption. Die starke Präsenz der Kirche in diesen sozial-caritativen Unterstützungsbereichen und die Rolle von Priestern als Seelsorgern in krisenhaften Situationen (sowie der damit verbundene Zugang zu Familien) verweist auf wichtige Kontaktstellen zwischen kirchlichen Amtsträgern und Menschen in schwierigen familiären Situationen.

In den untersuchten Fällen findet sich eine größere Zahl von Beispielen dafür, dass Priester ihren engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen damit rechtfertigten, dass sie quasi-familiäre Funktionen übernahmen bzw. dass auch das Umfeld diese Begründung akzeptierte und vertrat. Eine starke Konjunktur dieses Begründungsmusters lässt sich in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten erkennen. Hierbei wird die wirtschaftliche und psychosoziale Notsituation vieler Menschen sowie die damals große Zahl von (Halb-)Waisen infolge der Kriegsverluste in Betracht zu ziehen sein. Auch in späteren Jahren waren vor allem Kinder aus sozial schwächeren oder nicht näher qualifizierten „schwierigen“ Verhältnissen die Zielgruppe solcher Kontaktaufnahmen. In einigen Fällen handelte es sich dabei vor allem um Kinder sog. „Gastarbeiterfamilien“. Häufig finden sich derartige Deutungen der Kontakte auch in

Hier zeigt sich wieder einmal die Definitionsmacht der Kirche: Sie entscheidet, was das Familienbild ist. Familien der Arbeiterschicht werden abgewertet, weil die Frau und Mutter arbeitet. Insbesondere alleinerziehende Mütter werden als Problem gesehen. Diese Stigmatisierungen verstärken die Abhängigkeit von Frauen, für die dann die Hürde, einen gewalttätigen Ehepartner zu verlassen, noch höher wird.

Unter dem Deckmantel karitativen Engagements übt die Kirche soziale Kontrolle aus und wird zur Wächterin über die angemessene Familiensituation. Sicherlich gibt es Kinder und Jugendliche, bei denen auch richtig entschieden wurde, dass das häusliche Umfeld für sie schädlich war. Aber: Welche Kinder und Jugendliche wurden in Heime gesteckt, obwohl ihre Mutter sie liebte und das bestmögliche für sie tat? Obwohl die Eltern sich mühten und gegen die Armut kämpften? Zeitgleich mussten andere Kinder in „traditionellen“ Familien bleiben, weil man ihnen nicht glaubte, dass dort sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. K.K.

Heim- oder Internatskontexten, wo der ‚Familien-Ersatz‘ nachvollziehbarerweise eine Rolle spielte.

Grundsätzlich finden sich alle Funktionen von Familie im Rahmen dieses Narrativs wieder. Eine Ausnahme nimmt dabei die „Reproduktionsfunktion“ ein, die notwendigerweise explizit auf sexuelle Kontakte angelegt ist. So berichtete eine Betroffene, dass der Beschuldigte am Ende einer längeren missbräuchlichen Beziehung von ihr verlangt habe, mit ihm ein Kind zu zeugen.

Die übrigen familiären Funktionen, in denen Geistliche besonders enge Kontaktmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen suchten, überschneiden sich zum Teil miteinander – ganz ähnlich so, wie es im Familienleben zu beobachten wäre. So verschafften Geistliche bedürftigen Familien „caritativ“ materielle Hilfen bei der Ernährung und Ausstattung der Kinder an. Das Überlassen von Kleidung konnte durch das „Anprobieren“ sexuell motivierte Annäherungen verdecken. Zugleich boten Geistliche oft an, mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam Freizeitaktivitäten zu gestalten, was den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus Geld- oder Zeitmangel nicht möglich war. Häufig berichtet wird etwa über zeitgenössisch seltene Erfahrungen wie Autofahrten, mehrtägige Reisen, Videoabende und Schwimmausflüge. Die finanziellen Möglichkeiten der Geistlichen erlaubten dabei eine für Kinder besonders attraktive Gestaltung. Speziell dort, wo die familiäre Lage etwa durch Todesfälle besonders angespannt war, berichten Betroffene und Zeitzeug*innen, dass die Eltern bzw.

Auch hier haben die Täter keinerlei Scham: Sie nutzen die Vulnerabilitäten und verwickeln die Betroffenen in emotional höchst komplizierte Muster – die Lüge vor anderen, der Täter sei der eigene Vater ist einerseits ja eine Verleugnung des tatsächlichen Vaters und andererseits ja auch die Herstellung einer emotionalen Verbindung, die umso grausamer ist, wenn sie instrumentalisiert wird, um sexualisierte Gewalt auszuüben. K.K.

Eine erzwungene Schwangerschaft ist schwerste sexualisierte Gewalt! Dem jungen Mädchen oder der Frau wird die Kontrolle über den eigenen Körper entzogen, sie soll dem häufig narzisstisch motivierten Willen nach Fortpflanzung des Mannes nachkommen. In der Phantasie des Täters verbleibt er über neun Monate in ihrem Körper. Selbst wenn die das Mädchen/die Frau irgendwann aus der Beziehung befreien kann, ihr Leben ist für immer verändert.

Sicherlich gibt es viele Mütter, die ihre Kinder dann trotzdem genauso lieben und für die auch die Mutterschaft beglückend sein kann, weil natürlich ein Kind niemals Verantwortung für die Umstände seiner Zeugung trägt. Diese Fähigkeit zur Liebe entschuldigt aber nicht das Verhalten der Täter! K.K.

Erziehungsberechtigten mit großer Dankbarkeit auf solche Angebote reagierten. Bezeichnend erscheinen auch die Berichte von mehreren Betroffenen, dass sich die Beschuldigten bei Hotelübernachtungen als ihre Väter ausgegeben hätten.

Miteinander verknüpft waren narrative Begründungen, nach denen der Geistliche an der Erziehung der Kinder mitwirkte. Hier zeigen sich auch oft Querverbindungen zu → [Prügelstrafe](#) und → [Sexualaufklärung](#). Ein enger Bezug war damit ebenfalls zur Förderung von Schul- und Berufsbildung gegeben (→ [Unterricht](#)). Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Werbung für den Priesterberuf, die ein enges Verhältnis zwischen dem geistlichen Beschuldigten und interessierten männlichen Jugendlichen begründen konnte. Für ein kirchlich sozialisiertes Umfeld waren gerade diese engen Kontakte kein ungewohnter Anblick: Das Pfarrhaus (bzw. die Wohnung örtlicher Geistlicher) bildete häufig eine Anlaufstelle für Jugendliche mit Interesse am Priesterberuf. Das Kirchenrecht empfahl in solchen Fällen sogar eine entsprechende Fürsorge durch Privatunterricht.²⁶⁴

In einigen Fällen entwickelten sich die quasi-familiären Kontakte von Beschuldigten und Betroffenen so eng, dass die Betroffenen (und andere Jugendliche) bei den Priestern wohnten. Zum Teil übernahmen die Geistlichen auch dezidierte Vormundschaften für Kinder. Ein Beschuldigter verwies gar in einer Konfrontation mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt auf die verschiedenen Vormundschaften, die er übernommen habe, um sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen: Seine Kontakte zu Kindern und Jugendlichen seien immer harmlos und familiär gewesen. Unklar ist dabei, ob solche Vormundschaften seinerzeit mit der erforderlichen Genehmigung des Bischofs übernommen wurden.²⁶⁵ Dass die Bistumsleitung von solchen Vormundschaftsverhältnissen wusste, ist in zumindest einem Fall schon wegen der Wohnlage des Geistlichen mit Bestimmtheit anzunehmen.

Der Blick auf die Außenwahrnehmung zeigt, warum die Übernahme familiärer Funktionen ein Narrativ war, das für Beschuldigte sehr attraktiv sein konnte. So richtete

²⁶⁴ Vgl. dazu Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in Ders. (Hrsg.), Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4), Freiburg 1995, 282-318, 299.

²⁶⁵ Can. 139 § 3 CIC 1917 bzw. Can. 283 § 4 CIC 1983 schreiben die oberhirtliche Genehmigung vor, wenn Geistliche die Vermögensverwaltung von Laien übernehmen, was bei der Vormundschaft in der Regel der Fall sein wird.

sich ihre Aufmerksamkeit schon grundsätzlich auf Kinder und Jugendliche aus ‚schwierigen Verhältnissen‘. Solchen Kindern und Jugendlichen wäre nach damaligen Maßstäben noch weniger Glauben geschenkt worden als Betroffenen aus besser situierten Verhältnissen, sofern sie Vorwürfe erhoben hätten (→ [Victim Blaming](#), → [Pathologisierung der Betroffenen](#)). Der Anschein caritativen Wirkens ermöglichte nicht nur die Tatbegehung, sondern konnte auch zu einer positiven Fremdwahrnehmung des Priesters beitragen. Ähnliche Effekte wird man für die Selbstrechtfertigung der Beschuldigten unterstellen dürfen.

Pädagogische Beziehungen sind immer von Machtasymmetrien geprägt, alleine schon, weil Erwachsene kognitiv voll entwickelt sind und über mehr Weltwissen verfügen. Es geht darum, die Machtasymmetrie verantwortungsvoll zu gestalten (z.B. über partizipative Elemente) und sie eben nicht für die Befriedigung eigener Bedürfnisse auszunutzen. K.K.

5. Unterricht

Der Begriff des „Unterrichts“ bezeichnet die absichtliche, planmäßige und wiederkehrende Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, an dem Anleitende und Lernende beteiligt sind. Auch wenn die Erziehungswissenschaft vor dem Hintergrund breit ausdifferenzierter Lehr-Lern-Konzepte zu Recht auf den hohen gestalterischen Anteil der Lernenden hinweist, ist das Breitenverständnis von Unterricht durch die zentrale Gestaltungsverantwortung des Lehrenden geprägt.²⁶⁶ Diese Vorstellungen bilden ein grundsätzlich asymmetrisches Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnis ab.

Als primärer Ort des Unterrichts ist selbstverständlich die Schule anzusehen. Daneben existieren aber eine Reihe anderer Formen des außerschulischen Unterrichts, die gerade für den hier vorliegenden Bereich von Bedeutung sind, z. B. musischer Unterricht oder Nachhilfe- und Privatunterricht. Charakteristisch für diese Formen des Unterrichts ist das oft engere Verhältnis zwischen Lehrperson und Schüler*in, da der Unterricht in der Regel in Kleingruppen oder 1:1-Situationen und oft auch im häuslichen Umfeld stattfindet. Unterricht dieser Form ist typischerweise privat organisiert und trägt daher einen privaten Charakter. Im vorliegenden Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen Nachhilfe- und Privatunterricht zu beachten: Während

²⁶⁶ Vgl. Böhm, Winfried; Seichter, Sabine: Wörterbuch der Pädagogik (18. Auflage), Paderborn 2022, 487 f.; Lüders, Manfred: Art. Unterricht, in: Horn, Klaus-Peter e. a. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaften 2, Bad Heilbrunn 2011, 342 f.; Meyer, Meinert A.: Art. Unterricht, in: Tenorth, Heinz-Elmar; Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Beltz Lexikon Pädagogik, Weinheim 2007, 729-731.

die Nachhilfe auf eine Stützung zu schwacher oder abfallender Leistung in Schulfächern abzielt, behandelt der Privatunterricht Inhalte, die im Schulunterricht nicht vermittelt werden. Hier ist etwa an privaten Unterricht in Sprachen wie Latein oder Griechisch zu denken, was früher beim Wechsel zwischen Schulformen erhebliche Bedeutung haben konnte. Sowohl beim Nachhilfe- und Privatunterricht wie auch beim musischen Unterricht (sofern ein echtes Interesse der Lernenden besteht) kann eine besondere Angewiesenheit auf die Lehrperson bestehen.

Im Feld der untersuchten Tatkontexte zeigen sich verschiedene Versuche, den engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und dabei vorkommende sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe als Formen des „Unterrichts“ zu legitimieren. Dabei ist zwischen zwei Hauptkategorien zu unterscheiden.

Während in einigen westdeutschen Teilen des Bistums vor 1995 der schulische Religionsunterricht durch Priester üblich war, gab es in Schleswig-Holstein und Hamburg andere Regelungen. Im mecklenburgischen DDR-Anteil des Bistums war Religionsunterricht infolge der konsequenteren Trennung von Kirche und Staat keine Angelegenheit der Schule. An diese Stelle trat ein auf Gemeindeebene organisierter Religionsunterricht. Aus solchen Kontexten schulischen oder quasi-schulischen Religionsunterrichts liegen mehrere Zeugnisse vor, dass Geistliche den Unterricht zu indiskreten sexualisierten Fragen oder zum Vorzeigen sexualisierter Inhalte nutzten, wobei sich eine Verknüpfung zum verwandten Narrativ der → [Sexualaufklärung](#) zeigt. Vorgänge dieser Art erstrecken sich von der Nachkriegszeit bis in die 2000er Jahre, wobei freilich die rückläufige Tätigkeit von Klerikern im Religionsunterricht in Rechnung zu stellen ist. Bemerkenswert ist, dass viele dieser Vorfälle zeitnah an die kirchlichen Stellen gemeldet wurden, etwa weil sich Eltern beschwerten. Dahinter ist wohl die früher sehr stark verbreitete Vorstellung zu vermuten, dass sexuelle Inhalte im Unterricht generell unstatthaft sind.

In einigen Fällen, in denen Beschuldigte privat organisierte Unterrichtsformen zur Anbahnung nutzten, gaben sie bei späteren Konfrontationen an, dass sich aus diesem Unterrichtsverhältnis eine intime Beziehung entwickelt habe. Dies ist allerdings

ausschließlich bei weiblichen Betroffenen der Fall. Im Hintergrund solcher Erklärungen wird man auch das Klischee von → „Liebesbeziehungen“ zwischen (Nachhilfe-)Lehrer und Schülerinnen sehen müssen, das in Form von Literatur und Film eine geradezu popkulturelle Dimension besitzt.²⁶⁷ Abgesehen von dieser Verschränkung der Narrative → „Unterricht“ und → „Liebesbeziehung“ berichten Betroffene auch von mindestens einem Beschuldigten, der sowohl männliche als auch weibliche Kinder und Jugendliche unter dem Deckmantel des → „Nachhilfeunterrichts“ in seine Wohnung bestellte, um sie dort regelmäßig zu missbrauchen.

Der Unterricht bzw. Nachhilfeunterricht gab Geistlichen die Möglichkeit, vertrauten und auch körperlich nahen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Eine verdächtige Außenwahrnehmung brauchten sie dabei nicht zu fürchten, zumal es gerade bei den „alten Sprachen“ auch eine gewisse Tradition von Nachhilfeunterricht durch Geistliche gab.²⁶⁸ In der Regel dürfte ein Engagement von Geistlichen als Musik- oder Nachhilfelehrer (unter Begriffen wie „Hilfe“ oder „Förderung“) nach außen eher positiv aufgefallen sein.

Eine „intime Beziehung“ zwischen einem erwachsenen Lehrer und einer minderjährigen Schülerin stellt Gewalt dar. Das Framing als Beziehung und die popkulturelle Romantisierung erschweren auch den Betroffenen das Erkennen der sexualisierten Gewalt. K.K.

III. Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe

Kleriker haben vor allem durch ihre beruflichen Aufgaben Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sowie zu erwachsenen Personen, die als schutzbedürftig betrachtet werden können. In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Deutungsansätze betrachtet, mit denen Handlungen sexualisierter Gewalt als scheinbar harmlose Kontakte oder sogar als Versuche zur vorbildlichen Erfüllung von priesterlichen Aufgaben hingestellt wurden.

²⁶⁷ Als besonders bekanntes Beispiel wäre hier der 1977 entstandene und bis heute umstrittene TV-Krimi „Tatort: Reifeprüfung“ zu nennen, vgl. <https://www.spiegel.de/kultur/tv/nastassja-kinski-will-oeffentliche-entschuldigung-fuer-nacktszenen-in-tatort-reifezeugnis-a-7afb901f-281c-41aa-81cd-2d3bc9530c73> (zuletzt aufgerufen am: 08.08.2024).

²⁶⁸ Vgl. dazu Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in: Ders. (Hrsg.): Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4), Freiburg 1995, 282-318, 299.

1. Kirchliche Jugendarbeit zwischen Nähe und Distanz

Die „Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation“²⁶⁹ stellt eine Herausforderung für die Kirche dar, um ihre Fortexistenz zu sichern. Die Seelsorge an Kindern und Jugendlichen bzw. die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen deckt deshalb ein sehr breites Tätigkeitsfeld mit vielen Facetten ab, das im Rahmen eines knappen Überblicks kaum hinreichend zu erfassen ist.²⁷⁰

Im Zusammenhang der vorliegenden Studie kann es nur um die Kontaktbereiche von Geistlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral gehen. Zur korrekten Einordnung ist dabei zunächst ein Überblick über die groben Linien und die zeitgebundenen Prägungen der kirchlichen Arbeit mit Minderjährigen hilfreich. Die Entwicklung lässt sich unter Berücksichtigung gewisser regionaler Ungleichzeitigkeiten durchaus verallgemeinern.

Die kirchliche Jugendarbeit im engeren Sinne ist eine Erscheinung der Moderne: Sie setzt ein Verständnis von Jugend als eigenständiger Lebensphase voraus, das sich erst im 19. Jahrhundert voll etablieren konnte. Ab der Mitte des 19. Jahrhundert begann eine organisierte Jugendseelsorge in Kongregationen und Vereinen, die auf konservative Tugenderziehung und eine Abwehr des zunehmend kirchenkritischen Zeitgeistes abzielte.²⁷¹ Prägend für neue Formen der Jugendarbeit wurde um die Wende zum 20. Jahrhundert die sich außerhalb der Kirche entwickelnde bündische Jugendbewegung (v. a. der „Wandervogel“). Viele Elemente dieser Jugendbewegung wie das Fahrtenwesen und das äußerliche Auftreten wurden von den katholischen Vereinen und Gruppen adaptiert, wobei die Inhalte der Arbeit allerdings spezifisch katholisch blieben. Ein weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal war auch der selbstorganisierte Charakter der bündischen Jugend mit ihrem Anspruch auf „Selbstführung“ und die Wahl eines (temporären) Leiters. Demgegenüber stand in der

²⁶⁹ So beispielsweise der programmatische Titel einer Synode 1985/86, vgl. Bleistein, Roman; Paul Michael Zulehner (Hrsg.): Mit der Jugend Gott suchen. Perspektiven für die kirchliche Jugendarbeit, München 1987, 9.

²⁷⁰ Bezeichnend ist etwa die Existenz eines eigenen Nachschlagewerkes zum Thema, vgl. Bleistein, Roman; Casel, Gertrud (Hrsg.): Lexikon der kirchlichen Jugendarbeit, München/Düsseldorf 1985; vgl. auch das dort aufgeführten Lemma „Jugendpastoral“ (Roman Bleistein, 102 f.).

²⁷¹ Vgl. Gabriel, Karl: Jugend, Religion und Kirche im gesellschaftlichen Modernisierungsprozesse, in: Ders.; Hobelsberger, Hans (Hrsg.): Jugend, Religion und Modernisierung. Kirchliche Jugendarbeit als Suchbewegung, Opladen 1994, 53-73, 57 f.; Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 109-112.

kirchlichen Jugendarbeit die Position des Geistlichen als maßgebliche Führungspersönlichkeit, auf dessen Auswahl die Teilnehmenden kaum Einflussmöglichkeiten hatten.²⁷² Eine vorsichtige Verlagerung von kirchlicher Jugendarbeit (einschließlich Leitungsaufgaben) auf Laienkräfte begann in den 1920er Jahren. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich das Prinzip „Jugend leitet Jugend“ langsam und immer unter dem Vorbehalt klerikaler Direktiven durch: Auch wenn sich das Selbstverständnis eher vom „Leiter“ zum „Wegbegleiter“ wandelte, stand die kirchliche Jugendarbeit immer noch unter der Kontrolle der hauptamtlichen Geistlichen, gegen deren Vorstellungen praktisch nichts durchsetzbar war. Das entsprechende Spannungsfeld ist bis heute nicht aufgelöst, auch wenn die Grundsätze des Zweiten Vatikanischen Konzils eine stärker dialogische und partizipative Form der Jugendarbeit nahelegten.²⁷³

Während der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2019 wurde ich Zeuge eines Disputes von Mitgliedern eines katholischen Jugendverbandes mit dem damaligen Jugendbischof. Die jungen Erwachsenen beschwerten sich wohl zum wiederholten Male darüber, dass ihre Verlautbarungen und Publikationen systematisch von Bistumsleitungen zensiert wurden, um die gegenderte Schreibweise auszumerzen. K.H.

Spätestens ab den 1960er Jahren geriet die kirchliche Jugendarbeit in der Breite in Konkurrenz zu Freizeitangeboten anderer Anbieter.²⁷⁴ Der Rückgang kirchlicher Sozialisation und Bindung schlug sich in der Schaffung neuer, offener und informellerer Angebote (z. B. offene Jugendtreffs) nieder. Kirchliche Jugendarbeit verlor damit zumindest in der Theorie die Form eines Erziehungs- und Rekrutierungsauftrags und näherte sich stärker Formen pädagogischer Lebenshilfe.²⁷⁵

Die Konjunkturen und Veränderungen im Stil der kirchlichen Jugendarbeit verweisen auch auf die unterschiedlichen Interessenlagen der Jugendlichen, die daran

²⁷² Vgl. Hastenteufel, Paul: Jugendbewegung und Jugendseelsorge. Geschichte und Probleme der katholischen Jugendarbeit im 20. Jahrhundert, München 1962, 14-16; Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 113 f.

²⁷³ Vgl. Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 117 f., 126, 129.

²⁷⁴ Vgl. Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 128 f.; Ruff, Mark Edward: Die Transformation der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Köln 1945-1965, in: Tenfelde, Klaus (Hrsg.): Religiöse Sozialisationen im 20. Jahrhundert. Historische und vergleichende Perspektiven (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen A 43), Essen 2010, 59-73.

²⁷⁵ Vgl. Höring, Patrik C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit (Praktische Theologie heute 152), Stuttgart, 2017, 133, 138.

teilnahmen. In der unmittelbaren Nachkriegszeit hatte die Mitgliedschaft von kirchlich sozialisierten jungen Menschen einen beinahe selbstverständlichen Charakter. Mit regionalen zeitlichen Verschiebungen und der beschriebenen Konkurrenz anderer Angebote wurde diese Selbstverständlichkeit ab den 1960er Jahren brüchig, später sogar legitimierungsbedürftig gegenüber einer zunehmend kirchenkritischen jugendlichen Peer-Group. Die Mitwirkung der Jugendlichen wurde stärker von deren Interessen und von der Frage abhängig, welche Bedürfnisse dadurch gedeckt werden konnten.²⁷⁶ Eine Studie im Auftrag des Bischöflichen Jugendamtes Rottenburg-Stuttgart hat 2006 in diesem Sinne „Orientierungstypen“ herausgearbeitet, die das Feld ungefähr umschreiben können. Jugendliche (und auch Kinder) werden demnach durch drei wesentliche Interessenlagen motiviert, an der kirchlichen Jugendarbeit mitzuwirken:

1. ein religiöses Interesse, das auf eine Vertiefung der (eigenen) Gottesbeziehung abzielt;

2. ein Interesse für soziales Engagement, das religiös grundiert ist, aber eine hilfreich-förderliche Beziehung zu den Mitmenschen in den Mittelpunkt stellt;

3. ein primär freizeitorientiertes Engagement, das die Beziehung zum Mitmenschen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt von „Spaß“ gestalten will.²⁷⁷

Hier zeigt sich, dass Täter in diesem Bereich genau die Interessen von Jugendlichen für sich selbst nutzbar machen. Die Jugendlichen wollen sich sozial engagieren, und dieser Impuls wird genutzt, um Minderjährige sexuell zu belästigen, sie zu verwickeln, ihnen Gewalt anzutun. Auch ein Interesse am Religiösen wird so instrumentalisiert. Die Eltern hingegen vertrauen, ihre Kinder seien in der Kirche doch sicher. K.K.

Geistliche waren und sind in der praktischen Jugendarbeit also mit diesen Strukturbedingungen und Motivationslagen der Kinder und Jugendlichen konfrontiert. Sowohl die dominierende Position des Klerikers im Gefüge als auch das

²⁷⁶ Vgl. dazu Ruff, Mark Edward: Die Transformation der katholischen Jugendarbeit im Erzbistum Köln 1945-1965, in: Tenfelde, Klaus (Hrsg.): Religiöse Sozialisationen im 20. Jahrhundert. Historische und vergleichende Perspektiven (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen A 43), Essen 2010, 59-73, 62-65.

²⁷⁷ Vgl. dazu den Forschungsbericht einer Gruppe um Ebertz, Michael N.; Fischer, Martin (Hrsg.): Spontan, spirituell, sozial. Eine explorative Studie zur kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ostfildern 2006, v. a. 15 f., 25-40.

in der Regel hohe Mitwirkungsinteresse der jungen Menschen eröffneten ihnen einerseits große Gestaltungsspielräume, zogen der Tätigkeit aber auch gewisse Grenzen – eine Situation, die in den Grundzügen und in verändertem Zahlen-Maßstab bis heute fortbesteht.

Allgemein wird man festhalten können, dass es vor dem Hintergrund des „Priestermangels“ nicht zuletzt eine Frage des persönlichen Interesses und der Schwerpunktsetzungen eines Geistlichen ist, in welchem Maße er sich in die Jugendarbeit einbringt oder ob diese von nicht geweihten Hauptamtlichen oder von ehrenamtlichen Laien organisiert und geleitet wird.²⁷⁸ Sofern sich ein Geistlicher dafür entscheidet, eine besonders aktive Rolle zu übernehmen, wird ihm in der Regel auch ein bestimmender Einfluss und eine Regie-Funktion zukommen.

Die kirchliche Arbeit von Geistlichen mit Kindern und Jugendlichen (ebenso mit schutzbedürftigen Erwachsenen) ist in ihren Grundzügen eine pädagogische Tätigkeit. Im Zuge dessen entsteht eine „pädagogische Beziehung“ (bzw. ein „pädagogischer Bezug“), die notwendigerweise eine gewisse emotionale und auch physische Nähe mit sich bringt.²⁷⁹ Da es sich aber um eine professionell gestaltete pädagogische Beziehung handelt, muss beim Geistlichen ein Gespür für die Notwendigkeit von Distanzierung und Grenzen vorhanden sein bzw. entwickelt werden. Die Frage danach, wie viel Nähe und wie viel Distanz notwendig und sinnvoll ist, ist zentral und wurde zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet.

²⁷⁸ Selbstverständlich kann dabei auch die Aufgabenverteilung in ggf. hierarchisch organisierten „Pastoralteams“ in den Seelsorgeeinheiten eine Rolle spielen.

²⁷⁹ Zur pädagogischen Auseinandersetzung über dieses Grundproblem vor dem Hintergrund sexualisierter Gewalt vgl. die Aufsätze im Sammelband von Roth, Gabriele; Strobel-Eisele, Gabriele (Hrsg.): Grenzen beim Erziehen. Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen, Stuttgart 2013.

In den späten 1960er und 1970er Jahren galt eine ausgeprägte Nähe zwischen einem Geistlichen und Kindern sowie Jugendlichen als Ausweis guter Jugendarbeit. Bezeichnend ist in diesem Sinne auch die Interview-Aussage eines Geistlichen, der später als Personalverantwortlicher häufiger mit Fällen sexualisierter Gewalt befasst war. Im Rückblick auf seine eigene Kaplanszeit in den 1970er Jahren berichtete er, er habe bei Jugendfahrten darauf Wert gelegt, mit den Jugendlichen im gleichen Schlafsaal zu schlafen. Unter dem Gesichtspunkt einer damals in der kirchlichen Jugendarbeit propagierten Nähe sei ihm dies „selbstverständlich“ erschienen. Auch bei Fragen wie gemeinsamem Duschen habe man sich keine Gedanken gemacht. Als Jugendseelsorger habe es damals als „das höchste Qualitätsmerkmal“ gegolten, eben keine Distanz zu betonen. Eine ausgeprägte Nähe, die der Interviewte nach heutigen Begriffen selbst als unzulässig oder gar übergriffig beschreiben würde, sei ein Markenzeichen gewesen. Der Geistliche verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die zeitliche Nähe zu den „68ern“ und dem entsprechend geprägten

Ich halte diese Einlassungen für ein Märchen, das auch heute noch beweisen soll, wie richtig, nämlich dem Zeitgeist entsprechend damals alles war. Die Argumentation entspricht deutlich dem von Papst Benedikt propagierten Narrativ von der Mitschuld der 68er.

Wahr ist, dass Tausende von Priestern Theologie gelernt haben - und sonst nichts. Sie wurden in die Jugendpastoral geschickt, ohne dafür ausgebildet zu sein. Ohne die in pädagogischer Hinsicht notwendige Selbstreflexion, ohne Supervision und ohne angemessene Prozessbegleitung waren sie in einem Arbeitsfeld unterwegs, das einer ständigen Qualitätskontrolle und individuellen Weiterentwicklung bedarf. Die umgekehrte Perspektive lautet: Ihre Adressaten waren gefährlich unausgebildetem Personal ausgeliefert. K.H.

Zeitgeist. Ausgehend von solchen persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, so wird man folgern können, dürfte es vielen Geistlichen schwergefallen sein, Distanzverletzungen im kirchlichen Raum korrekt wahrzunehmen und rechtzeitig zu intervenieren: Das ausdrückliche Streben nach Nähe war Teil des Narrativs engagierter Jugendseelsorge.

Danach entwickelte sich immer stärker ein Bewusstsein für die Notwendigkeit professioneller Distanz. Aber noch in den 2000er Jahren zeigt sich am Beispiel eines Geistlichen aus dem Bistum Osnabrück, dem Distanzverletzungen im Umgang mit Kindern vorgeworfen wurden, dass die Frage von Nähe und Distanz zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und einem Geistlichen schwer zu klären ist und die Grenzen

fließend sein können. Die kirchliche Missbrauchsbeauftragte stellte in diesem Fall fest, dass der Kaplan sich gerne von Kindern und Jugendlichen zum Toben animieren lasse. Da er bei den Kindern und Jugendlichen gut ankommen und beliebt sein möchte, erlaube er ihnen vieles und kenne auch bei sich keine Grenzen. Ihre Empfehlung lautete, dass ein Mann in diesem Alter und in dieser Position beim tobenden Spiel sich selbst klare Grenzen setzen und einhalten müsse. Die Distanzverletzungen in diesem Fall waren so schwerwiegend, dass der Vorwurf sexuellen Missbrauchs bereits im Raum stand und die Polizei wegen einer Anzeige besorgter Eltern auch schon Ermittlungen aufgenommen hatte, die aber eingestellt wurden.

Die Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses ist grundlegend für jede pädagogische Tätigkeit. Hier zeigt sich, dass naiv davon ausgegangen wird, dass ein Priester automatisch pädagogisch arbeiten kann, auch wenn er keine fachlich-pädagogische Bildung bzw. Ausbildung hat, oder nur eine minimale. Auch das ist eine Überhöhung der Position von Priestern, denen man einfach so den Umgang mit Kindern und Jugendlichen zutraut. K.K.

Auch in anderen Fällen wurden Beschuldigte ermahnt, beim Kontakt mit Jugendlichen aufzupassen, sich mit „flapsigen Sprüchen“ zurückzuhalten und die Distanz zu wahren. Mitunter wurde in diesem Zusammenhang auch von Reifedefiziten der Geistlichen gesprochen, die therapeutisch oder im Wege der Persönlichkeitsentwicklung zu bearbeiten wären (→ [Sexuelle Entwicklungsstörung](#)). Auffällig ist in solchen Fällen jedenfalls, dass sowohl die Beschuldigten als auch die Bistumsvertreter mehrfach davon sprechen, dass die Handlungen von den Kindern und Jugendlichen ausgegangen seien (→ [Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr](#)).

Diese Verknüpfungen mit anderen Narrativen verweisen darauf, dass die kirchliche Jugendarbeit in vielerlei Hinsicht ein Schlüsselthema im Kontext sexualisierter Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker bildet. Insbesondere die fließenden Grenzen zwischen Nähe und Distanz ermöglichen es Beschuldigten, Übergriffe und sexualisierte Gewalt unter dem Narrativ Jugendarbeit zu kaschieren.

In den untersuchten Fällen findet sich eine Vielzahl von Beispielen, in denen sexualisierte Gewalt als ein Bemühen um seelsorgerischen Zugang oder um die pädagogische Arbeit zu Jugendlichen verharmlost wurde oder in denen eine solche Einkleidung verhinderte, dass entsprechende Taten aufgedeckt werden konnten. Die entsprechenden Berichte beziehen sich auf den gesamten Untersuchungszeitraum und reichen bis in die jüngste Vergangenheit.

Die meisten der identifizierten ausgeprägten Mehrfachtäter – gemeint sind hier Beschuldigte, bei denen mehr als fünf Betroffene bekannt sind – verübten ihre Taten unter dem Deckmantel von Nähe in der Jugendarbeit. Vielfach inszenierten sich die Geistlichen als besonders engagierte und erfolgreiche Jugendseelsorger.

Das ist von Tätern bzw. Täter*innen gut bekannt: Sie blenden das Umfeld und stellen sich als besonders engagiert und unabkömmlich dar. K.K.

Mit großem Aufwand betriebene Aktivitäten wie Jugendfreizeiten, sportliche oder kulturelle Angebote und Angebote zur Freizeitgestaltung stellten attraktive Angebote dar, die zugleich auch Anlässe für körperliche Nähe und Vertrauensbeziehungen schaffen konnten. Den Kindern und Jugendlichen wurden dabei oft ungewöhnliche Freiräume oder Vergünstigungen gewährt, zum Teil solche, die nicht altersgerecht waren (z. B. Alkohol, Zigaretten). Speziell bei der Abgabe von Alkohol dürften die Beschuldigten dessen enthemmende Wirkung einkalkuliert haben. Entsprechende Vergünstigungen hatten aber auch Auswirkungen auf das Verhalten der Betroffenen: So erzeugen derartige Bevorzugungen das Gefühl, zu Dankbarkeit und Gegenleistungen verpflichtet zu sein. Zudem ließ sich gerade mit nicht altersgerechten Vergünstigungen ein „Schweigepakt“ über alles begründen, was bei solchen Treffen geschah. Dies entspricht im Wesentlichen bekannten Täterstrategien.²⁸⁰

Nach außen wirkte das Verhalten des Geistlichen als besonders engagierte Jugendarbeit, für die er oft große Anerkennung fand. Einige Beispiele können schlaglichtartig beleuchten, wie stark und vor allem wie langlebig dieser Eindruck auf Betroffene, Eltern, Kirchenvertreter und das weitere soziale Umfeld war.

²⁸⁰ Vgl. z. B. Roth, Gabriele: Täter und Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch, in: Dies.; Strobel-Eisele, Gabriele (Hrsg.): Grenzen beim Erziehen. Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen, Stuttgart 2013, 81-102, 93-95.

So verfassten zwei damals noch kindliche Betroffene in den 1980er Jahren einen anonymen Brief, in dem sie einen Kaplan mit seinen Handlungen konfrontierten und ihn aufforderten, damit aufzuhören. In diesem Schreiben erwähnten sie, dass ihre Eltern ihnen die Vorwürfe nicht glauben würden, „weil sie es sich von einem sooooo guten Kaplan“ nicht vorstellen könnten (→ [Einblick „Selbsthilfe unter Freundinnen“](#)). Andere Betroffene bestätigten, dass der Kaplan wegen seiner Jugendarbeit und seines guten Verhältnisses zu Kindern und Jugendlichen hohes Ansehen in der Gemeinde genoss.

Auch Jahrzehnte später wurde dieses Narrativ aufgegriffen. Ein Kirchenvertreter berichtete in einem Forschungsinterview, er sei zeitgleich mit dem Beschuldigten in einer Region als Kaplan tätig gewesen. Die jungen Geistlichen des Dekanats hätten sich damals häufig zu Arbeitssitzungen in der Wohnung des Beschuldigten getroffen, der über die Gemeindegrenzen hinaus für seine erfolgreiche Jugendarbeit bekannt gewesen sei. Bei den Treffen habe man in der Wohnung des Beschuldigten zwar immer wieder Jugendliche aus der Gemeinde angetroffen, aber er habe sich damals nicht vorstellen können, dass es hier einen Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt geben könnte. Er sei vielmehr davon ausgegangen, dass die Anwesenheit von Jugendlichen in der Pfarrwohnung mit der großen Beliebtheit des Kaplans zusammenhänge.

Ein Beispiel aus den 1960er Jahren zeigt, wie leicht es Geistlichen gelang, auch außerhalb von Seelsorgeaufträgen Zugang zur kirchlichen Jugendarbeit zu finden und dies für sexuelle Annäherungen an Jugendliche zu nutzen. Bezeichnend erscheint hier, dass die Mitwirkung des Geistlichen jahrelang geduldet wurde, obwohl sein enger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen schon „Argwohn und Missbehagen“ auslöste. Ein Geistlicher des Bistums Osnabrück hatte Ende der 1960er Jahre bereits mehrfach wegen sexuellen Missbrauchs vor Gericht gestanden und war deshalb von seinen Vorgesetzten zur Beobachtung in ein Priestersanatorium eingewiesen worden. Bis dahin hatte der Geistliche vor allem außerhalb des kirchlichen Raums die Nähe zu Kindern und Jugendlichen gesucht. Als beurlaubter Geistlicher knüpfte er allerdings Kontakte zu katholischen Jugendgruppen im Ausland, wo seine Vorgeschichte unbekannt war. Er begleitete dort über mehrere Jahre hinweg Jugendfreizeiten. Erst nach fünf Jahren konfrontierten örtliche Jugendleiter und der dortige Pfarrer den

Geistlichen, weil sie Veränderungen im Verhalten einiger Kinder beobachtet hatten, die mit ihm in intensivem Kontakt standen. Man hegte den „unbewiesenen Verdacht von homosexuellen Neigungen“ des Priesters (→ [Pathologisierte Homosexualität](#)). Selbst im Rahmen der Konfrontation hielt man sich aber noch mit Anschuldigungen zurück, weil die ausgeprägte Nähe zu Jugendlichen an sich nicht fragwürdig schien.

In einigen Fällen gibt es Berichte darüber, dass Eltern das besondere Interesse des Geistlichen an Kontakten zu Kindern und Jugendlichen sogar wohlwollend betrachteten und sich geehrt fühlten, wenn die Beschuldigten dem eigenen Kind dabei ein besonders hohes Maß an Aufmerksamkeit schenkten. Angebote für gemeinsame Übernachtungen oder mehrtägige Reisen wurden deshalb ohne Bedenken angenommen.

Als besonders langlebig erweist sich das Narrativ vom hoch engagierten Jugendseelsorger, wenn sich nach Bekanntwerden von Vorwürfen ein Lager bildet, das den noch immer angesehenen Beschuldigten vehement verteidigt. Betroffene berichten davon, dass dabei unter anderem auch die Verdienste in der Jugendarbeit hervorgehoben werden. Sexuelle Übergriffe und Missbrauchshandlungen würden entweder abgestritten oder als Missverständnis bzw. Übertreibung verharmlost.

Die Spaltung in solche Lager ist ein häufiges Phänomen, wenn sexualisierte Gewalt bekannt wird. Wenn man Priester, Diakone etc. noch verteidigt, nachdem Vorwürfe bekannt geworden sind, oft von mehreren Betroffenen, heißt das für die Betroffenen im Wesentlichen, dass ihnen (mal wieder) nicht geglaubt wird. Wieder gilt das Wort des Täters mehr als ihres, ihre Erfahrung wird als weniger wichtig eingestuft. Damit wiederholen sich oft alte Traumata. K.K.

Die Beispiele machen es offenkundig, dass es Geistlichen relativ leichtfällt, Distanzverletzungen und sexuelle Übergriffigkeit gegenüber ihren Vorgesetzten, ihrem Umfeld, aber auch gegenüber Betroffenen als Jugendarbeit zu deuten. Mit Blick auf die Gesamtentwicklung der Jugendarbeit in den letzten Jahren lädt diese Beobachtung zu einer These ein: Der allgemeine Rückgang und die konzeptionelle Schwäche der kirchlichen Jugendarbeit eröffneten charismatischen und/oder besonders engagierten Klerikern weitreichende Handlungsspielräume: Der nach außen sichtbare oder inszenierte (zahlenmäßige) Erfolg ihrer Jugendarbeit machte es schwierig, sie zu

kritisieren. Zu den Handlungsspielräumen, die der Kritik entzogen sein können, gehört dabei aber auch die Gestaltung emotionaler und körperlicher Nähe zu Jugendlichen, die das Einfallstor für sexualisierte Gewalt sein können. Ein professioneller und reflektierter Umgang mit diesen Fragen ist dementsprechend auch eine Herausforderung für die Gegenwart.

2. Handlungen im Rahmen einer „Freundschaft“

Ein Charakteristikum des Priesterberufes ist es, dass zwischen der dienstlichen Tätigkeit und dem Privatleben oft kaum eine Grenze zu ziehen ist. Bis heute wirkmächtige Modelle priesterlicher Existenz vertreten ohnehin einen Anspruch der persönlichen Ganz-Hingabe an den Beruf, durch die sich der Priester in ständiger Ruf- und Ansprachebereitschaft zu halten habe. Aus diesem Grund wird zum Teil auch eine ständige Erkennbarkeit als Priester gefordert, z. B. durch Kleidung und entsprechendes Verhalten.²⁸¹

Vor dem Hintergrund eines derartigen Anforderungsprofils an den einzelnen Priester überrascht es nicht, dass ein regelmäßiger und formalisierter Anspruch auf Urlaub und Freizeitausgleich für Kleriker eine Entwicklung des 20. Jahrhunderts ist.²⁸² Allerdings stellt sich auch in der „Freizeit“ des Priesters die Rollenfrage, wenn es um die Interaktion mit seinen Mitmenschen geht: Ist diese Interaktion privater Natur, sobald sie in der Freizeit stattfindet? Oder ist der Charakter der Interaktion davon abhängig, ob sie auf einem beruflich vermittelten Kontakt zurückgeht?

In der Praxis ist es oft kaum möglich, zwischen „Privatperson“ und „Priester“ zu unterscheiden, sobald dessen Beruf bekannt ist. Die Eigenschaft als Kleriker und Seelsorger spielt grundsätzlich – wenngleich auf denkbar verschiedene Weise²⁸³ – in den Kontakt hinein. Es ist dementsprechend fraglich, ob und unter welchen Bedingungen sich Priester darauf berufen können, mit anderen Menschen ‚rein privat‘

²⁸¹ Vgl. etwa Wollbold, Andreas: Als Priester leben. Ein Leitfaden, Regensburg 2010, passim; <https://eulemagazin.de/privatsache-missbrauch-kirchenrecht-priester-erzbistum-koeln-schmerzengeld> (zuletzt aufgerufen am: 6.09.2024).

²⁸² Vgl. Gatz, Erwin: Zur Kultur des priesterlichen Alltags, in: Ders. (Hrsg.): Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts 4), Freiburg 1995, 282-318, 307-311; Wollbold, Andreas: Als Priester leben. Ein Leitfaden, Regensburg 2010, 221-223.

²⁸³ Man denke etwa an die unterschiedlichen Reaktionsweise von kirchlich eng gebundenen und sehr kirchenkritischen Menschen.

in Kontakt gewesen zu sein. Auch die Wohnsituation in Pfarrhäusern oder kirchlichen Dienstwohnungen spielt dabei eine Rolle, ebenso, ob es vor einem vermeintlich privaten Treffen dienstliche bzw. seelsorgerische Vorkontakte gegeben hat. Auch die bisher veröffentlichten Studien und Rechtsgutachten zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum haben sehr unterschiedliche Antworten auf die Frage gegeben, ob Taten sich in einem privaten oder dienstlichen Umfeld ereignet haben (können).²⁸⁴

Der zweite Problemkreis dieses Kapitels bezieht sich auf den Begriff der „Freundschaft“ und damit wiederum auf ein Feld, dessen Grenzen fluide sind. Obgleich wohl fast jeder Mensch aus seinem Erfahrungswissen eine Vorstellung von „Freundschaft“ hat, fällt es schwer, den Begriff allgemeingültig zu definieren. Auch die umfangreiche und vor allem soziologisch geprägte Forschung zum Thema „Freundschaft“ tendiert deshalb inzwischen dazu, unter Freundschaft eine Gruppe von vielen Sozialformen zu verstehen, die einander zwar ähnlich sind, aber doch verschiedene Ausgestaltungen zeigen.²⁸⁵ Wichtige Aspekte sind dabei – zumindest für den gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhang - vor allem die Freiwilligkeit und die Gegenseitigkeit dieser Sozialform.

Speziell für den hier betrachteten Kontext ist die Beobachtung wichtig, dass Freundschaften sehr häufig durch die relativ starke Homogenität der daran Beteiligten geprägt sind: gleiches Geschlecht, ähnlicher sozialer Status, ähnliche Vorlieben und vor allem ähnliches Alter.²⁸⁶ Eine generationenübergreifende Freundschaft zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen ist nicht per se problematisch – sie bildet aber zumindest eine Ausnahme im Feld dessen, was unter einer Freundschaft verstanden wird. Wichtig ist dementsprechend eine Sensibilität für Anzeichen, die dafür sprechen, dass mit „Freundschaft“ tatsächlich eine Gewaltkonstellation verdeckt wird.

²⁸⁴ Eine Übersicht wird eine im Umfeld dieses Projekts entstehende Dissertation liefern, die sich unter haftungsrechtlichen Aspekten mit dieser Frage befasst, vgl. Larkin, Justus: Amtshaftungsansprüche und Prozessführung gegen Religionsgemeinschaften (Arbeitstitel, in Vorbereitung).

²⁸⁵ Vgl. Allewelt, Erika e. a.: Einleitung: Die Aktualität der Freundschaft, in: Dies. (Hrsg.): Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie (Kulturen der Gesellschaft 22), Bielefeld 2016, 11-19, 15.

²⁸⁶ Vgl. Knecht, Andrea; Schobin, Janosch: Die Homogenität der Freundschaft, in: Allewelt, Erika e. a. (Hrsg.): Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie (Kulturen der Gesellschaft 22), Bielefeld 2016, 117–127, 117 f. Dieses Phänomen wurde früher unter dem Begriff „Homophilie“ betrachtet, der aber wegen der Nähe zum Begriffsfeld der Homosexualität missverständlich ist.

Das Narrativ, es habe sich bei engen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen bzw. zu schutzbedürftigen Personen lediglich um freundschaftliche Kontakte gehandelt, findet sich tatsächlich relativ häufig. Kleriker blieben in einigen Fällen selbst dann noch bei dieser Darstellung, als sie mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt konfrontiert wurden. Für die meisten Betroffenen – so viel lässt sich aus den Schilderungen ablesen – scheint die Freundschaftsfassade zumindest einige Zeit lang gehalten zu haben, bis sie die Natur dieses Verhältnisses und die Interessen des Geistlichen kritisch hinterfragten.

Sexualisierte Gewalt nimmt so oft andere Formen an, als man erwartet. Hier kommt sie im Gewand der Freundschaft daher wie ein Wolf im Schafspelz. Das Interesse an Bindung, die Offenheit von Kindern und Jugendlichen, die Neugier, eventuell ihre Einsamkeit werden ausgenutzt. Statt Kinder und Jugendliche zu stärken, werden sie ausgenutzt. Das ist manipulativ und extrem verletzend. Für die Betroffenen ist es besonders verwirrend, z. B. wenn der freundliche Erwachsene ein ganz anderes Gesicht zeigt, wenn sie mit ihm alleine sind. K.K.

Hier liegt das Perfide, das Menschenverachtende im Verhalten der Täter: Das Vertrauen des Opfers sorgt dafür, dass die kritische Hinterfragung lange hinausgeschoben wird. Der Verrat wird spät als solcher realisiert und nistet sich tief in die neuronalen Speicher ein. Lebenslange Hemmungen in der Vertrauensentwicklung sind die Folge. K.H.

Einer der ermittelten Intensivtäter suchte beispielsweise außerhalb seines Seelsorgebereichs häufig Kontakt zu Kindern, vor allem zu Jungen, die in Kinderheimen lebten. Es ist dabei unklar, ob er sich diesen Kindern als katholischer Geistlicher vorstellte – die Kontaktaufnahme erfolgte allerdings nicht im regulären Dienst als Priester. Sein Vorgehen beschrieb der Geistliche als freundschaftliches Handeln. Den Kindern habe er „Freundschaftsgeschenke“ gemacht, Berührungen seien lediglich falsch ausgelegt und als Missbrauch betrachtet worden.

Ein anderer Geistlicher suchte ständig die enge Anbindung an Jugendliche und junge Erwachsene. Schon für ein Praktikum im Rahmen der Priesterausbildung bescheinigte ihm der zuständige Gemeindepfarrer, er habe sich in der kurzen Zeit „beinahe auffällig [!] viele Freunde unter den Kindern und unter den Jugendlichen erworben“. Dem Geistlichen wurde später von mehreren Personen sexuell übergriffiges Verhalten vorgeworfen. Zu den Betroffenen bestand jeweils ein enger persönlicher und von den

jeweiligen Betroffenen als Freundschaft beschriebener Kontakt, der allerdings immer in der seelsorglichen Tätigkeit begonnen hatte. Auch wenn die Kontakte in mehreren Fällen über Versetzungen hinweg aufrechterhalten wurden, zeigt das Beispiel die Schwierigkeit, zwischen privater und dienstlicher Sphäre zu unterscheiden. Je nach persönlicher Konstellation werden in den jeweiligen Beziehungen fließende Übergänge zur vermeintlichen → „[Liebesbeziehung](#)“ als Intensivierung des freundschaftlichen Kontakts oder auch Elemente der → „[Sexualaufklärung](#)“ (im Gewand freundschaftlicher Ratschläge) deutlich.

In zwei weiteren Fallbeispielen von Grenzüberschreitungen unterschiedlicher Intensität beriefen sich die Beschuldigten darauf, dass sie sich selbst als „väterlichen Freund“ oder eine Art „großen Bruder“ gesehen hätten. Die betreffenden Geistlichen fühlten sich – zumindest in ihrer Selbstwahrnehmung – auch mit der gesamten Familie der Betroffenen freundschaftlich verbunden. In beiden Fällen spielte ein vorheriger Kontakt im Rahmen der Seelsorge eine große Rolle. In einem der beiden Fälle berief sich ein Geistlicher sogar darauf, dass der Missbrauch an einer Jugendlichen lediglich eine enge Freundschaft sei.

Der priesterliche Täter als weiteres Kind, als Freund der Familie: er traute Geschwister, taufte Nichten und Neffen, war unverzichtbarer Gast bei allen Familienfeiern! M.C.

Der Ansatz, sexuell übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten von Klerikern im Sinne einer privaten „Freundschaft“ zu Kindern und Jugendlichen oder Schutzbedürftigen zu kaschieren, erweist sich als eine schwer durchdringbare und perfide Strategie. So veranlasst die Fassade der „Freundschaft“ die Betroffenen gerade dort zum Mittragen, Stillhalten, Schweigen und Mitmachen, wo der Beschuldigte eine besondere emotionale Bedürftigkeit ausnutzen kann. Nach außen hin demonstriert die ‚freundschaftliche Zuwendung‘ gerade in solchen Fällen ein Verhalten des Beschuldigten, das positiv wahrgenommen wird. Schließlich ist auch die allgemeine Unverfänglichkeit dieser Deutung in Betracht zu ziehen: So mag eine generationen- und/oder status-überschreitende Freundschaft zwar ungewöhnlich sein – aber doch nicht undenkbar und sicherlich nicht mit einem Generalverdacht behaftet, der ohne Indizien für missbräuchliche Handlungen die Einmischung in das Privatleben

der „Freund*innen“ legitimieren würde. Das potentiell hohe Abhängigkeitsverhältnis in einer solchen scheinbaren „Freundschaft“ würde es einem Betroffenen aber wiederum sehr erschweren, auf seine Lage aufmerksam zu machen.

IV. Die Mitschuld-Unterstellung

In der argumentativen Auseinandersetzung mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt findet sich von Seiten des Beschuldigten oder seines Umfelds häufig der Versuch, den Betroffenen eine Mit- oder Hauptschuld an den Vorfällen zuzuweisen. Ein besonders naheliegendes Beispiel dafür wäre etwa eine entsprechende Verteidigungsstrategie vor Gericht. Die Behauptung des Beschuldigten, vorgeworfene Handlungen seien einvernehmlich, ohne Zwang oder auf Betreiben der Betroffenen hin erfolgt, findet sich auch in der Berichterstattung über prominente Fälle von Sexualdelikten. Gespiegelt (und wechselseitig bestärkt) werden solche Behauptungen in verbreiteten Vorstellungen, dass sexuelle Übergriffe und Sexualstraftaten zumeist provoziert erfolgen würden.²⁸⁷

Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich entsprechende Vorstellungen bei Gewaltvorwürfen im kirchlichen Raum zeigen. Dabei wird nach den Grundlagen dieser Vorstellungen gefragt und eine entsprechende Einordnung und Bewertung vorgenommen. Um den ethisch-moralisch aufgeladenen Begriff der „Schuld“ zu vermeiden, wird stattdessen von einem vermeintlichen bzw. angeblichen „Verursachungsbeitrag“ gesprochen, der den Betroffenen von verschiedenen Seiten zugeschrieben wird.

1. Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr

Eine gängige Form des Narrativs vom Verursachungsbeitrag der Betroffenen kann als victim blaming beschrieben werden. Mit dieser Lesart der Ereignisse wird ihnen gegebenenfalls eine große Mitverantwortung zugeschoben, obwohl ein Fehlverhalten des Beschuldigten als Tatsache keinem Zweifel unterliegt. Victim blaming umfasst praktisch alle Darstellungen, wonach der oder die Betroffene die erlittenen Handlungen

²⁸⁷ Zur Verbreitung solcher „Missbrauchsmysmen“ selbst innerhalb der professionellen Hilssysteme vgl. Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmysmen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006.

provoziert hätten. Das Narrativ erhöht die ohnehin große Beweislast der Betroffenen und ermöglicht die Relativierung und Verharmlosung der Vorwürfe.²⁸⁸

Je nach Ausprägung kann das victim blaming bis hin zu einer vollen Täter-Opfer-Umkehr betrieben werden: Das angeblich provozierende Verhalten des/der Betroffenen verringert demnach die Verantwortung des Beschuldigten für sein Handeln in entsprechend hohem Maß. In manchen Konstellationen erscheint der eigentliche Beschuldigte als quasi hilfloses Opfer der Provokationen, denen er ausgesetzt gewesen sei.

Häufig handelt es sich beim victim-blaming um ein Nach-Tat-Narrativ, mit dem erklärt werden soll, wer die Verantwortung für bereits geschehene Handlungen trägt. Allerdings können Variationen solcher Erzählungen auch zur Tatanbahnung eingesetzt werden, etwa, wenn der Täter den Betroffenen einredet, sie hätten ihn verführt.

Betroffene berichten, welche tiefgreifende, lebensbegleitende Wirkmacht der Satz "Du bist schuld, dass ich Dich begehre" für das eigentliche Opfer hat, wenn er sich als unausrottbares Schuldgefühl später in partnerschaftliche / eheliche Beziehungen einnistet. K.H.

Victim blaming kann selbstverständlich auch mit unterschiedlicher Intensität betrieben werden. So gibt es etwa Beispiele dafür, dass Betroffenen bei vergleichsweise oberflächlichen Handlungen vorgeworfen wird, die Vorgänge aus übermäßiger Sensibilität zu übertreiben. Dies lässt sich z. B. noch in den 2000er Jahren bei der Osnabrücker Bistumsleitung und deren Beauftragten feststellen.

Betroffenen kann auch durch ihr soziales Umfeld in erheblichem Maße ein Verursachungsbeitrag an den Taten zugeschrieben werden. Dies kann mitunter auch auf implizite Weise geschehen. So berichtete etwa eine Jugendliche einer Kirchenmitarbeiterin, dass der Kaplan sie über Jahre hinweg sexuell missbraucht

²⁸⁸ Vgl. dazu Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmymen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006; Krahé, Barbara: Vergewaltigungsmymen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, in: Gisy, Jan; Ruegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018, 45-53, 46 f.

habe. Die Kirchenmitarbeiterin schickte die Betroffene daraufhin zur Beichte, was als Schuldzuweisung verstanden werden muss. Die gleiche Betroffene gab an, im Ort als „Priesterhure“ verschrien gewesen zu sein. Auch in solchen beleidigenden Charakterisierungen kommt zum Ausdruck, dass die Betroffene als eigentliche Verursacherin bzw. als Verführerin angesehen wurde.

Hier zeigt sich tragischerweise, wie die sexualisierte Gewalt oft durch ein ganzes System an Vertuschenden ermöglicht wird. Anstatt dem Mädchen zu helfen, wird sie aufs Übelste diskreditiert. Dabei wird auf uralte misogynen Muster zurückgegriffen. Auch die Religion wird instrumentalisiert bzw. es finden sich Formen wie die Beichte, die solche Ideen von Schuldhaftigkeit nachhaltig unterstützen. Und natürlich definiert der Priester – hier der Täter – ob, wann und wie sich das junge Mädchen von der angeblichen „Schuld“ befreien kann. K.K.

Formen des victim blamings oder der Täter-Opfer-Umkehr waren auch Gegenstand von Gerichtsverfahren und der Berichterstattung über entsprechende Fälle. Das Narrativ wurde also auch durch Akteur*innen vertreten, die sich beruflich mit der Thematik auseinandersetzten (Presse, Justiz). Dies zeigt der Fall eines Geistlichen, der v. a. Heimbewohner und Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen missbrauchte. Sein Strafverteidiger betonte im Zusammenspiel mit der Bistumsleitung, dass diese Kinder durch Defizite in Erziehung und Sozialisation bereits starkes sexuelles Interesse gezeigt hätten. In diesem Sinne hätten sie auf den unreifen Geistlichen eine provokant-verführerische Wirkung gehabt (→ [Sexuelle Entwicklungsstörung](#)) bzw. die Bedeutung von dessen Handlungen massiv übertrieben. Tatsächlich fanden solche Theorien vor Gericht Anklang. Auch die (Boulevard-)Presse übernahm die Behauptung von den kindlichen Verführern: Der Priester sei angesichts solcher Versuchungen seinem durch das → [Zölibat](#) verstärkten Triebdruck erlegen. → [Einblick „Eine Frage der Glaubwürdigkeit“](#)

Eine wichtige Form des victim blamings ist die „Verliebtheit“ (bzw. eines anders bezeichneten Drängens auf Nähe) der Betroffenen. Die „Verliebtheit“ ist von der noch näher zu betrachtenden

→ „Liebesbeziehung“ zu unterscheiden: Hier wird

unterstellt, der oder die Betroffene habe sich dem Beschuldigten aus amourös-erotischen Motiven aufgedrängt, ohne dass (im Unterschied zur vermeintlichen „Liebesbeziehung“) seitens des Beschuldigten ähnliche Gefühle vorgelegen hätten. Die unbestrittenen Handlungen des Beschuldigten werden dementsprechend als Folge von Provokationen oder Fehlinterpretationen durch die Betroffenen hingestellt. Damit wird ihr Gewaltcharakter relativiert oder bestritten. Die Unterstellung einer „Verliebtheit“ trägt somit zumeist die Züge einer Täter-Opfer-Umkehr. Die Offenlegung solcher Vorgänge kann von Beschuldigten und Institutionenvertretern als Ausdruck „enttäuschter Liebe“ beurteilt werden – den Betroffenen wird dadurch die Redlichkeit ihres Handelns abgesprochen. Bezeichnend ist, dass das kirchliche Umfeld dieses Narrativ auch bei solchen Geistlichen vertrat, die schon früher mit Distanzproblemen und übergriffigem Verhalten aufgefallen waren.

Hierbei ist wichtig zu sagen, dass es immer möglich sein kann, dass sich Kinder oder Jugendliche in Erwachsene verlieben. Das ist oft genug Teil der psycho-sexuellen Entwicklung - sie schwärmen von Popstars, einem jungen Lehrer oder Lehrerin oder eben vom Priester oder Diakon. Es ist immer die Aufgabe der Erwachsenen, hier verantwortlich zu handeln! Auch wenn eine jugendliche Person schwer verliebt in einen Priester ist: Nichts rechtfertigt sexuelle Übergriffe gegen die jugendliche Person. K.K.

Dies ist im Verhalten der Verantwortlichen ein bis heute auffindbares Muster: So lange es irgend geht und mit den irrationalsten Argumentationen wird der Verbrecher entlastet, die / der Betroffene belastet. K.H.

Das Narrativ des victim blamings bzw. der Täter-Opfer-Umkehr ist oft mit Versuchen verknüpft, das Verhalten der Betroffenen als krankhaft hinzustellen (→ Pathologisierung der Betroffenen). Von Beschuldigten, zum Teil aber auch von Kirchenvertretern oder aus dem

Hier zeigt sich wieder, wie Betroffene diskreditiert werden. Ihr Verhalten wird als krankhaft dargestellt. Dabei ist es das oft nicht. Und wenn Kinder und Jugendliche z. B. psychisch auffällig oder auch bestätigterweise psychisch krank sind, dann ist das doch erst recht ein Grund, sie gut zu schützen und ihnen eine gute Entwicklung zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt macht alles noch schlimmer und es ist eine Schande, wenn die Schwierigkeiten, die Kinder und Jugendliche vielleicht ohnehin haben, auch noch gegen sie genutzt werden – von Menschen, die eigentlich auf sie achten sollen. K.K.

sozialen Umfeld heraus werden die Betroffenen als launisch, egozentrisch, unberechenbar oder sexuell leichtfertig beschrieben. Zum Teil werden aber auch schwere psychische oder körperliche Erkrankungen in den Raum gestellt. Auffallend ist beim victim blaming eine relative Zurückhaltung der Beschuldigten. Möglicherweise ist dies dadurch bedingt, dass victim blaming immer auch ein Eingeständnis eigenen Fehlverhaltens bedeutet, wenngleich das Narrativ auf dessen Relativierung angelegt ist.

Welchen Einfluss zeitbedingte Entwicklungen auf die Verbreitung und Nutzung dieser Deutung haben, ist schwierig messbar. Angesichts der langsam wachsenden gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für Fragen sexualisierter Gewalt ist zu hoffen, dass entsprechende Betroffenen-feindliche Einstellungen zunehmend hinterfragt werden.

2. Die „Liebesbeziehung“

Wie viele Begriffe des täglichen Lebens birgt auch der Begriff der „Liebesbeziehung“ bei näherer Betrachtung manche Definitionsschwierigkeiten. Der Begriff muss für den hier behandelten Zusammenhang deshalb in eine Ordnungs- und Bewertungskategorie überführt werden. Dafür sind einige Vorbemerkungen und Abgrenzungen erforderlich.

Unter dem Begriff der „Liebesbeziehung“ sollen im Folgenden spezielle Formen von Zweierbeziehungen und deren Wahrnehmung durch die Beteiligten und ihre Umgebung betrachtet werden. Liebesbeziehungen stellen nach dem heute im europäischen Kulturkreis verbreiteten Verständnis persönliche Beziehungen zwischen zwei Menschen dar, die eine intime, romantische und meist auch sexuell-erotische Komponente haben. Entscheidend für die Qualität dieser Beziehung sind die Freiwilligkeit, Wechselseitigkeit und Einvernehmlichkeit, auf denen sie gegründet ist.

Eine solche intime Beziehung ist dabei nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Begriff der „Partnerschaft“, der aber heute oft synonym verwendet oder zumindest verstanden wird. Der Begriff der Partnerschaft transportiert dabei ein emanzipiertes

„kulturelles Ideal für die interne Gestaltung einer Beziehung“²⁸⁹. Die Partnerschaft unterstellt eine Gleichheit im Machtgefüge der Beziehung, die als Ideal zwar oft angestrebt, aber wohl nur selten verwirklicht wird.²⁹⁰ Auch eine Liebesbeziehung ist – wie praktische jede soziale Beziehung – von einem ungleichgewichtigen Machtgefüge geprägt. Dieses Gefüge muss dabei aber nicht statisch sein. Eine Beurteilung der Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit der Beziehung kann sich deshalb immer auch daran orientieren, ob eine Verschiebung der Machtfaktoren möglich ist. Da viele dieser Machtfaktoren von Alter und Status der Beziehungspartne*innen abhängen,²⁹¹ ist die Machtasymmetrie in Zweierbeziehungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen besonders ausgeprägt. Auch wenn romantische Gefühle eine Rolle spielen können, liegt in dieser extremen Asymmetrie der Grund, warum man nicht von einer „Liebesbeziehung“ oder einer Beziehung „auf Augenhöhe“ zwischen Erwachsenen und Minderjährigen ausgehen kann.

Die staatliche Rechtssituation bildet das Problem der Machtasymmetrie ab. Da die emotionale Sphäre der Gesetzgebung nicht zugänglich ist, wird lediglich für sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen ein Schutzalter gesetzt, das zuletzt auch tendenziell angehoben wurde. Das Kirchenrecht ist dieser Entwicklung in den letzten Jahrzehnten mit einiger Verzögerung gefolgt.²⁹²

Kinder und Jugendliche können mangels entsprechender Reife den Umfang, die Bedeutung und die Folgen einer solchen „Beziehung“ nicht überblicken und daher auch nicht gültig in eine solche Beziehung einwilligen. Von Erwachsenen wird dementsprechend unter Strafandrohung die Einsichtsfähigkeit erwartet, dass ein

²⁸⁹ Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 43.

²⁹⁰ Vgl. Lenz: Karl, Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 107.

²⁹¹ Vgl. die Anwendung der von Bertram H. Raven formulierten „Machtgrundlagen“ auf Paarbeziehungen bei Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 102.

²⁹² Im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland liegt das Schutzalter bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen grundsätzlich bei 14 Jahren (§ 176 StGB, sexueller Kindermissbrauch, früher „Unzucht“ mit Minderjährigen). Sexuelle Kontakte Erwachsener mit Personen unter 16 bzw. 18 Jahren regelt § 182 StGB, wobei für die Strafbarkeit vor allem von Bedeutung ist, ob eine Zwangslage vorlag. Zur Minderjährigkeit nach dem Kirchenrecht bis 1917: Jungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mädchen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (gem. can. 88 § 2 CIC 1917); seit 1983 geschlechtsunabhängig bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (gem. can. 1395 § 2 CIC 1983); seit 2001 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela). An diese Altersschutzgrenzen knüpfen sowohl die Straftatbestände aus dem CIC 1917 und CIC 1983 direkt an (vor 2001 unter „Ehebruch“). Dies gilt auch für die weiterführenden Spezial-Straftatbestände zu sexualisierter Gewalt (seit 2001: Normae de gravioribus delictis)

solches Verhältnis unzulässig ist und dass die Grenzen der emotionalen und verstandesmäßigen Reife des minderjährigen Gegenübers zu wahren sind.²⁹³ Geschieht dies nicht und kommt es zu intimen Kontakten, handelt es sich um sexualisierte Gewalt, die vom volljährigen Part getragen wird und ausschließlich von ihm zu verantworten ist. Dies gilt auch, wenn beim minderjährigen Part der subjektive Eindruck einer Liebesbeziehung auf Gegenseitigkeit besteht. Auch eine echte oder vermeintliche Verliebtheit des volljährigen Parts ändert die Sachlage nicht.

An rein sexuell geprägte Kontakte ohne romantische Einkleidung wären hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen die gleichen Anforderungen zu stellen wie in der hier geschilderten Form einer „Liebesbeziehung“. Daher (und wegen der im Quellenmaterial deutlich geringeren Häufung) brauchen derartige vermeintlich einvernehmlichen reinen Sexualkontakte nicht gesondert behandelt zu werden.

Die beruflichen Aufgaben von Klerikern bringen sie regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Schon durch die Mindestvorgaben des Weihealters mit 25 Jahren, vielmehr aber durch den tatsächlichen Ausbildungsverlauf mit dem vergleichsweise langen Studium, die immer häufigere vorherige Berufstätigkeit oder -ausbildung und die zunehmend spätere Entscheidung für den Priesterberuf ist ein Geistlicher deutlich älter als Kinder und Jugendliche²⁹⁴, die mit ihm in Kontakt kommen.

²⁹³ Entsprechendes gilt für Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen als besonders schutzbedürftig anzusehen sind.

²⁹⁴ Zu soziodemographischen Aspekten der Priesterbildung vgl. Nicolay, Markus: Zeitgerechte Priesterbildung. Berufsbiografische Analysen – systemische Vergewisserungen – pastoraltheologische Perspektiven (Tübinger Perspektiven zur Pastoraltheologie und Religionspädagogik 30), Berlin 2007, hier v. a. 123 f.

Mit dem Altersunterschied, der akademischen Ausbildung und dem besonderen Status als geweihter Priester wird auch sehr gut deutlich, warum in einer „Beziehung“ zwischen einem Geistlichen und einem/r Minderjährigen von einem extremen Machtgefälle ausgegangen werden muss.

In praktisch allen Bereichen kann ein Geistlicher seine Macht durch seine Ausbildung, die seinem Amt

zugeschriebenen besonderen Eigenschaften und die ihm von Amts wegen offenstehenden Gestaltungsspielräume und Ressourcen z. B. in der kirchlichen Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen besonders ausleben.²⁹⁵ Seine Möglichkeiten dazu sind in der Regel deutlich größer als das, was dem betroffenen minderjährigen Part der Zweierbeziehung offen steht.²⁹⁶

Neben der Frage nach dem Machtgefüge in einer „Beziehung“ steht die Frage der Anwendung von verschiedensten Formen der Gewalt, in erster Linie körperliche Gewalt bzw. Zwang (z. B. zur Erzwingung von sexuellen Kontakten). Nach heutigem Verständnis schließt eine funktionierende und auch in der Sexualität auf Einvernehmlichkeit und Gegenseitigkeit gegründete Beziehung jegliche Formen von Gewaltanwendung aus.²⁹⁷ Wird doch über solche Formen von Zwang oder die einseitige Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen berichtet, ist die vermeintliche Beziehung damit in der Regel ausreichend charakterisiert.

Hierzu kommt das kognitive Gefälle zwischen Erwachsenen mit einem voll entwickelten Gehirn und Kindern/Jugendlichen. Erwachsene wissen einfach mehr als Kinder und Jugendliche. Täter/Täter:innen nutzen genau das aus, um ihre Opfer zu manipulieren. Sie erzählen dann z.B. Dinge, die nur halbwahr sind, filtern Informationen, oder erzählen auch ganz bewusste Unwahrheiten, damit die Kinder und Jugendlichen weiterhin in der Abhängigkeit bleiben oder z.B. denken, sie seien an der sexualisierten Gewalt selbst schuld. K.K.

Nach der Konfrontation des Täters nach einem jahrelangen Missbrauch: „Schade, dass Du das heute so siehst - Du warst doch meine große Liebe!“ Der Täter hat nachweislich noch mindestens drei weiteren Jungen sexualisierte Gewalt (über Jahre) angetan... M.C.

²⁹⁵ Weil es sich lediglich um zugeschriebene Eigenschaften und Fähigkeiten handelt, kann es selbstverständlich auch Geistliche geben, die diese Machtfaktoren von ihren tatsächlichen persönlichen Voraussetzungen her nicht ausleben könnten.

²⁹⁶ Dem betroffenen minderjährigen Part kommt allenfalls dann eine hohe Referenzmacht zu, wenn der Kleriker in besonderer Weise auf ihn fixiert ist.

²⁹⁷ Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 117, 137.

Aus historischer Perspektive ist allerdings festzuhalten, dass das Verständnis von „Liebesbeziehungen“ als Zusammenschluss in Einvernehmlichkeit und Gegenseitigkeit das Ergebnis einer längeren Entwicklung ist. Die zunehmende Orientierung am Ideal einer gleichberechtigten Partnerschaft hat sich erst in den letzten Jahrzehnten allmählich herausgebildet. Da es sich um langsame Durchsetzungsprozesse handelt, finden sich auch in kulturell ähnlich geprägten Gesellschaften noch Spuren älterer Denkweisen und -muster. Dazu gehört beispielsweise die Dominanz des männlichen Parts, die in der Regel auch mit einem erkennbaren Altersvorsprung einherging.²⁹⁸

Kulturelle Muster beherrschen auch die Geschlechterrollen, die in Beziehungen gelebt oder von außen beobachtet werden können. Neben den sich heute durchsetzenden ‚demokratischen‘ Beziehungs- und Partnerschaftsidealen stehen auch Muster älterer Prägung. Diese beziehen sich nicht zuletzt auf die sexuelle Aktivität und das sexuelle Interesse: Früher wurde die aktive Rolle hier nahezu ausschließlich dem männlichen Part zugeschrieben und als Teil einer ‚männlichen Natur‘ akzeptiert. Damit ging auch eine vergleichsweise breite Akzeptanz von vor- und außerehelicher Betätigung von Männern einher. Der Frau wurde hingegen vor dem Hintergrund von Anstands- und Keuschheitsidealen eine passive Rolle zugewiesen (Duldung, Erfüllen ‚ehelicher Pflichten‘). Sexuelle Offenheit von Frauen war vielmehr gesellschaftlich geächtet (‚leichte Mädchen‘).²⁹⁹ Parallel dazu und in enger Verwandtschaft gab es aber auch – nicht zuletzt in kirchlichen Kreisen und durch kirchliche Diskurse mitgeprägt – eine misogynen Sichtweise der Frau oder des Mädchens als „Verführerin“.³⁰⁰

Auch minderjährige Mädchen werden gerne als Verführerinnen stilisiert. Besonders sichtbar wird das in Filmen, Literatur und Popkultur, in der Schulmädchen als besonders verführerisch gelten oder wenn der Lolita-Mythos bedient wird. K.K.

²⁹⁸ Vgl. Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 81, 84 f.

²⁹⁹ Vgl. Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 92, 97.

³⁰⁰ Zu den geistes- und theologiegeschichtlichen Wurzeln vgl. Auga, Ulrike: Erfindungen von Sünde und Geschlecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 52/2014, 13-20.

Aus diesen Überlegungen und dem Blick auf historische Beziehungskonzepte ergibt sich ein Referenz- und Bewertungsrahmen für die Versuche, sexuelle Kontakte zwischen Klerikern und Minderjährigen (bzw. Schutzbedürftigen) als „Liebesbeziehungen“ oder einvernehmliche Beziehungen zu schildern. Anhand der empirisch vorgefundenen Fallbeispiele soll im Folgenden geprüft werden, welche Vorstellungen und Konzepte von „Beziehungen“ im Raum standen und wie sie die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt prägten.

Die Beispiele für Fälle, in denen eine Deutung als „Liebesbeziehung“ oder als einvernehmliches sexuelles Verhältnis vorgenommen wurde, zeigen eine auffallende zeitliche und räumliche Konzentration. Die hierzu untersuchten Fallbeispiele sind ausschließlich aus den westlichen katholischen Kerngebieten des Bistums

Priester, Kaplane, Diakone verfügen über eine besonders hohe Deutungsmacht. Diese setzen Täter in solchen Konstellationen zutiefst manipulativ ein. Manchmal erkennen Betroffene erst Jahre oder gar Jahrzehnte später, dass das, was ihnen als „Liebe“ verkauft wurde, eine perfide Form der Gewalt war. Es ist schwer, sich von dieser Deutungsmacht zu befreien, und vielleicht scheint es manchmal einfacher, das gar nicht erst zu tun. Wenn diese Erkenntnis spät im Leben kommt, kann dies zwar einerseits eine Erleichterung sein und zu mehr Klarheit führen. Andererseits kann das aber auch der Auslöser einer Krise sein, in der sich die Betroffenen vielen Fragen stellen müssen. K.K.

überliefert. Die Tatzeit hat einen Schwerpunkt in den 1980er und 1990er Jahren. Erklärungsansätze für die auffällige Konzentration ergeben sich aus dem untersuchten Quellenmaterial nicht. Die Deutungen als Liebesbeziehung erweisen sich allerdings als bis heute wirksam.

Die Betroffenen in den bislang bekannten Fällen sind durchweg weiblich. Eine weitere Anzahl von verwandten Fallbeispielen wird noch gesondert zu betrachten sein: Hier mündete die Beziehung später in eine Ehe, es kam zur Laisierung des Geistlichen.³⁰¹

Die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit oder kirchlicher Stellen mit diesen Fällen wurde durchweg von den Betroffenen angestoßen. Sie berichteten mit zeitlichem

³⁰¹ Im Rahmen des Forschungsprojekts wird gegenwärtig ein Beitrag vorbereitet, der sich eingehend mit solchen Beziehungen befasst.

Abstand, in einem Fall aber auch sehr zeitnah zur Beendigung des Kontakts, von intimen Beziehungen, die sie im Rückblick als unangemessen oder (grenz-)verletzend bzw. hochgradig missbräuchlich einordneten. Oft führten sie Probleme in späteren Partnerschaften auf diese problematischen Beziehungen zurück. Durchweg handelte es sich dabei um Beziehungen zu Beschuldigten, die bei den ersten Kontakten mindestens doppelt so alt waren wie die minderjährigen Mädchen. In fast allen Fallbeispielen liefen die sogenannten „Beziehungen“ über mehrere Jahre. Bei den meisten Betroffenen dauerten sie bis in die ersten Jahre der Volljährigkeit an. Ortswechsel im Zusammenhang mit der Ausbildung boten oft Anlass zum Abbruch. Die sexuellen Kontakte in diesen Beziehungen waren in der Regel einseitig auf die Befriedigung des Beschuldigten ausgerichtet.

Lediglich eine Betroffene äußerte sich ausdrücklich dahingehend, dass sie die Beziehung auch im Rückblick als einvernehmlich bezeichnen würde. Sie störte sich allerdings an der Konstellation: Als Teenager mit schwierigen seelsorglichen Anliegen sei sie die Schutzbefohlene des etwa 40 Jahre älteren Priesters gewesen. Eine andere Betroffene erklärte, dass der charismatische Beschuldigte bei ihr eine naive Form von Verliebtheit ausgenutzt und daraus durch ständige Kontrolle eine „Hörigkeit“ gemacht habe. Gefühle psychischer Abhängigkeit beschreiben auch die anderen Betroffenen. In diesen Abhängigkeitsgefühlen lag dabei auch jeweils der Grund, warum es den Betroffenen schwerfiel, die „Beziehung“ abubrechen.

Zum Teil trugen die Betroffenen das Bild der einvernehmlichen, von beiden gewollten Beziehung in diesem Sinne auch eine Zeitlang mit. In der Loslösung aus diesen Verhältnissen und in der späteren persönlichen Auseinandersetzung drängte sich ihnen deshalb zuweilen auch das Gefühl einer „Schuld“ oder „Mitschuld“ an den belastenden Erfahrungen auf. Dieses Gefühl wurde nicht selten von außen bestärkt (s. u.) und erschwerte eine Aufarbeitung der Erlebnisse.

In einem Fall schilderte eine Betroffene, dass der Beschuldigte in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis über mehrere Jahre hinweg Geschlechtsverkehr von ihr gefordert habe. Eine romantische Kulisse gab es der Betroffenen zufolge in diesem Verhältnis nicht, vielmehr baute der Beschuldigte mit seelsorgerischen Mitteln

(Verweigerung der Sakramentenspendung, Ausschluss von Gemeindeaktivitäten)
Druck auf das Mädchen auf.

Auf Basis solcher Berichte wurden die Beschuldigten mit recht unterschiedlichen Ausgangslagen konfrontiert, zu denen sie Stellung nehmen mussten. Die Reaktionen der Beschuldigten lassen sich verhältnismäßig gut vereinheitlichen und kategorisieren. Sie betonten jeweils die Einvernehmlichkeit des Kontakts. In der Regel gaben sie an, dass es erst oberhalb des gesetzlichen Schutzalters (wenn nicht gar erst in der Volljährigkeit) zu sexuellen Kontakten gekommen sei – dabei sei auch kein Druck oder gar körperliche Gewalt angewandt worden. Offensichtlich sollte so der Vorwurf der Strafbarkeit und der Eindruck der extremen Ungleichgewichtigkeit zerstreut oder zumindest relativiert werden.

Ein Beschuldigter gab an, dass er einer gewissen Faszination für die Jugendliche erlegen sei und sich dadurch selbst in eine Art von Abhängigkeit begeben habe. Zwei weitere Beschuldigte betonten, dass sie sich in diese speziellen Seelsorgefälle zu sehr eingebracht hätten und dass daraus dann der einvernehmliche sexuelle Kontakt hervorgegangen sei. Die beschuldigten Priester versuchten so, sich als über das normale (und kluge) Maß hinaus engagierte Seelsorger zu stilisieren. Mit entsprechenden Formulierungen („den Austausch körperlicher Zärtlichkeiten zugelassen“) wiesen beschuldigte Priester vielmehr den Betroffenen die eigentliche Verantwortung zu (→ [Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr](#)).

Die Herangehensweise der Osnabrücker Bistumsleitung³⁰² war geprägt vom Blick auf das Alter der Betroffenen. Als vor dem Jahr 2010 eine junge Frau auf den mehrjährigen sexuellen Missbrauch durch ihren örtlichen Priester hinwies, hatte dies für den Beschuldigten keine ernsthaften Konsequenzen. Die junge Frau sei zur Tatzeit zwar minderjährig, aber über dem gesetzlichen Schutzalter gewesen. Der Geistliche gab an, den Beischlaf nicht mit Gewalt erzwungen zu haben. Das Bistum zog sich auf vermeintliche Einvernehmlichkeit der sexuellen Kontakte zurück. Ein später in der Angelegenheit verfasster Vermerk formulierte, „[d]as Ganze sei unter dem Thema ‚Zölibatsbruch‘ behandelt worden.“ Nach 2010 führte der Fall immerhin zu einer

³⁰² Angesichts der oben genannten regionalen Verteilung der bekannten Beispiele sind keine Aussagen zum Erzbistum Hamburg möglich.

kirchenrechtlichen Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen. Ein zuvor geführtes weltliches Strafverfahren war eingestellt

Hier zeigt sich wieder, dass ein ganzes vertuschendes System den Täter letztendlich stützt und die Fortsetzung von sexualisierter Gewalt ermöglicht. K.K.

worden, weil dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden konnte, dass er den Geschlechtsverkehr mit Gewalt erzwungen hatte. Im Rahmen der Prozessberichterstattung musste sich das Bistum dafür rechtfertigen, dass es nicht schon Jahre zuvor Maßnahmen ergriffen hatte. Die Bistumsleitung zog sich auf die Position zurück, man habe sich damals von der vermeintlichen Einvernehmlichkeit blenden lassen. Die Rechtfertigung des Unterlassens zeigt, dass die Verantwortlichen sich in diesem Denkmuster eingerichtet hatten – oder möglicherweise sogar darin gefangen waren.

In einem anderen Fall berichtete eine Frau der Bistumsleitung lange vor der Enthüllungswelle des Jahres 2010 von einer Beziehungskonstellation, die in der Jugend begonnen und sich bis in das Erwachsenenalter gezogen hatte. Sie empfand die Beziehung im Rückblick als missbräuchlich und wollte andere Jugendliche vor

Angesichts des kirchlichen Versagens bei der Aufarbeitung fragen sich Betroffene sexualisierter Gewalt: Die Verantwortlichen - können oder wollen sie nicht anders? Am Ende des Tages muss die Gesellschaft sich eingestehen: Die Gefolgsleute der katholischen Ideologie, die vermeintlichen Garanten von Barmherzigkeit und Nächstenliebe, sind wohl derartig auf den Schutz ihres Systems hin sozialisiert, dass sie daneben Werte wie Menschenwürde und Selbstbestimmung nur noch gegenüber Mitgliedern der eigenen Gemeinschaft leben können. K.H.

ähnlichen Erfahrungen schützen. Die Bistumsleitung ordnete aber lediglich eine therapeutische Begleitung des Beschuldigten an.

Nach 2010 meldete das Bistum Osnabrück die Vorgänge an die Glaubenskongregation. Die Bistumsleitung versuchte dabei, ihr Vorgehen nach der ersten Meldung der Betroffenen in ein günstigeres Licht zu setzen. In einer gewundenen Erklärung berief sich das Bistum darauf, dass die betroffene Frau angeblich erst im Nachgang der allgemeinen Missbrauchskontroverse auf „Aspekte der Unfreiheit, Unfreiwilligkeit und Einseitigkeit“ hingewiesen habe. Zudem sei nach wie vor nicht genau zu klären, ob die Betroffene bei den ersten Taten älter oder jünger

als 16 gewesen war. Zumindest nach dem Kirchenrecht wären die Vorwürfe damit möglicherweise strafrechtlich relevant gewesen. Die Begründung der Kirchenleitung, dass die Betroffene erst nach den Enthüllungen des Jahres 2010 auf die mangelnde Einvernehmlichkeit der Beziehung hingewiesen habe, wirkt angesichts einer bischöflichen Notiz zur ersten Kontaktaufnahme knapp zehn Jahre zuvor unglaublich. In diesen Notizen findet sich bereits der Begriff „Missbrauch“, der also Gegenstand des Gesprächs mit der Betroffenen gewesen sein dürfte.

Letztlich ordnete die Glaubenskongregation wegen der unklaren Altersfrage in diesem Fall kein Strafverfahren an. Der Bischof sollte disziplinarische Maßnahmen treffen.

Eine weitere Betroffene brach das missbräuchliche Verhältnis zum Beschuldigten aktiv ab, nachdem sie volljährig geworden war. Sie informierte Mitte der 1990er Jahre den Weihbischof und forderte, dass anderen Frauen und Mädchen „ihr Weg“ (so ein Zitat in den bischöflichen Notizen) erspart bleiben müsste. Auch hier wurde dem Beschuldigten therapeutische Unterstützung vermittelt, damit er sein Handeln „begreifen“ lernt. Seine Vorgesetzten erwarteten von ihm, dass er „Nein“ zu dieser Beziehung sagen sollte – womit sie implizierten, dass es sich um

In Aufarbeitungsprozessen erleben Betroffene allzu oft eine Wiederholung dessen, was sie schon früher erlebt haben. Hier wird die Betroffene wieder unglaublich gemacht. Implizit wird ihr unterstellt, sie sei gar nicht wirklich missbraucht worden, sie habe das ursprünglich nie gesagt. Abgesehen davon, dass auch Betroffene vielleicht Zeit brauchen, um Begriffe wie „Missbrauch“ oder „sexualisierte Gewalt“ auf ihre eigenen Erfahrungen anzuwenden: Wie oft gibt es kein wissenschaftliches Projekt, das beweisen kann, dass die Betroffene den Begriff tatsächlich schon vorher verwendet hat? Dann bleiben einfach die Unterstellungen genau der Organisation stehen, die schon vorher vertuscht und den Täter geschützt hat. K.K.

Es ist völlig unverständlich, dass erwachsene, studierte, seelsorgerisch ausgebildete Menschen auf die Idee kommen können, eine Beziehung zwischen einem Kind und einem Jahrzehnte älteren, mit klerikaler Macht versehenen Mann als von Gleichberechtigung und Einvernehmlichkeit geprägt zu sehen. Es ist zu befürchten, dass die Verantwortlichen in ihren Positionen nur noch von ihrer eigenen Macht getragene Beziehungen kennen und mit Werten wie ehrlicher Einvernehmlichkeit nichts anfangen können. Wenn ich von dieser Blindheit für Macht in Beziehungen lese, neige ich zu der Verallgemeinerung: All diesen Wahrheits- und Verantwortungsverweigerer sollte die Seelsorge-, Lehr- und Leitungsbefugnis entzogen werden. Realistischer allerdings ist wohl die seit langem erhobene Forderung nach einer strukturellen Veränderung in Richtung Verflachung der Hierarchien und Entwicklung einer aufgeklärten, undogmatischen Aufbauorganisation. K.H.

eine Beziehung auf Gegenseitigkeit handelte. Der missbräuchliche Charakter der „Beziehung“ wurde nicht (an)erkannt.

Im Zuge der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals nach 2010 befasste sich die Bistumsleitung erneut mit diesen Vorwürfen. Dabei nahm man zunächst die Perspektive des Beschuldigten ein. So schildert der Meldebogen für die MHG-Studie eine unglücklich verlaufene „Freundschaft/Beziehung“, die zu einer psychischen Abhängigkeit des Klerikers geführt habe (→ [Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr](#)).

Selbst in einer späteren Meldung an die Glaubenskongregation und trotz verschiedener zwischenzeitlicher Kontakte zur Betroffenen blieb die Bistumsleitung bei der Schilderung, es habe sich um eine „viel zu enge Beziehung“ mit einer anfangs 15-Jährigen gehandelt, „die zeitweise eine sexuelle Komponente“ hatte. Der Apostolische Stuhl stellte das Verfahren ein, weil nicht mit der nötigen Sicherheit festzustellen war, welche Kontakte sich vor oder nach dem 16. Lebensjahr abgespielt hätten.

Diese Formulierungen sind ein Paradebeispiel für Vertuschung durch Sprache. Durch und durch euphemistisch und bagatellisierend entlasten sie den Täter und verschleiern seine Verantwortung. K.K.

Auch in diesem Fall beruhigte sich die Bistumsleitung lange Zeit damit, dass die Vorwürfe keine direkt ersichtliche strafrechtliche Relevanz (unklar ist eine evtl. Schutzbefohlenstellung) besaßen. Obwohl die Betroffene ihre emotionale Belastung und die aus ihrer Sicht gegebene Gefahr für andere Frauen und Mädchen thematisiert hatte, sahen die Kirchenverantwortlichen in dem Verhältnis lediglich eine Beziehung, die vor allem als Gefahr für den Priesterberuf des Beschuldigten behandelt wurde.

Die vorgestellten Beispiele, in denen missbräuchliche Beziehungskonstellationen durch das Narrativ der „Liebesbeziehung“ maskiert wurden, zeigen ein völliges Fehlverständnis bezüglich der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen. Setzt man voraus, dass Beschuldigte, ihr verteidigendes Umfeld und Kirchenvertreter ernsthaft von einvernehmlichen Beziehungen ausgingen, wäre dies nur auf der Grundlage von sehr fragwürdigen Beziehungskonzepten und Geschlechterstereotypen zu erklären.

V. Rituelle oder sakramental inszenierte Gewalt

1. Rituelle und ritualisierte Gewalt

Als Ritual kann eine „menschliche Handlungsabfolge bezeichnet [werden], die durch Standardisierung der äußeren Form, Wiederholung, Aufführungscharakter, Performativität und Symbolizität gekennzeichnet ist und eine elementare sozial strukturbildende Wirkung besitzt.“ Von einer „Ritualisierung im weiteren Sinne“ kann hingegen schon dann gesprochen werden, wenn ein bestimmtes Verhalten in seiner äußeren Form regelmäßig wiederholt wird.³⁰³

Im Bereich der sexualisierten Gewalt gibt es sowohl Berichte über die Begehung und Einkleidung von Taten im Rahmen von ausgeprägten Ritualpraktiken durch organisierte Täter*innengruppen als auch über solche Taten, die vor allem durch die häufige Wiederholung einen ritualisierten Charakter hatten.

Die Auseinandersetzung mit Berichten über aufwändige Ritualhandlungen und den dahinterstehenden Ideologie- und Täterstrukturen ist dabei eines der umstrittensten Felder im gesamten Diskurs über sexualisierte Gewalt. Bestimmt wird die Debatte dabei durch zwei Lager: Einerseits handelt es sich um Betroffene, Forschende und Praktiker*innen aus Hilfesystemen, die die Existenz dieser Formen und auch die extremen Ausprägungen entsprechender Strukturen und Praktiken unter dem etablierten Oberbegriff „rituelle Gewalt“ thematisieren und damit von lediglich „ritualisierten“ Formen der Tatbegehung unterscheiden. Dabei wird häufig auf Handlungen Bezug genommen, die sich in satanistischen oder anderweitig kultisch organisierten Gruppen ereignet hätten.³⁰⁴ Von den einschlägigen Vertretern werden folgende Komponenten als typisch für rituelle sexualisierte Gewalt beschrieben:

- Gezielter Einsatz von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt mit dem Ziel, Willen und Widerstand der Betroffenen durch Traumatisierung zu brechen. Im Sinne der sog. „mind control“ beabsichtigen die Täter*innen eine Spaltung der Persönlichkeit der Betroffenen, um gewisse Persönlichkeitsanteile

³⁰³ Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale (Historische Einführungen 16), Frankfurt, New York 2013, 9.

³⁰⁴ Vgl. die Beiträge in Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.): Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns, Münster 2014

vollständig steuern zu können. Der Einsatz dieser Gewalt erfolgt oft schon in der frühen Kindheit, um die Betroffenen entsprechend zu konditionieren.

- Einsatz einer (z. B. religiösen, magischen, kultischen, politischen oder weltanschaulichen) Glaubensvorstellung oder Ideologie zur Legitimation der Handlungen und zur Täuschung und Einschüchterung (gegenüber den Betroffenen und ggf. anderen Mitwirkenden) und zur Durchsetzung von Schweigegeboten;
- Einsatz von Ritualen oder (Kult-)Handlungen, die zur Legitimationsideologie passen;
- meist wiederholte Taten über längere Zeiträume;
- meist mehrere abgestimmt bzw. in Gruppen handelnde Täter*innen;
- oft sexuelle Ausbeutung der Betroffenen (Zwangsprostitution etc.).³⁰⁵

Andererseits äußert sich eine Gruppe (nicht zuletzt aus der forensischen Psychologie und Psychiatrie) sehr kritisch über entsprechende Berichte und führt diese darauf zurück, dass es sich um therapeutische Suggestionen oder Übertragungsphänomene der menschlichen Erinnerung handle, also um fiktionale Erinnerungen (false memory). Entsprechend vorgeprägte Therapeut*innen oder Therapiegruppen würden den rat- und hilfesuchenden Personen demnach Erinnerungen von zum Teil klischeehafter Natur einreden, oft mit Bezug auf satanistische Gruppenrituale. Neben dieser Suggestionshypothese wird auch das Konzept der „mind control“ sehr kritisch betrachtet, wonach Täter*innen bei den Betroffenen gezielt dissoziative Persönlichkeitsstörungen herbeiführen, um sie danach programmieren und geradezu ferngesteuert kontrollieren zu können.³⁰⁶

In Deutschland wurde diese seit knapp 40 Jahren bestehende Kontroverse zuletzt 2023 durch mediale Veröffentlichungen in ein breiteres Bewusstsein getragen. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Beiträge stuften Berichte über rituelle Gewalt

³⁰⁵ Vgl. etwa Becker, Thorsten: Rituelle Gewalt: sexualisierte Gewalt im Kontext systematisierter multipler Gewalthandlungen und Gewalterfahrungen, in: Retkowski Alexandra e. a. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim, Basel 2018, 322- 360, 351 f.

³⁰⁶ Zur Kritik vgl. Christiansen, Ingolf: Rituelle Gewalt – Chancen und Grenzen seelsorglichen Handelns, in: Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.): Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns, Münster 2014, 173–186, 174–176; Liebrand, Bianca: Zersplitterung nach Therapie. Bedenkliche Auswirkungen der 'Rituelle Gewalt/Mind Control'-Theorie, unter: <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/esoterik/zersplitterung-nach-therapie---bedenkliche-auswirkungen-der-%E2%80%99Rituelle-gewalt-mind-control%E2%80%99C-theorie> (zuletzt aufgerufen am:17.09.2024).

und das Konzept insgesamt als „Unsinn“ ein bzw. reduzierten die Problematik auf Verschwörungserzählungen, die tatsächlich einen schwierig zu gewichtenden Strang des Themas bilden.³⁰⁷ Diese Beiträge riefen wiederum eine Stellungnahme des Betroffenenrates bei der UBSKM hervor, die eine undifferenzierte Kritik am Konzept der rituellen Gewalt als Versuch verurteilte, Betroffene allgemein und persönlich zu diskreditieren und das Berichten über sexualisierte Gewalt unglaubwürdig zu machen.³⁰⁸

Eine eindeutige Stellungnahme für eine der beiden Richtungen dieser Kontroverse ist nicht Gegenstand der vorliegenden Studie. Im Folgenden soll es vielmehr darum gehen, entsprechend verknüpfte Befunde der Untersuchung im Bistum Osnabrück unter dem Gesichtspunkt einzuordnen, welche Bedeutung das Thema „rituelle Gewalt“ nach den Betroffenenberichten für die Begehung, Verdeckung und Aufarbeitung von Taten hatte.

Die Studie zu sexualisierter Gewalt im Bistum Münster hat sich ebenfalls mit Vorwürfen ritueller Gewalt beschäftigt, die dort gegen Kleriker erhoben wurden. Auf die Ergebnisse wird im Folgenden an einigen Stellen Bezug genommen. Auffällig ist, dass die Schilderungen der einzelnen Fallbeispiele aus Münster gewisse Ähnlichkeiten zu den Berichten aufweisen, die sich auf das Bistum Osnabrück beziehen.³⁰⁹

Wenn man Rituale im Sinne eines Narrativs betrachtet, das sexualisierte Gewalt ermöglichen und gleichzeitig ihre Aufdeckung und Aufarbeitung be- oder verhindern kann, kommt man anhand der bisherigen Ausführung zu zwei Hauptaspekten. So können Täter das Narrativ gegenüber einem näheren Tatumfeld nutzen, um sexualisierte Gewalt anzubahnen und/oder zu vollziehen, weil Betroffene und ihre Umwelt darauf konditioniert sind, dass die Handlungen elementarer und notwendiger

³⁰⁷ Beiträge in SPIEGEL, 14.03.2023, 13.11.2023; ZDF Magazin Royale, 80.9.2023.

³⁰⁸ Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/730> (zuletzt aufgerufen am: 17.09.2024), <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/stellungnahme-zur-pauschalen-infragestellung-von-betroffenen-sexuellen-kindesmissbrauchs-in-organisierten-und-rituellen-strukturen/> (zuletzt aufgerufen am: 17.09.2024).

³⁰⁹ Rüschemschmidt, David: Betroffene (II) – Tatkontexte, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg 2022, 341-358, 356-358.

Bestandteil einer geteilten (bzw. oktroyierten) religiösen Vorstellung oder Praxis sind. Wenn Betroffene ihre Erfahrungen als sexualisierte Gewalt im Rahmen ritueller Strukturen und Gruppen thematisieren, kann es aber gleichzeitig auch dazu führen, dass ihnen nicht geglaubt wird, weil ihre Berichte weit entfernt der Alltagsrealität und Lebenserfahrung der allermeisten Menschen liegen.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden drei Fälle bearbeitet, in denen Betroffene von ausgeprägten Formen ritueller sexualisierter Gewalt berichteten, an der Priester des Bistums Osnabrück maßgeblich beteiligt waren.

Eine Betroffene (A) schilderte extreme sexuelle Gewalterfahrungen durch den eigenen Vater seit ihrem dritten Lebensjahr. Die als rituell beschriebenen Gewalterfahrungen fanden demnach zwischen ihrem sechsten und dreizehnten Lebensjahr statt. An diesen Handlungen habe eine Gruppe von mehreren Männern teilgenommen, in der der beschuldigte Geistliche den rituellen Handlungen vorstand. Außerdem seien neben ihrem Vater weitere verwandte und nichtverwandte Männer beteiligt gewesen. Die Handlungen verliefen immer gleich und beinhalteten extreme sexuelle Gewalthandlungen. In das Ritual war laut der Betroffenen auch eine Marienstatue einbezogen, ebenso andere liturgische Gegenstände bzw. Gegenstände aus dem kirchlichen Gebrauch. Die Betroffene beschreibt folglich Rituale, die bewusst an den Stil kirchlich-katholischer Handlungen und Liturgien anknüpften. Die sehr konkret geschilderte Art der Verwendung, z. T. explizit zur Ausübung sexueller Gewalt gegen die Betroffene, legt nahe, dass den Handlungen religiöse Vorstellungen von einer Unreinheit oder sittlichen Verdorbenheit des weiblichen Geschlechts zugrunde gelegen haben dürften.³¹⁰

Eine andere Betroffene (B) berichtete von sexualisierten Gewalterfahrungen im Kontext von Exorzismus-Ritualen zwischen ihrem zweiten bis vierzehnten Lebensjahr. Neben einem beschuldigten Geistlichen seien ihr Vater und weitere Personen anwesend gewesen. Auch hier gab die Betroffene an, dass liturgische Gegenstände

³¹⁰ Zu den Wurzeln und der Wirksamkeit solcher Vorstellungen im christlichen Raum vgl. Angenendt, Arnold: *Ehe, Liebe & Sexualität im Christentum. Von den Anfängen bis heute*, Münster 2015 (2. Auflage), 30-35, 56 f.

(Gewänder, Weihrauch) eingesetzt wurden, die den Handlungen ein kirchliches Gepräge gaben.

Eine dritte Betroffene (C) berichtete ebenfalls von schweren sexuellen Gewalterfahrungen durch einen Geistlichen, die ab ihrem sechsten Lebensjahr begannen. Ab ihrem zehnten Lebensjahr seien die Handlungen in ritueller Form durch den Geistlichen mit einer Gruppe weiterer Männer vorgenommen worden. Diese habe sie nicht erkannt, da die Männer maskiert gewesen seien.

Zwischen den Schilderungen zeigen sich auffallende Ähnlichkeiten. So gaben die Betroffenen A und B an, dass die Beschuldigten mit langen Kutten gekleidet gewesen seien, weshalb sie auch nur einige der Männer hätten erkennen können. Bei C waren mit Ausnahme des Geistlichen alle anderen beteiligten Männer maskiert. A und B verweisen jeweils auf den Einsatz von (Tier-)Blut bei den beschriebenen Ritualen.³¹¹ Eine der Betroffenen schilderte einen Prozess, der an die Erklärungsansätze von „mind control“ im Rahmen ritueller Gewalt erinnerte: Auf einen Hinweis ihres Vaters sei sie in einen „Trancezustand“ verfallen und habe sich selbständig auf das bevorstehende Ritual vorbereitet. Eine andere Betroffene beschreibt ihre Erinnerungen an die Handlungen als eine außerkörperliche Erfahrung – sie habe wie bei einem „Nahtoderlebnis“ zugeschaut.

Alle drei Vorwürfe dieser Art wurden von Frauen erhoben. Die Schilderungen beziehen sich auf Zeiträume von Mitte der 1950er bis in die 1980er Jahre. Alle drei Betroffenen beschreiben, dass sie die lange verdrängten bzw. abgespaltenen (z. T. bis heute undeutlichen) Erinnerungen erst im Laufe therapeutischer Behandlungen zurückerlangt hätten. Die Tatvorwürfe entsprechen damit und auch ansonsten in vielerlei Hinsicht der oben eingeführten Typologie ritueller Gewalt. So berichteten zwei Betroffene von

Dies sind tatsächlich sehr lange Zeiträume. Es ist kaum vorstellbar, dass in all dieser Zeit das gesamte Umfeld nichts von den Übergriffen gemerkt haben soll. K.H.

³¹¹ Die Ähnlichkeiten in den Schilderungen legen den Gedanken an eine Vernetzung unter den Beschuldigten nahe. Dieser Frage wurde im Rahmen der Forschung soweit möglich nachgegangen. Tatsächlich waren die Beschuldigten bei A und B zeitweilig in benachbarten Gemeinden tätig. Eine der Betroffenen gab aber an, dass die Handlungen (zumindest meistens) nicht an ihrem Heimatort erfolgten.

Taten über sehr lange Zeiträume (6.-12./14. Lebensjahr). Die Taten wurden als rituelle Handlungen beschrieben, die in quasi-liturgische Abläufe eingekleidet waren. Eine im Hintergrund der Handlungen stehende Legitimationsideologie ließ sich aus den Schilderungen nicht ableiten – der berichtete Stil und die eingesetzten Elemente und Gegenstände, auch Begrifflichkeiten wie „Exorzismus“, legen aber nahe, dass die Handlungsmuster auf Liturgien und Glaubensvorstellungen aus dem katholischen Raum fußten. Allerdings gab auch eine der Betroffenen an, sie sei im Zuge des Rituals vom Priester als „gehorsames Satansmädchen“ bezeichnet worden.

Folgt man dem oben beschriebenen Konzept ritueller Gewalt und wendet es auf diese Berichte an, ergibt sich daraus die Annahme, dass mehrere Priester des Bistums Osnabrück Zirkel von Männern um sich versammelten, um gemeinsam in Form ritueller Handlungen schweren sexuellen Kindesmissbrauch zu verüben. Den Beschreibungen der Betroffenen nach – die hierzu als einzige Quelle vorliegen – wurden zur Legitimation dieser Gruppen und ihrer Handlungen katholisch grundierte Glaubensvorstellungen und -praktiken genutzt. In diesem Sinne wären die Glaubens- und Kultvorstellungen als ein höchst effektives Narrativ zur Anbahnung und Geheimhaltung der Taten zu verstehen.

Die Betroffenen in diesen Fällen sind mit ihren Erinnerungen bislang nur sehr begrenzt an andere Personen herantreten. Eine Betroffene, die ihre Erfahrungen im Familienkreis mitteilte, berichtete, dass ihre Angehörigen sie deswegen für geisteskrank hielten. Eine weitere Betroffene sagte von sich selbst, dass sie selbst noch vor wenigen Jahren Menschen „für verrückt erklärt“ hätte, die ihr von ähnlichen Dingen berichtet hätten. Noch immer beschäftige sie sich mit Zweifeln an der eigenen Erinnerung. Die Betroffene beschrieb, dass es ihr eigentlich lieber wäre, sie als Einbildung abtun zu können: „eigentlich will man die Wahrheit nicht wirklich, man hätte lieber, es wäre nicht passiert“. Schon diese wenigen Beispiele aus den untersuchten Berichten verweisen darauf, wie schwierig es für Betroffene ist, Erinnerungen an rituelle Gewalt überhaupt nur zu thematisieren – ganz unabhängig von der Frage, ob sie damit rechnen können, dass ihnen geglaubt wird. Kritiker*innen des Konzepts ritueller Gewalt würden bei den drei geschilderten Fällen darauf hinweisen, dass die Erinnerungen im Zuge therapeutischer Behandlungen hervorgerufen wurden und dass die Erinnerungen für den Betrachter in Teilen schematische Ähnlichkeiten zeigen. Wer

die Deutung ritueller Gewalt jedoch akzeptiert, wird diese Beschreibungen als höchst glaubwürdige Bestätigungen ansehen.

Daran schließt sich eine Folgefrage an: Wie reagierten die Kirchenvertreter bzw. ihre Beauftragten, wenn Betroffene ihnen von solchen extremen Gewalterfahrungen berichteten? In keinem der Fälle ist aus den bearbeiteten Akten ersichtlich, dass die damals involvierten Missbrauchsbeauftragten bzw. Ansprechpersonen die Angaben als unglaublich oder fragwürdig bezeichnet hätten. Bei einem im Jahr 2010 gemeldeten Fall wurden nach der Fallmeldung (laut Auskunft der Akten) auf Wunsch der Betroffenen (und auch aus deren Sorge vor Racheakten aus dem Kultkreis) keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Der beschuldigte Geistliche war mehr als zehn Jahre vor der Meldung verstorben. In den beiden übrigen Fällen verlief das weitere Verfahren in den Bahnen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids. Sowohl die früher zuständige Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz als auch die heute zuständige Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen stuften die Berichte als schwerwiegende Fälle ein. In der Folge wurden hohe fünfstellige Geldbeträge ausgezahlt. Demnach ist davon auszugehen, dass Berichte über rituelle Gewalt im Rahmen der kirchlichen Aufarbeitungsbemühungen zumindest bislang als durchaus glaubwürdig betrachtet wurden. Ob sich daran infolge der oben beschriebenen medialen Kontroverse in Deutschland etwas ändert, bleibt abzuwarten.³¹²

Neben diesen Fallbeispielen, die sehr nah an gängigen Darstellungen ritueller Gewalt liegen, fanden sich im untersuchten Quellenmaterial weitere Fallbeispiele mit Tatvorwürfen, in denen die beschriebenen Handlungen quasi-liturgisch oder religiös-rituell eingekleidet erscheinen. Es bietet sich möglicherweise an, diese Gruppe von Fallbeispielen im Sinne der eingangs getroffenen Unterscheidung zwischen „Ritueller Gewalt“ im engeren Sinne und den Vorwürfen „ritualisierter“ Handlungen zu betrachten, wobei fließende Übergänge vorzuliegen scheinen.

³¹² Als Reaktion auf die Berichterstattung schloss z. B. das Bistum Münster eine bis dahin unterhaltene Beratungsstelle für organisierte sexuelle und rituelle Gewalt, vgl. Spiegel, 14.3.2023. Zum Stand vor der Debatte vgl. Rüschemschmidt, David: Betroffene (II) – Tatkontexte, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg 2022, 341-358, 357.

So berichtete eine Betroffene über sexuellen Missbrauch durch einen Geistlichen, den sie vom 10. bis zum 14. Lebensjahr erfuhr und der in stark ritualisiert-gewalttätige Formen eingebettet war. Der Geistliche war für seine besonders konservative und von der katholischen Mystik inspirierte Einstellung bekannt. In diese Sinne sammelte er eine Gruppe von Gläubigen und einen Kreis von Schülerinnen und Schülern um sich. Die Betroffene berichtete, dass es nach den Treffen dieses Kreises zu sexuellen Handlungen mit dem Priester gekommen sei, die nach immer gleichen Mustern in scheinbar religiöse Handlungen integriert waren. Wenn die Betroffene nach der wöchentlichen Schriftbetrachtung mit dem Priester allein gewesen sei, sollte sie vor ihm niederknien und sich segnen lassen. Danach habe der Priester schwere sexuelle Gewalttaten an der Betroffenen verübt, die er dabei beschimpft und verflucht habe.

Der Beschuldigte begründete diese Handlungen gegenüber der Betroffenen damit, dass es sich um Vorsehung für sie und ihn handle. Er werde „versucht“ und müsse sich „reinigen“, sich durch sie

„heiligen“. Der Geistliche habe „von einer tiefen, echten, schönen Liebe“ zu ihr gesprochen, von der „Schönheit ihrer Seele“, von „Reinheit“ und „Erhabenheit“. In diesen durch die Betroffene

Dieses Vokabular entstammt dem Fundus der katholischen Verehrungs- und Anbetungsliteratur. Und auch hier soll niemandem aufgefallen sein: Der spinnt doch, der Typ? Oder vielleicht auch mit christlicher Barmherzigkeit: Dem müssen wir helfen, der muss in die Psychiatrie? K.H.

wiedergegebenen Aussagen des Geistlichen zeigt sich, dass der Beschuldigte seine Handlungen in ein mystisch geprägtes Gedankengebäude eingesponnen hatte, für das er auch die Betroffene gewinnen wollte. In die gleiche Richtung deutet, dass er ihr Bücher seiner bevorzugten theologisch-mystischen Autoren und Autorinnen schenkte. Auch die Versuche, das Schweigen der Betroffenen zu sichern, wurden damit begründet: Sollte sie jemanden von den Taten erzählen, sei sie verflucht und ihre Mutter werde sie nicht mehr erkennen. Auch die häufig abverlangte → [Beichte](#) setzte er zur Kontrolle und Manipulation der Betroffenen ein.

An einem Fallbeispiel mit sehr vielen Betroffenen lässt sich die Verknüpfung von sadistischen Prügelstrafen und ritualisierten Tathandlungen aufzeigen. Der Beschuldigte in diesem Fall schlug die Betroffenen auf das entblößte Gesäß. Den

Betroffenen gegenüber deutete er dies als notwendige „Reinigung“ von Sünden. Anschließend nahm er sie „tröstend“ auf seinen Schoß. In einigen Fällen masturbierte er während der Bestrafungen, in einigen anderen gingen die Taten in weitere sexualisierte Handlungen über. Die Taten fanden an verschiedenen Orten

Der „Trost“ nach der Gewalthandlung ist emotional besonders missbräuchlich. Die Abwertung, der Schmerz, die Verzweiflung: ein Kind sehnt sich danach nach Bindung, nach dem Wieder-dazu-gehören. Es kann sich immer weniger den Manipulationen entziehen. Auch hier bestehen religiöse Ideen, die einem solchen Missbrauch geradezu Vorschub leisten, weil sie zugleich Angst hervorrufen (Schuld, Sünde) und Heilung (durch „Sühne“) versprechen. Der Täter hat die Definitionsmacht, ob genügend „Sühne“ stattgefunden hat. Ausgesprochen perfide. K.K.

statt. Die Betroffenen beschreiben unterschiedliche Varianten der Tatbegehungen. Gemeinsam ist den meisten Berichten, dass die Taten als Handlungen im Sinne religiös konnotierter Buß- und Sühnepraktiken vollzogen und den Betroffenen gegenüber entsprechend begründet wurden (vgl. auch oben die „tröstende“ Versöhnungsgeste). Dazu passt, dass Betroffene davon berichten, dass der Beschuldigte sich an kirchlichen Festtagen orientierte und auch Begrifflichkeiten aus dem kirchlichen Kontext wie „Novenen“ und „Blutschwitzen“ verwendete. Einem Betroffenen erschienen die Handlungen des Beschuldigten als eine Form von Teufelsaustreibung.

Einem anderen Geistlichen wurde vorgeworfen, dass er beim Kommunionunterricht Aufgaben gestellt habe, die die teilnehmenden Kinder nicht lösen konnten. Ein Betroffener berichtete, dass der Geistliche ihn unter dem Vorwand der Strafe für sein Nichtwissen sexuell missbraucht habe. Der Beschuldigte habe dabei betont, dass es eine Strafe Gottes sei, die er als Stellvertreter vollziehen müsse.

Aus den Schilderungen dieser drei Fallbeispiele wird ersichtlich, wie schwer es kirchlich gebundenen Kindern und Jugendlichen gefallen sein dürfte, Tathandlungen Widerstand entgegenzusetzen, die ein Geistlicher mit großer Autorität

Auch hier: Religiöse Ideen werden propagiert, die dann genutzt werden, um Kinder und Jugendliche zu verwirren und sie letztendlich gefügig zu machen. K.K.

Ich bin so dankbar für diese Einordnung. Es ist Teil des fortgesetzten Unrechts an Betroffenen, dass ihnen immer wieder die vorwurfsvolle Frage entgegenschallt: "Ja, warum hast Du Dich denn nicht gewehrt?!" K.H.

ihnen als heilsnotwendige bzw. gottgewollte Rituale deutete. Der Einsatz kirchlicher Symbolik und Terminologie machte die Unterscheidbarkeit für die Kinder und Jugendlichen noch problematischer und verschleierte den Gewaltcharakter der Handlungen.

Wie schwierig die Grenzziehung zwischen rituell-sakramentalen Handlungen und sexueller Übergriffigkeit nicht nur Minderjährigen, sondern auch Erwachsenen fiel, lässt sich an einem weiteren Fallbeispiel aufzeigen. Dem Geistlichen wurde nach 2010 vorgeworfen, in den 1970er und 1980er Jahren mehrere Jungen sexuell missbraucht zu haben, was der Geistliche in den meisten Fällen auch eingestand. Noch bevor diese Vorwürfe bekannt wurden, wandten sich Eltern Anfang der 2000er Jahre an die zuständige Bistumsleitung. Sie berichteten von Verunsicherungen bezüglich der Taufpraxis des Geistlichen. Die Täuflinge im Schul- und Vorschulalter seien bei einem vorbereitenden Ritus an verschiedenen Stellen des Körpers mit Heiligem Öl gesalbt worden. Der Geistliche habe dies als eine übliche bzw. kirchlich erwünschte Praxis bezeichnet. Bei der Tauffeier selbst haben sich die Kinder ganz ausziehen müssen und seien dreimal von Kopf bis Fuß vom Pfarrer mit Wasser übergossen worden. Danach hätten sich die Kinder mit dem mitgebrachten weißen Handtuch abtrocknen müssen und sich wieder anziehen dürfen. Obwohl den Eltern nichts von Missbrauchsvorwürfen gegen den Geistlichen bekannt war, artikulierten sie ihre Beunruhigung gegenüber dem Bischof. Ihnen und ihrer in der kirchlichen Liturgie nicht unerfahrenen Verwandtschaft seien solche Taufrituale nicht geläufig.

Zwei Jahre später gab es wieder Beschwerden bezüglich einer Zeremonie während einer Messe, die als Vorbereitung zur Taufe inszeniert wurde. Die Babys sollten keine Bodys, sondern T-Shirts tragen und wurden an Armen, Schultern und Brust eingeeilt. Den Eltern wurde erklärt, dass der Teufel am öligen Körper abgleiten solle. Auf diese Beschwerden reagierte der Erzbischof, indem er die Praxis rechtfertigte und angab, dass sie konform mit Lehren der katholischen Kirche sei.

Gerade solche Praktiken sollten unbedingt grundsätzlich überdacht werden. Nur weil etwas der religiösen Lehre entspricht, ist es nicht automatisch gut. Hier ist es eindeutig grenzüberschreitend und arbeitet damit, Angst hervorzurufen („Teufel“). K.K.

Bei den eingestandenen Missbrauchstaten hatte der Priester sexuelle Gewalt an älteren Jungen begangen. Gleichwohl hinterlässt seine ungewöhnliche und körperbetonte Taufpraxis im Wissen um die späteren Missbrauchsvorwürfe einen höchst fragwürdigen Eindruck. Auch Eltern und Verwandte störten sich an dieser ungewöhnlichen Form körperlicher Nähe während der Sakramentspendung. Dass die kirchlichen Vorgesetzten dieses Ritual als unproblematische kirchliche Praxis legitimierten, lenkt den Blick darauf, wie leicht sexuelle Übergriffe durch kultische bzw. religiöse Handlungen verdeckt werden können.

2. Beichte

Die Beichte ist als eines der sieben Sakramente ein wichtiger Bestandteil des christlichen Lebens in der katholischen Kirche.³¹³ Das Bekenntnis und die Vergebung der Sünden werden gleichsam als Ritual inszeniert.³¹⁴ Nach genau zeremoniell ablaufenden Verfahrensweisen bekennt der gläubige Mensch dem Priester seine Sünden bzw. Verfehlungen gegen christlich vorgegebene Lebensweisen und dieser spricht ihn von den Sünden unter Auflage der Buße (z.B. ein bestimmtes Gebet) los.³¹⁵

Wichtig dabei ist auch der Raum.

Am häufigsten findet dieses zeremonielle Ereignis in einem eigens dafür hergestellten Beichtstuhl³¹⁶ in der Kirche statt. Möglich ist auch, die Beichte in einem Nebenraum der Kirche oder Kapelle abzunehmen.³¹⁷ Die Beichte kann aber auch in Form eines Beichtgesprächs an sehr

Ich habe den Beichtstuhl als einen beängstigenden, höchst unsicheren Raum erlebt, den es nur gab, um meinem Täter jenes invasive Ritual zu ermöglichen in dem wir seine Verbrechen an mir aufzählen, um das Ausmaß meiner Buße zu berechnen. Ich kannte die Begriffe "Anmaßung" und "Schuldumkehr" nicht, aber ich hatte eine vorbewusste Wahrnehmung von der Irritation, mit welchem Recht denn wohl dieser Priester gegen die Regeln des Katechismus verstößt und dies mir in die Schuhe schiebt. K.H.

³¹³ Figl, Johann e. a.: Beichte, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 157-159. Vgl. dazu auch: Heimann, Heribert: Beichtgebot, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 160.

³¹⁴ Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale (Historische Einführungen 16), Frankfurt, New York 2013, 9.

³¹⁵ Radl, Walter e. a.: Vergebung der Sünden, in: Lexikon für Theologie und Kirche 10 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 651-654.

³¹⁶ Kohlschein, Franz: Beichtstuhl, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 162.

³¹⁷ Heinz, Andreas: Beichtraum, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 162.

unterschiedlichen Orten stattfinden³¹⁸ – wobei auch hier der rituelle Charakter bleibt und die zeremoniellen Verfahrensweisen eingehalten werden.

Die Beichte nimmt in der Glaubenslehre und in der sakramentalen Ordnung der katholischen Kirche zwar noch immer eine zentrale Stellung ein. In der religiösen Praxis der (deutschen) Katholiken geht ihre Bedeutung aber seit längerem zurück. In den Jahrzehnten nach 1945 war sie allerdings noch fester Bestandteil im religiösen Leben der Katholik*innen. Die erste Beichte fand meist kurz vor der Erstkommunion, häufig im Alter von etwa acht oder neun Jahren, statt und sollte anschließend in regelmäßigen, eher kurzen Abständen weiter geleistet werden.

Die Beichte selbst konnte früher sehr unterschiedlich verlaufen. Es war möglich, dass die beichtende Person nach einem schematischen Vorschlag im Gesangbuch („Gotteslob“) mit Informationen zur letzten Beichte begann, dann ihre Sünden nannte bzw. mehr oder weniger ausführlich schilderte, und der Geistliche ohne Nachfragen das Ende der Beichte einleitete und mit der Lossprechung von den Sünden und mit der Bußaufgabe abschloss.

Es konnte aber auch sein, dass der Geistliche mehr oder weniger ausführliche Nachfragen stellte oder sogar eigene Fragen formulierte über Bereiche, die die beichtende Person nicht von sich

Dem Beicht-„Vater“ war es überlassen, in welchem Tonfall er die Fragen stellte. Je nach Duktus und Lautstärke konnten diese Nachfragen den Charakter eines verschärften Verhörs annehmen.
K.H.

aus angesprochen hatte. Es ist sehr schwer zu ermitteln, was mehr oder weniger eine Standardbeichte darstellte und welche Abweichungen es davon gab, denn der Handlungsspielraum bzw. die Handlungsmöglichkeiten des Geistlichen waren grundsätzlich sehr groß. Zudem konnten auch Gläubige die Beichte mitgestalten, indem sie von sich aus bestimmte Themen ausführlicher ansprachen.

Neben der Beichte im Beichtstuhl als ein „sakramentales Wort-Antwort-Geschehen“³¹⁹ gab es auch die Möglichkeit eines stärker dialogischen Beichtgesprächs, das nach der pastoraltheologischen Standardliteratur als „ein intensives Begegnungsgeschehen“ beschrieben wird und die Möglichkeit der „angemessenen leiblichen Gebärde“ der

³¹⁸ Windisch, Huberg: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f.

³¹⁹ Windisch, Hubert: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f.

„Handauflegung“ und/oder „Handausstreckung“ miteinschließen konnte.³²⁰ Dem Charakter nach sollte es sich dabei um ein seelsorgliches bzw. therapeutisches Gespräch handeln, vergleichbar mit anderen Arten des Seelsorgegesprächs.³²¹

Als Indikator für das übliche Sprechen über Sexualität in der Beichte kann am ehesten der „Beichtspiegel“ herangezogen werden, eine Sammlung von Fragen zur „Gewissenserforschung“, die zur Vorbereitung der Beichte dienen sollte.³²² Als pädagogisches Mittel zur Gewissenserforschung orientierte der Beichtspiegel sich an den zehn Geboten, den Kirchengeboten und den Tugenden für zentrale Bereiche des christlichen Lebens.³²³

Im Beichtspiegel des Gotteslobs des Bistums Osnabrück von 1968 wird etwa zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern unterschieden.³²⁴ Im Teil für Erwachsene

wird „Zucht und Ordnung“ gefordert, „Ehrfurcht vor dem eigenen Körper, Sauberkeit in der Beziehung der Geschlechter, Heilighaltung der Lebensquelle.“ Es wird nach „unkeuschen“ Gedanken, Begierden und Blicken, sowie nach „unkeusche[n] Berührungen an dir selbst oder an anderen“

Als Person, die nicht mit der Beichte aufgewachsen ist, erscheint mir dieses Ritual extrem invasiv. Auch Erwachsene scheinen durch diese Fragen in ihren intimsten Lebensbereichen kontrolliert zu werden. Die katholische Kirche stilisiert sich quasi als elterliche Instanz, die das Leben auch der erwachsenen Gläubigen überwacht und sie damit regelrecht infantilisiert. Mir scheint: Eine Organisation, die so ein Format zu ihrem Standardrepertoire zählt, lädt Täter geradezu ein. Dieses Ritual normalisiert grenzüberschreitendes Verhalten. K.K.

gefragt; auch nach im Sinne der katholischen Moraltheologie sündigem Geschlechtsverkehr mit Personen gleichen oder anderen Geschlechts sowie nach dem Einsatz von Geburtenkontrolle oder dem Gebrauch „schamloser“ Unterhaltungsmedien. Zudem soll immer die Häufigkeit der Handlungen mit angegeben werden.³²⁵

³²⁰ Windisch, Hubert: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f.

³²¹ Windisch, Hubert: Beichtgespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 2 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 161 f. Bezüglich eines Seelsorgegesprächs, das sich als „dialogische Diakonie“ versteht, vgl.: Windisch, Hubert: Seelsorgegespräch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 389f.

³²² Schavan, Annette: Gewissenspiegel, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 631.

³²³ Schavan, Annette: Gewissenspiegel, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (3. Aufl.), Freiburg 2009, 631.

³²⁴ Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 713-739.

³²⁵ Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 719.

Im Teil für Jugendliche wird darauf verwiesen, dass der Menschenleib von Gott erschaffen worden sei.³²⁶ Der „starke Sinnentrieb“ solle „die Menschheit trotz Erbsünde am Leben erhalten, den Himmel mit Heiligen bevölkern“. Wegen dieser Ernsthaftigkeit verbiete es sich, mit dem Trieb zu „spielen“:

Tatsächlich wird ja im Beichtunterricht den Kindern beigebracht, dass einerseits jeder Mensch die Erbsünde mit auf die Welt bringt, zum anderen gilt die Losung, Jesus habe durch den Kreuzestod die ganze Menschheit von der Sünde erlöst. Allein dieser Widerspruch und die daraus entstehende Verwirrung kann von Tätern für einfallsreiche Anbahnungs- und Begründungseuphemismen benutzt werden: "Jesus hat die ganze Menschheit erlöst, aber Dein kleines Sündenregister besteht ja noch - davon müssen wir Dich befreien"; "Was Dir wehe tut ist ein Geschenk Gottes, das heißt, er vergibt Dir Deine Sünden" u. ä. K.H.

Mit der Liebe dürfe man deshalb nicht „tändeln“, „nicht ‚vom verbotenen Baum essen‘, nicht das Paradies der Unschuld zerstören.“ Nur im Stand der Ehe dürfe die Liebe sich ganz schenken, nicht in „leichtfertigen Verhältnissen“.³²⁷ In den hier zitierten Beispielen wird der Umgang der katholischen Kirche mit dem Thema Sexualität sehr deutlich. In den Anweisungen an die jugendlichen Beichtenden findet sich zudem die Aufforderung, die Sünden möglichst mit eigenen Worten auszudrücken und nicht nach den Formulierungen des Beichtspiegels zu bekennen. Dementsprechend werden die Sünden selbst nicht benannt, was angesichts der detaillierten Aufführung im Beichtspiegel für Erwachsene überrascht.

Die Jugendlichen sollen eine eigene Wortwahl finden. Damit bringt man sie möglicherweise noch mehr in Bedrängnis, zumal ja gleichzeitig propagiert wird, dass es intrinsisch schlecht und sündhaft sei, über Sexualität zu sprechen. K.K.

Auch im Beichtspiegel für Kinder wird nach Sünden gegen die „Schamhaftigkeit und Keuschheit“ gefragt. Die Nachfragen des Beichtspiegels sind hier wiederum deutlich konkreter gefasst:

„Habe ich gesündigt durch unschamhafte Reden?

Habe ich mich unschamhaft angeschaut, angefasst?

Habe ich mit anderen Unschamhaftes getan (Jungen, Mädchen)?

³²⁶ Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 726-730.

³²⁷ Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 727.

Habe ich schlechte Bücher
gelesen? Habe ich solche
Schriften gekauft,
weitergegeben?

Habe ich Unkeusches begehrt,
getan, allein, mit anderen
(Jungen, Mädchen)?³²⁸

Es liegt nahe, dass Geistliche
sich im Rahmen der Beichte an
solchen Fragen orientierten,
wenn der oder die Beichtende

beim Sündenbekenntnis zögerte. Zugleich wird deutlich, dass ein solches zur Gewissenserforschung vorgelegtes Schema Raum für indiskrete Nachfragen bzw. für ein übergriffiges Ausfragen eröffnete, das möglicherweise der Stimulation des Beichtvaters diene. Geistliche hatten dadurch und durch die Intimität und die Vertraulichkeit der Beichtsituation sehr viele Möglichkeiten, das in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen und Handlungen sexualisierter Gewalt vorzubereiten, einzuleiten bzw. auszuführen.

Auch zur Verdeckung sexualisierter Gewalt konnte die Beichte dienen. So schildert die Studie zu sexualisierter Gewalt im Bistum Münster, dass ein Geistlicher in 1950er und 1960er Jahren nach seinen eigenen Missbrauchshandlungen dem Betroffenen die Absolution erteilte. Der Geistliche initiierte die Handlungen sexualisierter Gewalt, der Betroffene aber musste diese beichten und Buße tun.³²⁹

Auffällig ist schließlich auch, dass die Bistumsverantwortlichen in Osnabrück beim Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt großen Wert darauflegten, dass die Beschuldigten ihre Taten auch beichteten. Nicht selten ist in den Akten des Bistums Osnabrück überliefert, wie intensiv Vertreter der Bistumsleitung die Beschuldigten immer wieder fragten, ob sie die Missbrauchshandlungen schon gebeichtet hätten und sie daran erinnerten, wie wichtig dieses sei. Sinn ergibt diese Forderung nur, wenn man davon ausgeht, dass das Beichtsakrament im Denken der Bistumsleitung noch

Es ist kaum vorstellbar, welchen Gewissenskonflikt ein Kind erlebt, das, solchen Beichtspiegel vor Augen, immer wieder im Auftrag des Täters und mit dessen Münzen in der Hand zum "Büddchen" läuft, um Sexhefte zu kaufen. Der Angststress installiert psychische und physische Dispositionen, die lebenslang wirksam werden. K.H.

Der Verkäufer am Kiosk begeht hier eine Straftat, indem er pornografisches Material an Kinder verkauft. Vermutlich aber kennt er den Vorgang nur zu gut, weil der Täter im Hintergrund ja schon früher Kinder zum Kiosk geschickt hat. Der Verkäufer wird damit mindestens zum Mitwisser und Vertuscher. Wieder schützt ein ganzes System die Täter. K.K.

³²⁸ Gotteslob. Gesangbuch und Gebetbuch für das Bistum Osnabrück, Osnabrück 1968, 733.

³²⁹ Rüschemschmidt, David: Betroffene (II) – Tatkontexte, in: Bernhard Frings e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg, 2022, 343 f.

immer eine hohe Bedeutung einnahm. Dementsprechend zurückhaltend werden diese Verantwortlichen auch Mitteilungen begegnet sein, die eine Kritik an der Beichte bzw. der Beichtpraxis darstellten.

Es scheint geradezu unmöglich, an dieser Stelle nicht zynisch zu kommentieren – dient doch die Beichte bei den kindlichen und jugendlichen Betroffenen dazu, sexualisierte Gewalt mindestens anzubahnen. Wenn aber der Mitbruder Kindern und Jugendlichen zum Teil übelste Gewalt angetan hat, Straftaten begangen hat, dann zückt man auch die Beichtkarte: Der Bruder erzählt ein wenig, fühlt Reue oder spielt sie vor, geht ein bisschen beten. Alles nicht mehr schlimm: te absolvo. Alle fühlen sich besser. Nur nicht die Kinder und Jugendlichen, die der Gewalt ausgesetzt waren. Und nicht die, die auch in Zukunft nicht geschützt sind. K.K.

Zu befürchten ist auch, dass die Denkweise der Verantwortlichen sich von der Beichte der Verbrecher eine "Reinigung" versprach, die den weiteren Einsatz in der Seelsorge wieder möglich mache. K.H.

Im Zuge des Forschungsprojektes zeigte sich an einer Reihe von Fallbeispielen, dass Beschuldigte sehr viele Möglichkeiten fanden, die Beichte für sexualisierte Gewalt zu nutzen. Am häufigsten wird darüber berichtet, dass Beschuldigte nicht nur auf entsprechende Anfangshinweise über „Sünden“ der Beichtenden eingingen, sondern vielfach ohne Veranlassung in Eigeninitiative sehr konkrete Schilderungen abverlangten. Hierbei konnte die beichtende Person auch nachhaltig unter Druck gesetzt werden, sie solle den „Kinderkram“ lassen und zu den für Jugendliche typischen ‚Sünden‘ aus dem Bereich des Geschlechtlichen kommen. Die Befragung konnte auf Masturbationstechniken, sexuelle Praktiken und Partnerschaften abzielen, zudem sollte auch das Lesen und Schauen von pornographischen Büchern und Filmen gebeichtet werden. Diese Form der Befragung wurde von vielen betroffenen Jungen und Mädchen als sehr intensiv und sehr verstörend beschrieben, sie ging also offensichtlich noch über die an sich

Wird hier die Beichte für sexualisierte Gewalt genutzt oder ist sie nicht per se schon strukturell und intentional übergreifig, dass man das Ritual selbst als Form sexualisierter Gewalt bezeichnen sollte? K.K.

Welche Veranlassung könnte es geben, um Kindern solche Fragen zu stellen? K.K.

schon grenzverletzenden Fragen des Beichtspiegels hinaus, die oben geschildert wurden. Dementsprechend liegt es nahe, dass hier unter dem Deckmantel der Beichte nicht nur nach der Existenz einer vermeintlichen „Sünde“ geforscht, sondern zur eigenen Stimulation des Geistlichen ein detailliertes Gespräch über sexuelle

Auch hier zeigt sich die Definitions- und Deutungsmacht der Kirche. Sie postuliert ein Konstrukt „Sünde“ und definiert, was das ist und wie man deswegen handeln soll. Darüber gelingt es ihr, ein Ritual wie die Beichte zu etablieren – das wiederum genutzt wird, um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen höchst intime Fragen zu stellen. Dabei werden noch Verhaltensweisen als „Sünde“ klassifiziert, die von außen betrachtet einfach der Entwicklung der kindlichen oder jugendlichen Sexualität entsprechen (z.B. erwachendes sexuelles Interesse an anderen, Entdeckung des eigenen Körpers und Lustempfindens). K.K.

Gewohnheiten herbeigeführt wurde. Für Kinder und Jugendliche war es allerdings schwierig zu unterscheiden, was Bestandteil einer „normalen“ Beichte war. Sie vermochten es deshalb auch nicht, dem übergriffigen Nachfragen eine Grenze zu setzen, zumal dieses Vorgehen in ganz ähnlicher Form in tausendfach gedruckten Gesangbüchern zu finden war.

Den Beschuldigten wurde es dadurch erleichtert, ihre Handlungen als eine solche „normale“ Beichte umzudeuten.

Fast allen Geistlichen, denen solche sexuellen Grenzüberschreitungen im Beichtstuhl vorgeworfen wurden, wurden auch andere Taten außerhalb der Beichte zur Last gelegt. Verschiedentlich gibt es

Es ist natürlich auch überhaupt nicht die Aufgabe von Kindern oder Jugendlichen, den erwachsenen Geistlichen eine Grenze zu setzen. Die Erwachsenen haben die Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu akzeptieren! Natürlich ist es gut, wenn Kinder und Jugendliche bestärkt werden, für sich einzutreten, wenn Erwachsene die Grenzen übertreten. Das ist aber immer extrem schwierig – und hier noch mehr, denn das gesamte Ritual der Beichte negiert per se das Recht auf Privatsphäre.

Es impliziert, dass es in Ordnung ist, wenn eine religiöse Organisation die sexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen überwacht und darauf Einfluss nimmt. K.K.

etwa Berichte von sexuellen Übergriffen aus dem Umfeld der Beichte in der Nähe des Beichtstuhls. Viel häufiger aber wurden aus den Beichten erworbene Informationen zur Anbahnung von sexuellen Übergriffen genutzt. Diese konnte direkt schon während der Beichte in die Wege geleitet werden, indem Kontakte im Anschluss an die Beichte vorbereitet bzw. eingefordert wurden, wo dann die eigentlichen sexuellen Übergriffe stattfanden. Vielfach war das aber nicht notwendig, da die in der Gemeindegarbeit mitarbeitenden Jugendlichen bekannt waren und die Geistlichen die gewonnenen

Informationen für ihre sexuellen Übergriffe während der unterschiedlichen Seelsorgearbeiten nutzen konnten.

Beschwerden von Eltern bei Bistumsvertretern wurden zwar in einigen Fällen verfolgt, es ist aber nicht ersichtlich, ob Geistliche überhaupt bzw. mit dem nötigen Nachdruck aufgefordert wurden, ihre übergriffige Beichtpraxis ganz einzustellen. In den aktenkundigen Fällen legten die Verantwortlichen eher nahe, dass die angewandte Fragetechnik überdacht werden sollte, was die Geistlichen auch zusicherten. Eltern versuchten in einzelnen Fällen auch, sich bei den Geistlichen direkt zu beschweren. Diese lehnten Gespräche aber ab, indem sie sich auf das Beichtgeheimnis beriefen. Auch hier konnten Geistliche, die indiskrete, scham- und anstandsverletzende Fragen stellten, darauf verweisen, dass sie sich im Rahmen kirchlicher Anforderungen verhalten hätten. Diese Deutung erlaubte es den Tätern, sexualisierte Gewalt vorzubereiten und auszuführen.

Generationen von Moraltheologen haben diese Verteidigungslinie so belassen, ohne eine Notwendigkeit zu sehen, dieses Dilemma für den "Normalchristen" verständlich aufzulösen. K.H.

In mindestens zwei Fällen scheint das Beichtgeheimnis verletzt worden zu sein, um einen Betroffenen mit Informationen über die Beichte einer anderen Person unter Druck zu setzen und näher an den Beschuldigten zu binden. In einem anderen Kontext berichtete ein Mädchen, dass sie in der Beichte über sexuelle Übergriffe einer anderen Person berichtet habe, die der Geistliche dann ausgenutzt habe, um sie gleichfalls zu missbrauchen.

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die oben angesprochenen Beichtgespräche. Hier bieten sich für den Geistlichen in noch größerem Maße als im Beichtstuhl Möglichkeiten, diese Seelsorgepraxis für körperliche sexuelle Übergriffe zu nutzen. Nicht selten wird darüber berichtet, dass diese Gespräche

Hier wird das strukturell grenzverletzende Ritual der Beichte auch noch verwendet, um die Notlage eines Mädchens auszunutzen. Statt ihr zu helfen, wird sie wieder viktimisiert – von dem Geistlichen, dem sie doch eigentlich vertraute. Im höchsten Grade niederträchtig und perfide. K.K.

Wieso sitzen Kinder auf dem Schoß des Geistlichen? Wie kann das sein? Hier sind absolut fehlgeleitete Vorstellungen über pädagogische und geistliche Nähe am Werk. K.K.

bei Geistlichen auf dem Schoß stattfanden und dort für erste sexuelle Handlungen genutzt wurden, die dann im Nachgang intensiviert wurden.

D. Narrative nach der Offenlegung und Aufarbeitung von Tatkontexten

Die in den bisherigen Abschnitten behandelten Gruppen von Narrativen lassen sich vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, als Deutungsversuche verstehen, die auf Berichte über Tatgeschehen angewandt werden. In den folgenden Abschnitten soll eine zweite Gruppe von Narrativen betrachtet werden. Diese Narrative lassen sich tendenziell eher im Zuge der Offenlegung und Aufarbeitung von Taten beobachten. Sie prägen diese Prozesse oft erheblich mit.

Hier zeigt sich, dass der Machtmissbrauch nicht nur während der Ausübung sexualisierter Gewalt durch Täter/Täter:innen stattfindet, sondern während der Taten und auch während der (versuchten) Aufarbeitung oft im gesamten Umfeld. K.K.

I. Der Vorwurf der Instrumentalisierung

Der Vorwurf der Instrumentalisierung richtet sich gegen Personen, die Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt vorbringen oder unterstützen. Ihnen und ihren Anschuldigungen wird ein sachfremdes Motiv unterstellt, ein Zweck, der nichts mit einer Aufdeckung, Ahndung oder Wiedergutmachung der sexualisierten Gewalt zu tun hat. Diese vermeintlichen Zwecke können dabei verschiedener Art sein. Die Anschuldigung wegen sexualisierter Gewalt soll helfen, die Zielvorstellung hinter diesem sachfremden Motiv zu erreichen.

Revanche/Rache/Rufmord

Die Begriffe „Rache“ oder „Revanche“ beziehen sich auf Handlungen, mit denen ein echtes oder vermeintliches Unrecht vergolten werden soll. Der vermeintliche Urheber des Unrechts soll durch die Rache selbst geschädigt werden, was zumindest in den Augen des Rächenden gerechtfertigt ist. Anders als die juristische „Vergeltung“ ist die Rache nicht grundsätzlich geregelt. Auch die wechselseitigen Schädigungen sind dabei nicht unbedingt gleichmäßig und verhältnismäßig. Der Gedanke an „Rache“

widerspricht somit zwar nicht grundsätzlich dem Rechtsempfinden. Dennoch wird Rache unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit oft kritisch betrachtet.

Wichtig für den hier betrachteten Zusammenhang ist, dass es nicht um „Rache“ für Schädigungen im Sinne sexualisierter Gewalt geht. Vielmehr wird derjenigen Person, die den Vorwurf sexualisierter Gewalt erhebt, unterstellt, dass sie sich für andere Unrechtshandlungen des Beschuldigten rächen möchte.

Unter den geläufigen Begriff des „Rufmordes“ lassen sich Handlungen fassen, die andere Personen diskreditieren können. Hilfreich ist hier die Unterscheidung in die beiden einschlägigen strafrechtlichen Kategorien der „üblen Nachrede“ und der „Verleumdung“.³³⁰ Beide beziehen sich auf nicht nachweisbare Tatsachenbehauptungen über andere Personen. Im Falle der „Verleumdung“ handelt der Urheber im Wissen darum, die Unwahrheit zu erzählen. Bei der „üblen Nachrede“ kann der Urheber seine Behauptungen zwar nicht beweisen, handelt aber möglicherweise in der Überzeugung, die Wahrheit zu berichten. Das Verlangen nach „Rache“ ist ein häufiges Motiv für Handlungen im Sinne eines „Rufmordes“, wenngleich auch andere (v. a. finanzielle) Hintergründe vorliegen können.

Beispiele für Situationen, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt als Rache oder Rufmord gedeutet bzw. dargestellt wurden, finden sich im gesamten Untersuchungszeitraum und in allen Regionen des Bistums. Die Deutung kann auch von unterschiedlichen Personen getragen werden. Vor allem beschuldigte Geistliche griffen auf dieses Narrativ zurück. Die Vorwürfe waren demnach entweder Erfindungen oder Dramatisierungen eines vermeintlich unproblematischen Verhaltens (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)), die von echten oder vermeintlichen „Feind*innen“ vorgebracht wurden. Die angebliche Feindseligkeit führten die beschuldigten Geistlichen dabei entweder auf das Geltungsbedürfnis der Beschuldiger*innen, andere persönliche Animositäten oder auf eine Verstimmung über die eher konservativ-klerikale

³³⁰ Als Sonderfall kommt gerade im hier behandelten Zusammenhang auch die „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ in Betracht.

Amtsführung zurück.³³¹ In mindestens einem Fall wies der Beschuldigte auf finanzielle Interessen (im Sinne einer Erpressung) hin, die nach seiner Darstellung hinter den Vorwürfen standen.

Mitunter beriefen sich Geistliche selbst dann noch auf das Rufmord-Narrativ, nachdem ihnen übergriffiges Verhalten nachgewiesen worden war bzw. nachdem sie es selbst eingestanden hatten. Ein Beschuldigter behauptete sogar, seine Gegner in der Pfarrei hätten Kinder auf ihn angesetzt, um ihm

Natürlich kann es wirklich Rufmord geben. Dazu wird ja auch noch ein Fall genannt. Aber vor allem scheint dies die allererste Karte zu sein, die gezogen wird, um vom Verdacht der sexualisierten Gewalt abzulenken. Das verbindet sich ja oft mit Drohungen, dass Betroffene oder meldende Personen schnell eine Klage am Hals haben. Wer erfolgreich gegen sexualisierte Gewalt vorgehen will, schafft hier klare Verfahren und Schutzmechanismen. In den geschilderten Fällen war es ja zumeist keine Verleumdung/üble Nachrede, sondern ernstzunehmende Gewalt. K.K.

„eine Falle zu stellen“. Oft adressierten Geistliche das „Rufmord“-Narrativ an loyale Unterstützerkreise in ihrer Pfarrgemeinde. Entsprechende Solidaritätsbekundungen finden sich daher verschiedentlich in den entsprechenden Fallakten. In einigen Fällen übernahmen auch Personen aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten selbst die Verteidigung im Sinne des „Rufmord-Narrativs“. Adressiert waren solche Mitteilungen konsequenterweise an die Bistumsleitung.

Bei der Bistumsleitung konnte diese Darstellung ausweislich verschiedener Fallbeispiele verfangen. So gelang es einem Beschuldigten in den 2000er Jahren, sich mehrfach gegen Vorwürfe von Fehlverhalten zu verteidigen, indem er auf persönliche Gegner verwies, die angeblich dahinter stünden. Selbst eine Anzeige wegen Kindesmissbrauchs gegen den gleichen Geistlichen führte die Osnabrücker Bistumsleitung

Klar, für das System Kirche ist öffentliches Wissen über 'offene Rechnungen' leichter zu ertragen als sexueller Missbrauch. Dass solche Verheimlichungen stets weiteren Missbrauch, weitere Verletzungen der Menschenrechte zur Folge haben kann, ist einer Bistumsleitung gleichgültig. Es ist diese Gleichgültigkeit gegenüber dem kindlichen Wohlergehen, die aus Vertuschung eine Mitschuld am Straftatbestand Kindesmissbrauch macht: Vertuscher sind Straftäter. K.H.

³³¹ Zu beachten ist, dass der umgekehrte Fall (Beschwerden konservativer Gemeindemitglieder über einen eher liberal-progressiven Geistlichen) in den untersuchten Tatkontexten nicht auffällt.

auf eine Person zurück, die offene Rechnungen begleichen wolle.

Im Fall eines Mecklenburger Beschuldigten gingen die dortigen Vorgesetzten auf das Verleumdungsnarrativ ein, dass der einschlägig bekannte Beschuldigte selbst vorgebracht hatte. Mit der Begründung, dass er mit seinen Gegnern in der Pfarrei nicht fertig würde, wollten sie ihn zur Übersiedlung aus der DDR in den Westen motivieren. Der Beschuldigte fühlte sich dadurch aber lediglich in der Vorstellung bestärkt, dass Andere gegen ihn arbeiten würden.

Auch nach 2010 und somit in einer Phase der Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt funktionierte das „Rache“-Narrativ weiterhin. So warfen Gemeindemitglieder einem Geistlichen vor, ohne Notwendigkeit nackt mit Kindern und Jugendlichen geduscht zu haben. Die Verantwortlichen des Bistums vermuteten hinter diesen Vorwürfen „insbesondere auch finanzielle Fragen rund um die Verwendung von erheblichen Geldbeträgen“ aus der Vereinsarbeit in der Pfarrei. Vor diesem Hintergrund sah man keine Veranlassung für ein entschiedenes Eingreifen.

Mir drängt sich ein Vergleich auf: Ein Mediziner unterlässt die genauere Untersuchung von Tumormarkern, weil auf dem Krankenblatt auch noch ein verstauchter Knöchel steht. Was würde der Generalvikar, der im Dienst dem Rache-Narrativ seines sich verteidigenden Mitarbeiters folgt, diesem seinem verantwortlichen Mediziner entgegenhalten? K.H.

„Rufmord“ oder „Rache“ erweist sich als effektive Erwiderung auf Vorwürfe sexualisierter Gewalt. Es handelt sich um ein Argument, dass die Beweislast derjenigen verschärft, die die Beschuldigung vorbringen. Zugleich darf der beschuldigte Geistliche (bis zu einer Erhärtung der Vorwürfe auch nicht zu Unrecht) darauf hoffen, dass sich sein kirchlicher Dienstgeber hinter ihn stellt. Entsprechende Erwartungen werden auch in Stellungnahmen aus dem Umfeld solcher Vorwürfe häufig kommuniziert.

Für das unterstützende Umfeld eines beschuldigten Geistlichen (durchaus auch für dessen Vorgesetzte) hat der „Rufmord“- oder „Rache“-Vorwurf eine selbstentlastende Funktion. Aus Sympathie oder gar Verehrung für den Beschuldigten können sie sich nicht vorstellen, dass die Vorwürfe stimmen. Die eigene Wahrnehmung oder das Urteilsvermögen ist dadurch infrage gestellt: So gehört der Geistliche vielleicht

elementar zu einer Gemeinschaft, die sich selbst als besonders „lebendige Gemeinde“ betrachtet und die für die Angehörigen ein wichtiger Teil des sozialen Lebens ist. Dieser Entwurf des eigenen Lebens wird durch die schweren Vorwürfe gegen den hochgeschätzten Geistlichen fragwürdig. Das Dilemma kann nur dadurch aufgelöst werden, dass die Vorwürfe für unwahr erklärt und als Ausdruck von „Rache“ interpretiert werden. Auch eine persönlich oder sozial motivierte Antipathie gegen die Beschuldigten kann ein entsprechendes Motiv sein.

Ich verstehe all diese sozial-emotionalen Schutz motive. Aber ich verstehe absolut nicht, wie vollumfänglich der minderjährige Mensch, das Opfer aus dem Blick gerät. Dieser ideologisch bedingte Narzissmus kann für lebenslange Unsicherheit, für lebenslange Verzweiflung, für lebenslanges Leid bei weiteren Opfern sorgen - und die "lebendige Gemeinde" feiert einen Gewalttäter. K.H.

Bei der Befassung mit dem Thema „Rufmord“ sollte auch nicht übersehen werden, dass es tatsächlich möglich ist, Vorwürfe sexualisierter Gewalt verleumderisch einzusetzen. Ein entsprechender Fall lässt sich aus den Akten des Bistums Osnabrück rekonstruieren. Zu beachten ist aber auch, dass der beschuldigte Geistliche in diskreter Weise ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anstrebte, das eindeutig seine Entlastung ergab.

II. Übergeordnete Pflichten und Verantwortung

1. Nichtverantwortlichkeit

Das Narrativ, nicht verantwortlich für die Taten sexualisierter Gewalt einzelner Kleriker zu sein, findet sich auf Seiten der Bistumsleitung und hochrangiger Kirchenvertreter. Es dient vor allem der Entlastung der Institution Kirche sowie der Abwehr etwaiger Forderungen von Betroffenen.

Verantwortung beschreibt die Entscheidungs- und Handlungsbefugnis bzw. Handlungspflicht, die Personen, aber auch Institutionen obliegen kann. Davon zu unterscheiden ist der Begriff der Verantwortlichkeit. Eine Verantwortlichkeit liegt vor, wenn einer Person oder einer Institution die Verantwortung für eine Aufgabe

zugewiesen wird.³³² Meist wird der Begriff der Zuständigkeit synonym zu dem der Verantwortlichkeit verwendet, obwohl diese nicht deckungsgleich sind. Im hier betrachteten Zusammenhang wird vom Begriff der Verantwortlichkeit auszugehen sein, weshalb dieser ausschließlich verwendet wird.

Grundsätzlich ist jeder Mensch für seine eigenen Handlungen verantwortlich. Allerdings kann auch eine Verantwortlichkeit für andere Personen begründet werden.³³³ So ist auch eine Erweiterung der Verantwortlichkeit von Arbeitgeber*innen auf deren Arbeitnehmer*innen möglich. Dasselbe gilt auch für die Angestellten eines Bistums. Schließlich ist der/die Arbeitgeber*in Leiter des Arbeitsbereiches und damit auch für diesen, sowie die Belange seiner Angestellten, verantwortlich. Im Zusammenhang mit der Thematik sexualisierter Gewalt ist die Frage der Verantwortlichkeit insoweit von Bedeutung, als festgestellt werden muss, ob das Bistum für die Taten seiner Angestellten einstehen muss.

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber*innen ist in der Regel auf den Amts- bzw. Aufgabenbereich der Angestellten begrenzt. Der private Bereich ist grundsätzlich nicht Teil der Verantwortlichkeit der Arbeitgeber*innen. Gerade bei Geistlichen eines Bistums ist jedoch der private Bereich nicht immer klar vom Amts- bzw. Aufgabenbereich zu trennen (→ [Dienstlicher oder privater Rahmen](#)). So verhält es sich auch mit Taten von sexualisierter Gewalt. Ob diese während der Amtsausübung oder im privaten Bereich des Geistlichen vorgenommen wurden, lässt sich nicht immer feststellen. Diese Unklarheit ermöglicht es Bistumsleitungen, sich auf das Narrativ zurückzuziehen, für die Taten sexualisierter Gewalt von Klerikern ihres Bistums insgesamt nicht verantwortlich zu sein, da nicht gesagt werden könne, ob diese Taten im kirchlichen oder privaten Bereich des Klerikers stattgefunden haben.

³³² Sumerauer, Anton: Was bedeutet Verantwortlichkeit? In: Sachverständige 40 1/2016, 1-6, 1.

³³³ Ermöglicht wird eine Begründung der Verantwortlichkeit für andere Personen in Gestalt von Erfüllungsgehilfen durch § 278 S. 1 BGB.

Strittig ist mitunter nicht, ob überhaupt eine Verantwortlichkeit besteht, sondern wie weit sie reicht. Beispielhaft dafür sind etwa Fälle, in denen ein Geistlicher zum wiederholten Male sexualisierte Gewalt verübte, obwohl seine kirchlichen Vorgesetzten schon nach früheren Vorwürfen Therapiemaßnahmen o. ä. angeordnet hatten. Die Bistumsleitung zog sich in solchen Fällen darauf zurück, dass sie ihrer Verantwortlichkeit durch die angeordneten Maßnahmen genügt habe. Für deren mangelnden Erfolg könne man nicht verantwortlich gemacht werden.

Ein schöner Verschiebebahnhof. Hin und her, und am Ende ist niemand verantwortlich, es sieht aber so aus, als sei alles getan worden. Die Kinder oder Jugendlichen werden nicht geschützt. K.K.

Ähnlich verhält es sich, wenn Verantwortungsträger der Kirche dahingehend argumentieren, dass die weitere Aufklärung von Vorwürfen nicht möglich gewesen sei, weil es keine offiziellen Anklagen oder Aussagen, sondern nur Gerüchte gegeben habe. Formal wird hier eine Verantwortlichkeit anerkannt, allerdings liegt auch hier ein scheinbarer Hinderungsgrund vor, diese wahrzunehmen.

In mehreren untersuchten Fallbeispielen wird die Verantwortlichkeit für Taten sexualisierter Gewalt seitens des Bistums zurückgewiesen, um unterlassene Aufklärungsbemühungen zu rechtfertigen. Dazu werden Rechtsbeziehungen zwischen dem Bistum und dem Beschuldigten negiert, aus denen sich eine Verantwortlichkeit der Kirchenleitung ableiten ließe. Um die Verantwortlichkeit noch weitergehend von sich zu weisen, wird das Narrativ häufig mit Aussagen untermauert, dass die Bistumsleitung selbst bei Bestehen einer Verantwortlichkeit gar keine Möglichkeiten zur Aufklärung gehabt hätte.

So wurde etwa seitens der Kirchleitung im Fall eines beschuldigten Diakons versucht, den kirchlichen Kontext zu bestreiten, da sich die Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen den Diakon auf die Zeit vor seiner Weihe bezogen. Als die Bistumsleitung von den Vorwürfen erfuhr, zog sie sich zunächst formalistisch auf die Position zurück, dass sie für Handlungen des Diakons vor seiner Weihe nicht verantwortlich sei. Dass die

Taten sexualisierter Gewalt an einer Betroffenen erst durch die damalige ehrenamtliche Leitungsposition des Beschuldigten im kirchlichen Bereich ermöglicht wurden, nahm man nicht zur Kenntnis.

In einem weiteren Fall wurde die Verantwortlichkeit für Taten sexualisierter Gewalt mit der Begründung abgewiesen, dass die katholische Kirche nicht Träger einer Einrichtung gewesen sei, in welcher es mutmaßlich durch einen Geistlichen des Bistums zu sexualisierter Gewalt gekommen ist. Eine Aufarbeitung fand in diesem Fall erst gar nicht statt. Die Verbindung zur katholischen Kirche wurde pauschal abgelehnt, obwohl der Beschuldigte ein katholischer Kleriker und als solcher in der Einrichtung tätig war. Trotz der Zugehörigkeit des Beschuldigten zur katholischen Kirche fühlte sich die Kirchenleitung nicht verantwortlich.

In vielfältiger Form wies die Kirchleitung eine Verantwortlichkeit zwar nicht grundsätzlich zurück, sondern relativierte sie vielmehr bis an die Grenzen der Vorwerfbarkeit. Dafür stehen beispielhaft zwei gut dokumentierte Fälle. In einem auch öffentlich diskutierten Zusammenhang vertraten damalige Leitungspersonen des Bistums bis heute die Ansicht, dass man seinerzeit aus Mangel an Beweisen nicht hätte tätig werden können, da nur hartnäckige Gerüchte über den Beschuldigten im Umlauf waren. Da die Betroffenen oder andere Zeug*innen seinerzeit nicht namentlich in Erscheinung getreten wären, seien dem Bistum die Hände gebunden gewesen, obgleich man sich für die Aufklärung verantwortlich gesehen habe.

In einem anderen Fall stand der Bischof in brieflichem Kontakt mit einem Betroffenen. Der Geistliche, der den Betroffenen missbraucht hatte, war bereits in einer seiner früheren Gemeinden wegen sexueller Übergriffe aufgefallen. Er wurde deshalb durch einen kirchennahen Psychologen begutachtet. Auf Basis dieses Gutachtens blieb der Beschuldigte im Dienst und missbrauchte in den Folgejahren eine große Zahl von Jungen, darunter den oben genannten Betroffenen. Gegenüber diesem Betroffenen gab der Bischof an, dass „der größte Experte für Pädophilie in Deutschland nicht nur den Wiedereinsatz in einer Gemeinde für unbedenklich erklärt, sondern ihn ausdrücklich empfohlen hatte, weil nach seiner festen Überzeugung aufgrund ausführlicher Untersuchung keine Pädophilie vorliege.“ Der Therapeut – welcher

keineswegs als Experte für Pädophilie hervorgetreten war – musste somit als Beleg dafür dienen, dass das Bistum seiner Verantwortlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen hatte.

Hier wird Verantwortung an einen Therapeuten ausgelagert. Vor allem ist die Frage doch viel weniger, ob jemand pädosexuelle Neigungen hat. Es geht darum: Wie verhält sich diese Person Kindern und Jugendlichen gegenüber und sind diese bei ihm sicher? Und dafür ist die Kirche verantwortlich. K.K.

Mit dem nach 2010 durchgeführten Verfahren für eine „Leistung in Anerkennung des Leids“ geriet das Narrativ der Nichtverantwortlichkeit der Bistumsleitungen in erhebliche argumentative Zwänge, die zu widersprüchlichen Aussagen führten. In der Präambel der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“³³⁴ werden diese Zahlungen als „freiwillige Leistung und unabhängig von Rechtsansprüchen“ betitelt. Konsequenterweise erwähnt die Ordnung auch nur Rechtsansprüche, die gegen den

Verfahren zur Anerkennung des Leids - eine interessante Begriffskonstruktion. Damit ist nicht etwa Schmerzensgeld gemeint. "Schmerzensgeld" ist ein Rechtsbegriff. Der wird hier gezielt nicht verwendet, denn er beinhaltet, dass es neben dem "Geschädigten" auch einen "Schädiger" gibt, also eine konkrete Schuldklärung. Bei dem Begriff "Schmerzensgeld" soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Der Antrag auf Anerkennung des Leids beinhaltet bei Erfolg lediglich, dass die Kirche... das Leid anerkennt. Das Leid der betroffenen Person. Nicht aber die Schuld des Täters.

Damit wird aus der Begriffskonstruktion ein unverbindliches Rechtskonstrukt, das es der Kirche ermöglicht, sich ohne jede Verantwortlichkeit hinter ihrer Großzügigkeit zu verstecken.

Ohne Frage ist es hilfreich für Betroffene, angesichts ihrer Gesundheitsschäden und biografischen Brüche eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Gleichzeitig ist es beschämend, dass die nach eigener Einschätzung moralischste Institution der Welt sich immer noch sträubt, ihre Mitschuld einzugestehen. K.H.

Beschuldigten als Person bestehen könnten. Die „primäre Verantwortung“ liege beim Täter – mit dieser (im Grundsatz richtigen) Aussage wird eine Verantwortlichkeit der Kirche für die von ihr beschäftigten Täter implizit abgelehnt. Gleichzeitig wird damit verneint, dass aus dieser Verantwortlichkeit rechtliche Pflichten der Kirche erwachsen könnten. Stattdessen wird auf die schwierige bzw. unmögliche Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen den Beschuldigten verwiesen (Tod, Verjährung).³³⁵ Zugleich

³³⁴[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

³³⁵[https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

sollen die Leistungen aber Ausdruck dafür sein, „dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen“.³³⁶

Die Übernahme von Verantwortung bei gleichzeitiger Zurückweisung von Verpflichtungen, die aus dieser Verantwortung erwachsen, höhlt die Verantwortungsübernahme letztlich aus und lässt sie widersprüchlich und unglaublich erscheinen. Eine Verantwortlichkeit mit Anerkennung von Rechtspflichten würde allerdings eine Rechtssituation der Betroffenen anerkennen, die erhebliche Ansprüche von Betroffenen gegen die Institution nach sich ziehen könnte. Das Narrativ, nicht verantwortlich für die Taten sexualisierter Gewalt durch Kleriker zu sein, dient damit letztlich der Abwehr weitergehender Ansprüche der Betroffenen an die Institution Kirche.³³⁷

2. Schutz eines höheren Gutes

Der Schutz eines höheren Gutes impliziert, dass zwar ein schützenswertes Gut verletzt wurde, dessen Schutzbedürftigkeit aber hinter dem Schutz anderer Güter zurückstehen muss, denen ein höherer Wert beigemessen wird. Neben Gütern können auch Interessen und Pflichten in eine derartige Ordnung gebracht werden, da diese meist auf materielle oder ideelle Güter bezogen sind.

Eine Abwägung von Gütern, Interessen und Pflichten ist primär eine ethische und rechtswissenschaftliche Methode. Sie liegt aber mehr oder minder bewusst auch Entscheidungsprozessen im Alltagsleben zugrunde. Die Rangfolge der Güter und die Frage, ob sie abwägungsfähig sind, ist dabei von ihrem sozialen und zeitlichen Referenzrahmen abhängig.

In der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind beispielsweise alle Grundrechte gleichwertig. Allerdings ist die Würde des Menschen, welche in Art. 1

³³⁶ [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

³³⁷ Zur Diskussion über die befürchtete wirtschaftliche Überforderung und die Insolvenzerklärungen von US-amerikanischen Diözesen vgl. <https://www.domradio.de/artikel/katholische-bischoefe-der-zwickmuehle-schwierige-debatte-um-zahlungen-missbrauchsopfer>; <https://www.katholisch.de/artikel/46044-luedecke-kirche-droht-wegen-schmerzensgeld-keine-insolvenz>; <https://www.zeit.de/2023/30/katholische-kirche-usa-insolvenz-entschaedigung>; <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/missbrauchs-schuld-nach-dem-moralischen-bankrott-droht-der-finanzielle> (jeweils zuletzt aufgerufen am: 15.08.2024).

Abs. 1 GG verankert ist, nicht abwägungsfähig. Die Menschenwürde kann folglich in dieser Rechtsordnung nie hinter einem anderen Schutzgut zurücktreten, sondern steht immer an oberster Stelle.

Das kanonische Recht der katholischen Kirche kennt den Grundsatz „salus animarum suprema lex“ (can. 1752 CIC/1983). Dieser besagt, dass der Schutz des „Seelenheils“ als höchstes Rechtsgut der katholischen Kirche zu erachten ist. Güterabwägungen haben sich im kirchlichen Rechtsdenken daher grundsätzlich an der Frage zu orientieren, inwieweit die Entscheidungen dem „Seelenheil“ dienlich sind.

Der Grundsatz, dass das „Seelenheil“ als höchstes Gesetz kirchlichen Handelns zu gelten hat, wurde von kirchlichen Verantwortungsträgern bis in die jüngere Vergangenheit vor allem auf die Aufrechterhaltung der Seelsorge und die Vermeidung von „Ärgernis“ in der christlichen Gemeinschaft bezogen. Geschützt werden sollte das Wohl von einzelnen Gläubigen oder einer größeren Personengruppe, wobei die Interessen gegeneinander abgewogen werden mussten.³³⁸ Um die Seelsorge aufrecht zu erhalten und „Ärgernis“ zu vermeiden, musste nach dieser Vorstellung der Ruf der Kirche als Institution und der ihrer Mitarbeiter geschützt werden: Verlieren die Menschen den Glauben an die Kirche und die Priester, ist aus deren Perspektive das „Seelenheil“ in Gefahr. Deshalb kann es – streng innerhalb dieses Denkens – geboten erscheinen, skandalöses Verhalten zu vertuschen oder zu verheimlichen, damit das „Ärgernis“ keine Kreise zieht und das „Seelenheil“ bislang unbehelligter Menschen gefährdet. Der gute Ruf und das

Hier wird wieder eine religiöse Idee („Seelenheil“) formuliert und dann gegen die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen genutzt. Das Seelenheil ist ja auch etwas ganz Fernes, nicht wirklich greifbares, was sich vielleicht erst nach dem Tode zeigen kann. Jetzt und hier, in der direkten Verantwortung, was passiert aber da? Außerdem zeigt sich die Definitionsmacht der Kirche: Sie legt fest, was das Seelenheil ist, und nicht die betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. erwachsenen Betroffenen. Was sie fühlen, wird als unwichtig oder zumindest nachrangig definiert. K.K.

Auf Deutsch: In den Waagschalen der kirchenrechtlichen Justitia liegen auf der einen Seite der Ruf der Kirche und ihrer Mitarbeiter, auf der anderen Seite die Würde und die Menschenrechte von Kindern. Wie eine solche Güterabwägung im "Normalfall" ausgeht, zeigt die vorliegende Studie. K.H.

³³⁸ Raith, Ronny: Salus animarum und aequitas canonica als Grenzen kirchlichen Verwaltungshandelns in: Kaiser, Ulrich; Raith, Ronny; Stockmann, Peter (Hrsg.): Salus animarum suprema lex. Festschrift für Offizial Max Hopfner zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2006, 337-352, 337, 344.

Ansehen der Kirche und ihrer (geistlichen) Mitarbeiter sind in diesem Sinn als höheres Gut zu betrachten, gegen das widerstrebende Interessen wie die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt abzuwägen wären. Diese vermeintliche Schutzpflicht erscheint als ein höheres Gut als die Aufklärung begangener und die mögliche Verhinderung weiterer Taten. Die Pflichten, die Taten aufzuklären und aufzuarbeiten, sowie die Öffentlichkeit zu informieren, bleiben dahinter zurück. Dadurch soll ein größerer Schaden abgewendet werden. Derartige Vorstellungen scheinen tief im institutionellen Denken verankert.

Spätestens durch die massenhafte Aufdeckung der Missbrauchstaten ist allerdings deutlich geworden, dass diese Abwägung moralisch ebenso falsch wie pastoraltheologisch kurzsichtig ausfiel, wenn man auf die Folgen für die Kirchenbindung blickt. Fraglich ist schließlich auch, ob das Ansehen der Kirche hier tatsächlich im vermeintlichen Interesse des „Seelenheils“ geschützt werden sollte oder ob diese Güterabwägung letztlich vorgeschoben war. Hier wäre daran zu denken, dass auch Macht und Status der Institutionenvertreter an Ansehen und Einfluss der Kirche gebunden sind.

In verschiedenen untersuchten Fällen wurde im Zuge der Aufarbeitung von Seiten der Kirchenleitung selbst das Argument vorgebracht, eine Vertuschung sei den Zeitgenossen damals gewissermaßen geboten erschienen, um den Ruf der Kirche und den Frieden in der Gemeinde zu schützen. Solche Rechtfertigungen werden – zum Teil im Rückblick – dem Verhalten der Kirchenleitung und in einigen Fällen auch örtlichen Kirchenstellen zugeordnet. Deutungen wie diese können im Wesentlichen in die Zeit bis zum Jahre 2000 verortet werden. Von Beschuldigten wurden diese Ansätze nicht vorgebracht. Das Narrativ vom Schutz eines höheren Gutes diente der Rechtfertigung für das (Nicht-)Handeln kirchlicher Autoritäten. Verheimlichung bzw.

Das ist natürlich überaus bequem und man muss nicht wirklich handeln. K.K.

Vertuschung wurde als übergeordnete Pflicht eingestuft, um Kirche und Klerus als Institution, die Interessen der betroffenen Gemeinde und ggf. auch den Ruf des

Beschuldigten zu schützen. In einigen Fällen wurden eher keine oder unzureichende Maßnahmen ergriffen, als das man entschieden vorgegangen wäre und damit den Ruf von Kirche und Klerus riskiert hätte.

Indem sich kirchliche Verantwortungsträger im Sinne einer Güterabwägung für die Vertuschung von Vorwürfen entschieden, unterbanden sie auch den öffentlichen Diskurs darüber. So wurden etwa Kleriker unter Vorwänden versetzt oder pensioniert, um sie aus der öffentlichen Aufmerksamkeit zu ziehen. Beschuldigte sollten insbesondere davor geschützt werden, dass die ihnen vorgeworfenen Taten in den Medien thematisiert werden.

Ohne dass dies in den untersuchten Fällen ausdrücklich erwähnt wird, entspricht ein solches Vorgehen Vorstellungen, die sich im Kirchenrecht wiederfinden lassen. Das Kirchenrecht bestimmt in can. 1717 § 2 CIC/1983, dass niemandes guter Ruf im Rahmen einer Voruntersuchung

geschädigt werden darf. Dies gilt für den Beschuldigten, aber auch für andere an der Voruntersuchung beteiligte

Eine sehr kreative Regelung, um sich selbst und die eigenen Brüder zu schützen und der Rechtsprechung zu entziehen. K.K.

Personen, wie Anzeigende oder Zeug*innen.³³⁹ Untermauert wird dies durch das Recht auf Schutz des guten Rufes nach can. 220 CIC/1983, welches allen Gläubigen zugestanden wird. Die Beschuldigten selbst traten in diesem Diskurs nicht auf. Es handelt sich bei dieser grundsätzlichen Schutzpflicht um eine Besonderheit des kirchlichen Rechts: Das weltliche Recht kennt die Unschuldsvermutung, die im Strafverfahren zu beachten ist.³⁴⁰ Die Unschuldsvermutung besagt, dass ein Beschuldigter bis zum Beweis seiner Schuld unvoreingenommen behandelt werden muss.³⁴¹ Zwar kann diese auch eine Schutzpflicht der staatlichen Organe begründen, sofern die Durchführung eines fairen Verfahrens gefährdet wird,³⁴² allerdings besteht

³³⁹ Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Band 7 1400-1752, Essen 1984 (18. Lfg. Juli 1992) can. 1717, S. 3.

³⁴⁰ Diese ist in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip.

³⁴¹ Gaede, Karsten, in: Münchener Kommentar zur StPO 2018, EMRK Art. 6 Rn. 126 f.

³⁴² Gaede, Karsten, in: Münchener Kommentar zur StPO 2018, EMRK Art. 6 Rn. 128.

keine grundsätzliche Schutzpflicht für den guten Ruf des Beschuldigten, wie sie das kirchliche Recht vorsieht.

Dadurch, dass der Diskurs über Vorwürfe sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinde weitestgehend ausgeschlossen wurde, war es oft nicht möglich, vermeintlichen Verdachtsmomenten weiter nachzugehen. Auch so wurde ein Ziel der Güterabwägung erreicht, nämlich die vermeintliche Vermeidung von Ärgernis und gefährlicher Unruhe in der Gemeinde.

Ein weiterer Aspekt, der im Rahmen von Güterabwägungen neben dem Schutz des guten Rufes des einzelnen Beschuldigten beachtet wurde, ist der Schutz des individuellen Priesterberufes. Das Amt dient laut can. 150 CIC/1983 der umfassenden Seelsorge und erfordert daher die Priesterweihe.

Verheimlichung und Vertuschung als übergeordnete Pflicht - Schutz des guten Rufes der Beschuldigten - Vermeidung der Verfolgung von Verdachtsmomenten - Schutz des Priesterberufes als göttliche Gabe -

Das Kirchenrecht liest sich zumindest in Teilen wie ein Persilschein, wie ein Schutzprogramm für Gewaltverbrecher. Jeder Priestertäter konnte Kinder demütigen, prügeln, vergewaltigen in dem Bewusstsein: Mein Kirchenrecht, mein ganzes System schützt mich. K.H.

Priester werden für dieses Amt als von Gott berufen betrachtet.³⁴³ Eine Person, die zum Priesteramt berufen wurde, wegen Vorwürfen sexualisierter Gewalt von eben diesem Amt entbinden zu müssen, musste den kirchlichen Verantwortlichen folglich als allerletzte Option erscheinen: wegen der fatalen Außenwirkung, wegen des allzeit betonten „Priestermangels“, aber auch und nicht zuletzt, weil der Priesterberuf des Beschuldigten als eine schützenswerte göttliche Gabe gesehen werden musste. Auch dieser Aspekt wird im untersuchten Quellenmaterial nicht offen diskutiert. Die extreme Scheu vor Laisierungen spricht aber deutlich für eine entsprechend verinnerlichte Haltung in der geistlichen Führungsspitze des Bistums.

Eine andere Form von Güterabwägung zeigt sich bei Fallbeispielen, in denen Betroffene oder Personen aus deren Umfeld durch Kirchenvertreter davon abgehalten wurden, Anzeige zu erstatten. Vordergründig wurde dies damit begründet, dass der

³⁴³ Weinberger, Walter, Art. Priester, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 2, Paderborn 2021, 658 f.

jeweilige Betroffene selbst geschützt werden solle, insbesondere vor öffentlicher Stigmatisierung, der Belastung durch ein Strafverfahren und die damit einhergehende Gefahr einer Retraumatisierung. Das vermeintliche Wohl des Betroffenen wurde gegenüber der Aufklärung der Taten als das höhere Gut hingestellt. Allerdings steht auch hier zu vermuten, dass diese Vorschläge letztlich dazu dienten, öffentliche Aufmerksamkeit und Reputationsverluste der Kirche zu vermeiden. Dafür spricht auch, dass trotz dieser Aussagen der Kirchenleitung Betroffene die in solchen Fällen zugesagte Unterstützung nicht immer erhielten und ihren eigenen Aussagen nach im Stich gelassen wurden. Hierbei verkannten die Handelnden die Interessen Betroffener, die womöglich gerade einen öffentlichen Diskurs oder die Achtung ihrer Interessen in einer anderen Weise wünschten.

Insgesamt ordneten Vertreter*innen dieses Narrativs die öffentliche Aufarbeitung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt als Gefahr für das „Seelenheil“ ein. Dass deren getroffene Abwägung womöglich zu Lasten der Aufarbeitung möglicher Straftaten und insbesondere zum Nachteil Betroffener ging, wurde dabei außer Acht gelassen. Die öffentliche Aufmerksamkeit stellte im Denken dieser Vertreter die größere Gefahr dar. Zugleich wurde die Vertuschung als ein geeignetes und sogar gebotenes Mittel aufgefasst, um das vermeintlich kollektive Interesse zu schützen. Dieses Interesse bestand primär in dem guten Ruf der Kirche und in dem „Seelenheil“, welches als oberstes Gesetz der kirchlichen Rechtsordnung Vorrang genießt.

E. Fallbeispiele narrativer Dynamiken

In den untersuchten Fällen erscheinen die Narrative sexualisierter Gewalt nicht isoliert voneinander, sondern stehen in einem interdependenten Wechselverhältnis: Einzelne narrative Strukturen sind eng miteinander verknüpft, bedingen und verstärken sich gegenseitig, greifen andere Deutungen an und beeinflussen damit die narrative Dynamik der fortlaufenden Diskussion. Im Folgenden soll anhand ausgewählter Fallbeispiele gezeigt werden, wie die Akteur*innen ihre Wahrnehmung der Situation und ihr Handeln erklärten und welche Dynamiken entstanden, wenn sie ihr Gegenüber davon überzeugen wollten, was ‚wirklich‘ geschehen war und was deshalb als Nächstes geschehen müsste.

I. Fallbeispiel H.T.

Für den Fall H.T. sind sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche über mehrere Jahre hinweg überliefert.³⁴⁴ In mindestens vier Gemeinden des Bistums Osnabrück verübte der Beschuldigte sexualisierte Gewalt an überwiegend jungen Mädchen unterschiedlichsten Alters. Nach Bekanntwerden erster Anschuldigungen reagierte das Bistum zunächst mit einer Versetzung. Wenige Jahre später wurde H.T. auf eigenen Wunsch zur Missionsarbeit in ein ausländisches Bistum geschickt, was die Sanktionierung und Kontrolle des Priesters erheblich erschwerte, als später erneut Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden. Das inzwischen für ihn

Es scheint, dass Kinder und Jugendliche im Ausland noch weniger schützenswert sind als im eigenen Bistum. Interessant, bei einer Weltkirche mit Missionsanspruch, die damit wirbt, dass sie Kindern in ärmeren Ländern hilft.

Was da wohl alles passiert ist, was wir niemals erfahren werden? K.K.

zuständige Erzbistum Hamburg versuchte erfolglos, den im Ausland tätigen Priester mittels Auflagen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abzuhalten. Selbst die Bemühungen, das ausländische Bistum mithilfe des Vatikans unter Druck zu setzen und H.T. mittels eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens die Kinder- und Jugendarbeit zu untersagen, müssen letztendlich als fehlgeschlagen gewertet werden. Bereits zuvor waren die durch Strafanzeigen des Erzbistums veranlassten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft aufgrund der Verjährungsfristen eingestellt worden.

Ablauf und Dynamiken

a) Erste Aushandlung

aa) Ereignisse

Seit den 1970er Jahren war H.T. als Kaplan in mehreren Gemeinden des damaligen Bistums Osnabrück tätig. Im Rahmen der hier organisierten Kinder- und Jugendarbeit verhielt er sich in verschiedener Weise übergriffig gegenüber mehreren jungen Mädchen, beispielsweise durch Berührungen oberhalb der Kleidung, das Einreiben der

³⁴⁴ Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Zwischenbericht: Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 371-398.

Brust oder auch durch Voyeurismus nach von ihm verordneten ‚Strafduschen‘. Allerdings standen später auch noch weiterreichende körperliche Übergriffe im Raum.

Damals entschlossen sich zwei junge, miteinander befreundete Betroffene, H.T. mittels eines anonymen Briefes mit dessen Taten zu konfrontieren, um ihn dadurch zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Die von ihnen erstmals angedeuteten Muster der Tatanbahnung, darunter die ‚Strafduschen‘ sowie das Eincremen der Brust, sollten sich später in zahlreichen Anschuldigungen wiederholen. Zwar fehlte den jungen Mädchen noch eine sprachliche Ausdrucksform zur Beschreibung der Vorgänge, allerdings nahmen sie die Taten eindeutig als unnötig, aufdringlich und schamverletzend wahr.

H.T. genoss als lokaler Priester ein hohes Ansehen, denn die Mädchen fürchteten damals, dass ihre Eltern aufgrund dessen den Anschuldigungen zunächst keinen Glauben schenken würden. Der anonyme Brief kam den Eltern der Kinder erst einige Jahre später zur Kenntnis, als der Beschuldigte bereits in einer anderen Gemeinde tätig war. Über einen gut vernetzten Bekannten informierten sie das Bistum über die besorgniserregenden Berichte der Mädchen. Bischof Wittler konfrontierte anschließend den Beschuldigten mit den im Brief erhobenen Vorwürfen. H. T. versuchte die Anschuldigungen zu relativieren, bestritt sie aber nicht grundsätzlich. Der Beschuldigte wurde anschließend in eine andere Gemeinde versetzt, ohne dass deren Mitglieder oder Gremien über den Hintergrund der Versetzung informiert wurden.

bb) Narrative Dynamiken

Der Brief der beiden Betroffenen war zu diesem Zeitpunkt Ausdruck der Hilf- und Ratlosigkeit. Der Beschuldigte hatte sein übergriffiges Verhalten im Umgang mit Kindern in Handlungen verpackt, die nach außen auf den ersten Blick harmlos oder sogar fürsorglich erscheinen konnten. Zwar wurde das Verhalten

Die Mädchen waren aber auch sehr kreativ und proaktiv im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten von Jugendlichen. Im Gegensatz zu Kirchenvertretern gelang es ihnen, die Narrative des Täters zu durchschauen und ihnen etwas entgegenzusetzen. Traurig, dass die beiden schon wussten, dass ihnen nicht geglaubt würde – eine belegbar realistische Einschätzung. Die Realitätswahrnehmung dieser Mädchen war adäquater als die der Erwachsenen in ihrer Umgebung und in der Kirchenleitung. K.K.

des Beschuldigten im Brief grundsätzlich als unangemessen geschildert, allerdings konnten die Briefschreiberinnen die Taten entwicklungsbedingt noch nicht gänzlich einordnen und ihm deshalb noch keinen eindeutig formulierten Vorwurf entgegensetzen. Allerdings war den Mädchen klar, dass die Begründungen H.T.s vorgeschoben waren.

So deuteten sie im Brief mehrere Pseudo-Begründungen des Beschuldigten an, die sie in späteren Anschuldigungen konkretisierten. Neben exhibitionistischem Verhalten in der Badewanne beschrieben sie beispielsweise seinen Voyeurismus nach den von ihm verordneten Duschen. In der späteren Diskussion machten die Betroffenen deutlich, der Beschuldigte habe die Duschen als → [Strafmaßnahme](#) verwendet. Andere Betroffene beschrieben ähnliche Handlungen als Initiationsritus im Zusammenhang mit der → [Jugendarbeit](#). Mit der im Brief genannten „berühmten Wick Creme“ war zudem gemeint, dass der Beschuldigte unter dem Vorwand der → [medizinischen Hilfeleistung](#) wiederholt die Brust der jungen Mädchen eincremte.

Eine gewisse narrative Dynamik entstand erst, als die Eltern der Betroffenen sich wenige Jahre später mittelbar an das Bistum wandten. Für diese war klar, dass das beschriebene Verhalten keineswegs harmlos war, sondern sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen darstellte. Der Bischof konfrontierte daher den Beschuldigten mit den Anschuldigungen. Dieser konnte zunächst erfolgreich die Vorwürfe mit den bereits beschriebenen Deutungen relativieren. So stufte auch der Bischof zumindest die angeführte → [medizinische Hilfeleistung](#) durchaus als glaubhaft ein. Allerdings konnte H.T. die sexuelle Komponente seines Verhaltens nicht gänzlich ausräumen und gab im Zuge des Gesprächs auch zu, teilweise eine „gewisse sexuelle Neugier“ verspürt zu haben. Dies verband sich für den Bischof offenbar mit der Frage nach eventuellen → [pathologischen](#) Ursachen beim Beschuldigten. Wahrscheinlich spielte der häufig fast automatisch erhobene Verdacht → [pädophiler Neigungen](#) hier bereits eine Rolle – zumindest schien der Bischof bemüht, „anormale Veranlagungen“ bei H.T. auszuschließen und stattdessen eine „unkontrollierte Sexualität“ zu vermuten.

Medizinische Expert*innen wurden zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht zur Rate gezogen. Offenbar sah sich der Bischof noch unter keinem allzu starken

Handlungsdruck, da auch die Eltern sich nicht direkt an ihn gewandt hatten, sondern lediglich ein Bekannter dessen Berichte an das Bistum weitergeleitet hatte. Aus den Unterlagen ist auch nicht ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt die Anschuldigungen in einer der Gemeinden im größeren Ausmaß bekanntgeworden wären. Die Versetzung reichte daher scheinbar aus, um einen öffentlichen Skandal um den Fall zu unterbinden.

b) Zweite Aushandlung

aa) Ereignisse

Anfang der 2000er gingen beim mittlerweile für H. T. zuständigen Erzbistum Hamburg schriftliche Anzeigen zweier Betroffenen ein. Es handelte sich um die Verfasserinnen des genannten anonymen Briefes, die sich als junge Erwachsene nun direkt an das Bistum wandten, um ihre Anschuldigungen zu konkretisieren. In der anschließenden Konfrontation mit dem Beschuldigten stand für das Bistum die allgemeine Glaubwürdigkeit der Anschuldigungen nicht mehr infrage, während H.T. wie schon zuvor zwischen Eingeständnissen und Relativierungen hin- und herschwankte.

Sehr mutige junge Frauen, die nicht aufgeben!
Leider versagte die Kirchenleitung weiterhin. K.K.

Um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen H.T. zukünftig im pastoralen Dienst tätig sein sollte, schickte das Bistum den Beschuldigten zu einer Therapie bei einer als Psychologin tätigen Ordensschwester. Diese konnte allerdings aufgrund einer „hohen Abwehrhaltung“ des Beschuldigten zu keinem wirklichen Ergebnis kommen. Sie riet deshalb dazu, H.T. nur in einem Team unter Aufsicht arbeiten zu lassen. Unter der entsprechenden Bedingung, nicht mehr alleine mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu dürfen, wurde der Beschuldigte anschließend auf eigenen Wunsch für den Missionseinsatz im Ausland freigestellt, den er einige Jahre zuvor schon einmal ausgeübt hatte. Das Bistum war offenbar bereit, mit H.T.s Auslandseinsatz ein Risiko einzugehen, da der dortige Bischof mitteilte, dass sich die entsprechenden Auflagen „nicht zu 100% erfüllen“ ließen.

Nur kurze Zeit später ging erneut eine Meldung eines mittlerweile in den USA lebenden Betroffenen ein, der – offenbar sensibilisiert von dem dortigen Missbrauchsskandal – Vorwürfe gegenüber H.T. erhob. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass es abseits einer Aufforderung des Beschuldigten zur schriftlichen Stellungnahme eine nennenswerte Reaktion des Bistums gegeben hätte. H.T. blieb zunächst im Ausland weiter tätig. Die Vorwürfe wurden erst Jahre später der Staatsanwaltschaft zur Prüfung zugeleitet.

bb) Narrative Dynamiken

Während die beiden Betroffenen als junge Mädchen die Taten des Beschuldigten nur schwer einordnen konnten, ist bei der erneuten Anzeige Anfang der 2000er Jahre ein Prozess der Bewusstseinswerdung über den Charakter des sexuellen Missbrauchs klar ersichtlich. Nun konnten sie die von H. T. vorgeschobenen Narrative, wie z.B. die → [medizinische Hilfeleistung](#) und → [Strafduschen](#), eindeutig als Kaschierungstaktik des Beschuldigten entlarven. Ergänzend beschrieben die Betroffenen, dass H.T. auch das scheinbar spielerische Durchkitzeln der Kinder in der → [Jugendarbeit](#) für körperliche Übergriffe missbraucht habe. Ohne den Vorwurf der sexualisierten Gewalt auszusprechen, wurden die Handlungen des Beschuldigten deutlicher als noch zuvor als höchstproblematisch und übergriffig geschildert. Als damit eng verbundenen Vorwurf sprachen die beiden Betroffenen von → [pädophilen Neigungen](#) des Beschuldigten.

Welche Rolle kann kitzeln in der Jugendarbeit spielen? Wie kommt man darauf, dass das in irgendeiner Weise ein angemessener Umgang von Erwachsenen in pädagogischer oder gar priesterlicher Verantwortung mit Kindern oder Jugendlichen sein kann? Das Kitzeln selbst ist ein Übergriff. K.K.

Die narrative Dynamik der anschließenden Diskussion ähnelte zunächst derjenigen der 1980er Jahre: Gegenüber Bistumsvertretern wehrte der Beschuldigte den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs vehement ab und versuchte weiterhin, die Tatvorwürfe in vermeintlich harmlosere Kontexte zu stellen: Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen habe er höchstens „leichtfertig nicht immer die notwendigen Grenzen beachtet“. Lediglich den erneut erhobenen Vorwurf exhibitionistischen Verhaltens gab der Beschuldigte zum Teil zu. Die zwei Jahre später erhobenen Anschuldigungen

stellte er in den Kontext angeblicher → [sexualaufklärerischer Gespräche](#), wenngleich er auch hier eine „sexuelle Neugier“ durchaus eingestand.

Im Vergleich zur ersten Meldung der Betroffenen veränderte sich die Reaktion des Bistums auf die Anschuldigungen Anfang der 2000er Jahre. Aufgrund der dezidierten Anzeige der Betroffenen selbst ebenso wie durch deren ausführliche Beschreibung der Vorwürfe mussten die vorgeschobenen Narrative des Beschuldigten zunehmend unglaubwürdig erscheinen. Ein Vermerk über das Gespräch mit H.T. hält dementsprechend bereits früh fest, dass für das Bistum die beschriebenen Vorgänge „den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen erfüllen“ würden. Auch die → [Pädophilie](#)-Vorwürfe

Endlich eine Diskursverschiebung! Wie lange mussten hier Betroffene dafür kämpfen, dass nicht weiter bagatellisiert wurde? K.K.

schiene einen weiteren Einsatz H.T.s zunächst infrage zu stellen

und eine professionelle Untersuchung notwendig zu machen, die allerdings zu keinem Ergebnis kam. Zudem drohte der zweite Betroffene dezidiert mit einer Anzeige und dem damit zu erwartenden öffentlichen Interesse an dem Fall. Klar erkennbar ist hier auch, dass durch die Missbrauchsskandale katholischer Geistlicher im Ausland schon eine Diskursverschiebung stattgefunden hatte. Ein Betroffener wies in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin. Letztendlich wurden aber weder von den Betroffenen noch vom Bistum selbst strafrechtliche Vorgänge in Gang gesetzt und somit auch keine Öffentlichkeit für den Fall hergestellt. Dadurch, dass das ausländische Bistum die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsauflagen übertragen bekam, war der Fall H.T. für das Erzbistum Hamburg vorerst erledigt.

c) Dritte Aushandlung

aa) Ereignisse

Aus den Berichten von H.T. über seine Tätigkeit im Ausland war eindeutig ersichtlich, dass dieser sich nicht an die Auflagen hielt und dort weiterhin alleine in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wurde. Im Zusammenhang mit den vielfältigen Aufdeckungen im Missbrauchsskandal ab dem Jahr 2010 wurde der Fall daher aus Perspektive des Erzbistums zum Problem, weshalb es H.T. präventiv zurück nach Hamburg beorderte. Man behielt Recht: Nur kurze Zeit später meldeten sich eine

ganze Reihe weiterer Betroffener und erhoben Anschuldigungen gegen H.T. wegen Taten, die er vor seinem Wechsel in die Mission begangen hatte. Der Fall erhielt öffentliche, mediale Aufmerksamkeit. Die Anschuldigungen wurden anschließend an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden später allerdings allesamt aufgrund von Verjährungsfristen eingestellt.

Auf eigenen Wunsch versetzte das Bistum H.T. zunächst in den vorläufigen Ruhestand. In den überlieferten Akten erscheint das weitere Vorgehen jedoch als widersprüchlich: Das Erzbistum Hamburg erwog zunächst, einen erneuten Einsatz des Beschuldigten im Ausland zu unterbinden und dies auch an das auswärtige Bistum zu kommunizieren. Nur kurze Zeit später stand für das Bistum jedoch die Möglichkeit des weiteren Einsatzes von H.T. im Ausland wieder offen zur Debatte. Ein Psychiater des Universitätsklinikums Hamburg sollte dementsprechend klären, unter welchen Rahmenbedingungen der Beschuldigte zukünftig noch als Priester tätig sein dürfe. Der zuständige Psychiater kam dabei zu dem Ergebnis, dass H.T. prinzipiell weiterhin in der Seelsorge tätig sein, aber auf gar keinen Fall alleine mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dürfe.

Ein Vorschlag, der immer wieder aus dem Beruhigungskofferchen geholt wird. Dabei geht es in der lebenspraktischen Arbeit, im Alltag der Jugendpastoral an der Wirklichkeit vorbei, immer zu mehreren Erwachsenen im Zimmer, auf dem Hof, in der Halle bei den Kindern zu sein. K.H.

Der Beschuldigte begab sich daraufhin wieder ins Ausland, wo es ihm erfolgreich gelang, sich den weiteren Anschuldigungen und Sanktionsandrohungen zunehmend zu entziehen. Aufgrund des öffentlichen Drucks und der durchaus begründeten Sorge zahlreicher Betroffener, dass H.T. sich weiterhin nicht an seine Auflagen halten könne, versuchte das Erzbistum Hamburg fortlaufend, Einfluss auf die Situation im Ausland zu nehmen. Ein angeregtes kirchenrechtliches Verfahren verurteilte den Beschuldigten zwar wegen

Eine psychiatrische Expertise wird hier instrumentalisiert, um Entscheidungen zu begründen, die absolut bequem für die Kirche sind. Die in der Expertise ausgedrückten Vorbehalte werden dabei im Wesentlichen einfach übergangen. Wer kann das denn so genau sicherstellen? Und dann noch im Ausland? Es entsteht der Verdacht, die Kirche wollte sich entlasten, der Schutz der Kinder im Ausland war ihr noch unwichtiger als der vor Ort. K.K.

sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und betonte erneut die Notwendigkeit der Arbeitsauflagen. Von einer Abberufung aus dem Ausland mittels einer Wohnsitzauflage sah das Erzbistum allerdings ab.

bb) Narrative Dynamiken

Der allgemeine Missbrauchsskandal der katholischen Kirche 2010 sowie die erhöhte mediale Aufmerksamkeit veränderte die narrative Dynamik des Falls grundlegend. Das Muster der zuvor lediglich vereinzelt erhobenen Vorwürfe intensivierte sich im Rahmen einer regelrechten Anschuldigungswelle nun stark: Die bereits bekannten Deutungen des Beschuldigten, darunter z.B. die → [medizinische Hilfeleistung](#), die zu stark ausgeprägte → [Nähe in der Jugendarbeit](#) (Durchkitzeln) und die → [Sexualaufklärung](#), wurden in den zahlreichen Anschuldigungen wiederholt und deckungsgleich als Vorwand für sexuelle Übergriffe geschildert. Die hohe Anzahl übereinstimmend beschriebener Tatanbahnungsmuster entzog der Glaubwürdigkeit der

Verschleierungsnarrative

zunehmend den Boden, während stattdessen der Vorwurf der sexualisierten Gewalt in den Mittelpunkt gerückt wurde.

Wie viele Betroffene mussten hier reden und sich offenbaren, die Scham überwinden, Mut fassen, sich potenziell abwertenden Gesprächssituationen aussetzen, das Risiko eingehen, dass ihnen nicht geglaubt würde, dass wieder alles bagatellisiert wurde? Wie viele Betroffenenberichte braucht es, damit die Kirche endlich Verantwortung übernimmt? K.K.

Der Beschuldigte selbst hielt

zunächst weiterhin an seinen üblichen Deutungen fest, teilweise baute er sie sogar noch weiter aus. So sei ein zwischenzeitlich eingestandener sexueller Kontakt zu einem 14- oder 15-jährigen Mädchen angeblich einvernehmlich gewesen (→ [Die „Liebesbeziehung“](#)). Seine Aussagen bewegten sich erneut zwischen Relativierungen der Taten auf der einen und dem Eingeständnis eines gewissen sexuellen Interesses auf der anderen Seite – allerdings verschob sich die Gewichtung zugunsten letzterer: So gab er im Gespräch mit dem behandelnden Psychiater zu erkennen, dass die von ihm verordneten Duschen für sein eigenes sexuelles Interesse vorgeschoben gewesen seien. Hatte er schon zuvor wiederholt eine „gewisse sexuelle Neugier“ zugegeben, so konkretisierte er diese nun in der Beschreibung der eigenen, als defizitär wahrgenommenen Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere hinsichtlich

fehlender sexueller Aufklärung in der Kindheit. Auf dieser Grundlage attestierte ihm der Psychiater anschließend eine → [sexuelle Unreife](#), während er die H.T. vorgeworfenen → [pädophilen Neigungen](#) ausschloss.

Der durchgängige Fokus auf die mögliche pädosexuelle Neigung des Beschuldigten lenkt hier von seinem tatsächlichen höchst problematischen Verhalten ab. Wie soll man so eine Neigung wirklich erfassen, wenn jemand diese verschleiern möchte? Und wieso ist sie so wichtig im Gegensatz zu den Handlungen, die ja eindeutig übergriffig waren und sexualisierte Gewalt darstellen? Ist es für die Betroffenen nicht im wesentlichen egal, ob der Täter pädosexuell veranlagt war? Ist das Eincremen der Brust etc. etwa nicht so schlimm, wenn der Täter nicht pädosexuell ist? K.K.

Auf der Seite des Erzbistums zeigten sich die Deutungen des Beschuldigten zunächst noch als wirksam. In der bistumsinternen Kommunikation war vereinzelt noch immer von H.T.s „Spielereien mit Kindern“ die Rede (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)). Gegenüber Betroffenen machten Kirchenvertreter selbst von den entsprechenden Deutungen Gebrauch, um das eigene frühere Nichthandeln zu legitimieren: So erklärte ein Vertreter des Osnabrücker Bistums, der enge Kontakt des Beschuldigten zu Kindern und Jugendlichen sei in den 1970er und 80er Jahren den anderen Kaplänen durchaus aufgefallen, aber auf einen besonderen und erfolgreichen „Kinder- und Jugendarbeitsstil“ (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)) des Priesters zurückgeführt worden. Allerdings dominierte anschließend der Vorwurf der sexualisierten Gewalt die Diskussion und wurde auch vonseiten des Bistums im Grundsatz nicht mehr infrage gestellt. Das Strafdekret des kirchenrechtlichen Verfahrens sah deshalb den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger als erfüllt an.

Der Prozess der narrativen Aushandlung wurde anschließend erheblich von dem Aufenthalt des Beschuldigten im Ausland beeinflusst und erschwert. Dort genoss er hohes Ansehen, eine breite Unterstützung und fühlte er sich daher offensichtlich sicher vor den Anschuldigungen in Deutschland. H.T. fiel deshalb in alte Muster zurück und relativierte teils noch stärker als zuvor die Vorwürfe mithilfe der üblichen Tatanbahnungsnarrative. Zuweilen versuchte er sogar, mithilfe der → [Pathologisierung der Betroffenen](#) deren Glaubwürdigkeit zu untergraben. Ungeachtet dessen war das Bistum nicht gewillt, den Beschuldigten mittels einer Wohnsitzauflage zur Rückkehr nach Hamburg zu zwingen, was im Rahmen eines kirchenrechtlichen Dekrets zumindest möglich gewesen wäre. Aus den Akten geht dabei deutlich hervor, dass hierfür die Sorge vor einem erneuten, medial befeuerten

Skandal in Hamburg ausschlaggebend war. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Berichte, nach denen der Beschuldigte im Ausland seine Arbeitsauflagen fortlaufend nicht einhielt, muss daher darauf geschlossen werden, dass das Bistum das örtliche Ansehen der Kirche höher gewichtete als das Risiko für die Kinder im ausländischen Bistum (→ [Schutz eines höheren Gutes](#)).

II. Fallbeispiel U. L.

Der Fall des Priester U. L. ist einer der prominenten Fälle sexualisierter Gewalt, die durch einen Kleriker des Bistums Osnabrück verübt wurde. Es handelt sich um einen Fall in zwei örtlich voneinander getrennten Gemeinden. In beiden Gemeinden verübte der Geistliche an jeweils einer größeren Zahl von Jungen im präpubertären Alter sexuellen Missbrauch (in unterschiedlicher Ausprägung und Schwere). Nachdem das Bistum Osnabrück auf erstmalig bekanntgewordene Vorwürfe mit einer Versetzung reagiert hatte, folgte nach erneuten Taten ein Strafverfahren und seitens des Bistums die Versetzung in den Ruhestand. Auch an diesem Fallbeispiel soll im Folgenden die Dynamik gezeigt werden, die sich in den einzelnen Stadien der Auseinandersetzung entwickelte.

Ablauf und Dynamiken

a) Erste Aushandlung

aa) Ereignisse

Ende der 1970er Jahre war U. L. Pastor einer kleineren Gemeinde des Bistums. Seinen Vorgesetzten war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass der Priester an einem Alkoholproblem litt. Auch der Gemeinde blieb dieser Umstand nicht verborgen.

Als alleiniger Seelsorge übernahm U. L. auch die Arbeit mit Kindern. Im Rahmen der Gruppenstunden veranstaltete der Pastor „Spiele“, über die die Kinder ihren Eltern berichteten. Die Eltern reagierten

alarmiert auf diese Berichte und wandten sich an den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat. Der Pastor habe ihre Kinder im Rahmen der

Interessant, warum die Eltern wohl auf die Strafanzeige verzichteten. Lag es an der Position und dem Ansehen des Priesters? Wurden sie unter Druck gesetzt? Wollten sie ihre Kinder nicht dem Prozess aussetzen? K.K.

Spiele „in schamverletzender Weise“ berührt. Laut Pfarrgemeinderat dachten die Eltern über eine Strafanzeige nach.

Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat und die von ihnen informierte Bistumsleitung behandelten das Verhalten U. L.s als weitere Eskalation von dessen Alkoholproblem. Die Suchterkrankung des Priesters hatte zuvor schon für andere Kontroversen gesorgt. Auf Therapieempfehlungen war U. L. aber nicht eingegangen. Bischof Wittler beurlaubte U. L. „aus gesundheitlichen Gründen“. Der Priester wurde zu kirchennahen medizinisch-psychologischen Experten geschickt. Hier wurde die Alkoholproblematik in den Vordergrund gestellt. Als „Grund zur Beurlaubung“ gab der Personalreferent ihnen gegenüber an, dass U. L. sich „im Rahmen eines Erkennungsspiels an Kindern (Jungen) vergriffen haben“ soll. Weiter hieß es, dass die „Berührungen bislang nur oberflächlich gewesen zu sein“ scheinen.

Ein als Sachverständiger eingeschalteter Pastoralpsychologe (selbst katholischer Priester) kam zu dem Ergebnis, dass sich das schwierige Verhalten von U. L. am ehesten aus der parallelen Einnahme von Alkohol und Beruhigungsmitteln erkläre. Einen „Hang zu Pädophilie oder Homo-Erotik“ konnte er nicht eruieren. Außer einer Erholungszeit und diskreter Begleitung sah der Psychologe daher kein Hindernis für einen erneuten Einsatz in der Seelsorge.

Auch hier zeigt sich, dass derartigen Gutachten offensichtlich häufig eine entlastende Funktion zukommen. Auch hier wird eine angebliche pädosexuelle Neigung in den Vordergrund gestellt, die dann ausgeschlossen wird. Effekt auch hier: Die tatsächlichen Handlungen sexualisierter Gewalt, die von dem Täter ausgingen, verschwinden dahinter. Eine angebliche Neigung ist wichtiger als das, was die Kinder erleben mussten. K.K.

bb) Narrative Dynamiken

In der damaligen Situation standen sich verschiedene Deutungen gegenüber. U. L. begründete sein Verhalten gegenüber den Kindern als Teil eines „Spiels“. Er rechtfertigte damit körperliche Übergriffe nach außen (und möglicherweise auch für sich selber) als Versuch, Kontakt zu Kindern zu knüpfen (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)), wie es seine Rolle als einziger Priester in der Gemeinde erforderlich machte. Effektiv dienten die Handlungen aber dazu, intimen Körperkontakt und damit Tatgelegenheiten für sexualisierte Gewalt herbeizuführen. Die Kinder berichteten ihren

Eltern über diese „Spiele“. Der Wortlaut dieser Berichte geht aus den Quellen nicht hervor. Wahrscheinlich übernahmen sie zwar das Narrativ von U. L. Offensichtlich berichteten sich aber auch von den Berührungen, die sie entwicklungsbedingt nicht recht einzuordnen wussten.

Für die Eltern begründeten die Berichte ihrer Kinder allerdings den Verdacht sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Tatsache, dass die Eltern mit einer Strafanzeige drohten und die Handlungen des Priesters somit explizit als sexualisierte Gewalt deuteten, erzeugte Druck. Zuvor hatten die Gemeindegremien U. L.s alkoholbedingte Ausfälle toleriert – aus Sorge, nach einer Beschwerde vielleicht überhaupt keinen eigenen Gemeindepriester mehr zu haben. Obwohl eine Behandlung U. L.s und eine Beurlaubung „aus gesundheitlichen Gründen“ schon viel früher erforderlich gewesen wäre, erfolgte sie erst jetzt. Nach außen musste die bekannte Alkoholkrankheit als Begründung dienen. Das sexuell übergriffige Verhalten U. L.s wurde gewissermaßen als Symptom der Suchterkrankung → [pathologisiert](#). Selbst U. L., der sich bislang jeglicher Therapieempfehlung verweigert hatte, konnte sich dieser Dynamik und dem Druck des Vorwurfs nicht entziehen. Gegenüber dem konsultierten Experten legte das Bistum die Betonung freilich wieder auf die pathologische Deutung des Alkoholismus – auch das von U. L. selbst geprägte Narrativ des Kontakts zu Kindern wurde übernommen und als ein vielleicht harmloses Missverständnis in den Raum gestellt.

Der konsultierte Experte schloss sich der → [pathologisierenden Deutung](#) in Bezug auf Alkohol an. Ein pathologisch abweichendes Sexualverhalten U. L.s im Sinne von Pädophilie oder einer als krankhaft imaginierten „Homo-Erotik“ schloss der Experte hingegen aus. Mit der entsprechenden Behandlung und Begleitung sah er kein Hindernis für eine Weiterverwendung.

Die narrative Dynamik in der damaligen Situation entstand folglich durch den Vorwurf der Eltern. Die Reaktion der Kirchenleitung, eine Beurlaubung und Versetzung mit der zwar gegebenen, gleichwohl aber verschleiernenden gesundheitlichen Begründung verhinderte den öffentlichen Skandal. Es erscheint zweifelhaft, dass alle Beteiligten mit dieser „Lösung“ einverstanden waren. Knapp 30 Jahre später beklagte einer der damals Betroffenen das „Totschweigen“ der Ereignisse und die „vollkommen inadäquate Vorgehensweise“ der Verantwortlichen. Es ist allerdings nicht zu erkennen,

dass damals irgendwer versucht hätte, die Vorgänge öffentlich zu machen. Welche Rücksichten oder Hindernisse dabei eine Rolle spielten, lässt sich aus den vorliegenden Quellen nicht erkennen. Letztlich setzte das Bistum sein → [pathologisierendes Narrativ](#) durch und sicherte dieses mit einer Expertenmeinung ab.

b) Zweite Aushandlung

aa) Ereignisse

U. L. wurde wenig später Pastor in einer anderen Gemeinde. Bald darauf fiel er auch in seine Alkoholsucht zurück. Unter großem Aufwand und mit begrenztem Erfolg drängten seine Vorgesetzten auf Suchttherapien. Gleichwohl wurden U. L. weitere Aufgaben zugewiesen. Er selbst beklagte in Schreiben an seine Vorgesetzten auch seine Überlastung.

Mitte der 1990er kam es zu einer Strafanzeige des Kinderschutzbundes. Eltern aus der Gemeinde hatten darauf hingewiesen, dass der Pfarrer ihre Kinder sexuell missbrauchte. Wenige Tage später veröffentlichte das Bistum Osnabrück eine Stellungnahme, wonach U. L. eingestanden habe, dass „die Vorwürfe grundsätzlich berechtigt“ seien und dass er um Verzeihung bitte. U. L. wurde vor diesem Hintergrund in den Ruhestand versetzt. Die Presse griff die Erklärung des Bistums auf und verbreitete sie.

Gerade im kirchlichen Rahmen wird häufig die Verzeihung genannt. Sie impliziert, dass die Betroffenen dem Täter vergeben sollen. Natürlich mag es Betroffene geben, die es für sich persönlich gut und heilsam finden zu vergeben. Für die allermeisten ist das aber eine massive Zumutung, die das Geschehene bagatellisiert. Dazu kommt, dass oft Reue, Umkehr, Verantwortungsübernahme, Buße etc. auch nicht mal im Ansatz geschehen. Häufig fühlen sich Betroffene gar moralisch unter Druck gesetzt, sich zu versöhnen. Aber sie schulden das niemandem. Niemand ist in irgendeiner Art und Weise verpflichtet, sexualisierte Gewalt zu vergeben. Zu oft steht dahinter ohnehin nur der Wunsch, sich mit dem Thema nicht auseinandersetzen zu müssen. K.K.

Die Staatsanwaltschaft klagte U. L. wegen sexuellen Kindesmissbrauchs an, den er im Rahmen von „Spielen“ (oft Kitzelspiele) oder nach dem Kommunionunterricht durch Berührungen über oder unter der Kleidung verübt habe. Im Rahmen des

Ermittlungsverfahrens bestritt U. L. diese Handlungen nicht grundsätzlich, zog aber die von den Kindern berichtete Häufigkeit in Zweifel.

Für die Betroffenen und deren Eltern war es eine wichtige Frage, ob die geschädigten Kinder im Rahmen des Strafverfahrens als Zeugen auftreten müssen. Sofern ein weitreichendes Geständnis von U. L. vorlag, bestand Hoffnung, dass ihnen diese psychische Belastung erspart bleiben könnte. Dieser Position der Eltern schloss sich auch die Bistumsleitung an. Der damalige Personalreferent hielt in einer Notiz fest, auch U. L. hoffe, „daß auf Grund seiner Aussagen die Kinder nicht befragt werden“.

Die grundsätzliche Geständigkeit

wurde U. L. später bei der Berechnung des Strafmaßes vom Gericht zugutegehalten. Aus einem Bericht über das Verfahren geht allerdings hervor, dass U. L.

Die Sorge um das Wohl der Kinder wird genau dann genannt, wenn es eigentlich darum geht, Täter zu schützen. Denn: Was würden die Kinder noch alles erzählen? Was würde noch alles herauskommen?
K.K.

zunächst wiederum betonte, dass

die Gesamtzahl der Taten „sehr, sehr hoch gegriffen“ sei und dass er ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Kinder als Zeugen herangezogen werden müssten, falls er nicht vollständig gestehe. Aus späteren Schriftwechseln zwischen dem Rechtsanwalt des Beschuldigten und der Bistumsleitung ist zu entnehmen, dass U. L. in Wirklichkeit „kein Unrechtsbewusstsein“ zeigte und das Geständnis damit taktischer Natur war. U. L. wurde schließlich zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, die überwiegende Zahl der Taten betrachtete das Gericht als minderschwere Fälle. Das Urteil wurde in der Öffentlichkeit vielfach als zu milde kritisiert.

bb) Narrative Dynamiken

Seitens des Bistums stand die Auseinandersetzung mit U. L. weiterhin unter dem Vorzeichen, es mit einem alkoholkranken Priester zu tun zu haben. U. L. selbst stellte sich als überlastet dar (→ [Selbst-Pathologisierung](#)). Die Strafanzeige der Eltern bzw. des Kinderschutzbundes wegen sexuellen Missbrauchs veränderte die Sachlage erneut: Die Bistumsleitung schloss sich in einer Flucht nach vorne sofort der Darstellung an, dass es sich bei den Handlungen um sexuellen Kindesmissbrauch gehandelt hatte. Dadurch, dass der Presse mitgeteilt wurde, U. L. habe die

vorgeworfenen Taten grundsätzlich zugegeben, wurde er in diese Aussage einbezogen.

Erst später bemühte sich der beschuldigte Pfarrer, die Vorwürfe zu relativieren bzw. zu entkräften oder zu entschuldigen. Wie in seiner früheren Gemeinde hatte er die Taten in Spiele und andere Gelegenheiten (Kommunionunterricht etc.) eingekleidet, die als vermeintlich ‚normale‘ Kontakte eines engagierten Seelsorgers gelten konnten. Seine Taten begründete U. L. damit, dass „er sich sehr vereinsamt und überlastet gefühlt“ und deshalb „Kontakt zu den Jungen gesucht“ habe.

Hier werden die billigsten Ausreden akzeptiert, die man sich nur ausdenken kann. Wie viele Menschen fühlen sich jeden Tag überlastet und einsam? Viele – aber die allerwenigsten von ihnen üben sexualisierte Gewalt gegenüber schutzbefohlenen Kindern aus. Das ist kein Automatismus. K.K.

Der Beschuldigte baute so einerseits auf seinem früheren harmlosen Tatanbahnungsnarrativ (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)) auf und hoffte durch eine Form der → [Selbst-Pathologisierung](#) (physische Überforderung durch Überlastung, dazu Einsamkeit) Verständnis für seine Taten zu wecken. Im späteren Gerichtsurteil wurde zugunsten von U. L. auch tatsächlich berücksichtigt, dass es ihm „aufgrund seiner naiven, teilweise weltfremden und entrückten Persönlichkeit“ schwergefallen sei, das Unrecht seiner Handlungen einzusehen. Die Strategie der (Selbst-) → [Pathologisierung](#) verfiel also auch bei der Justiz.

In seinen ersten Einlassungen räumte U. L. ein, dass es zu den Handlungen gekommen sei. Er bestritt jedoch die Angaben der Kinder zur Häufigkeit, die das Gericht zur Anklage von über 200 Fällen gebracht hatte. Hier hätten die Kinder wohl „etwas übertrieben“. U. L. versuchte – zumindest zurückhaltend – die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Zweifel zu ziehen. Dieses Verhalten entspricht im Grunde einer → [Pathologisierung der Betroffenen](#), weil sie auf die angeblich typisch-kindliche Neigung zum Übertreiben und damit auf ein allgemein gängiges Narrativ zurückgreift.

Die Frage, ob die Kinder im Rahmen des Gerichtsprozesses aussagen müssten, war aus nachvollziehbaren Gründen ein wichtiges Anliegen der Eltern. Die Kirchenleitung

berief sich darauf, dass sie dieses Interesse teile und selbst aus der Richtung des Beschuldigten kam die Aussage, dass man den Kindern diese zusätzliche Belastung ersparen solle (→ [Schutz eines höheren Gutes](#), hier: Kindeswohl). Inwieweit das Interesse hierbei tatsächlich am Kindeswohl orientiert war, lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht rekonstruieren. Eine Geständigkeit des Beschuldigten versprach ein geringeres Strafmaß und eine reibungslose Erledigung des Strafprozesses.

Die zunehmende Medienaufmerksamkeit stellte auch ein Problem für die Bistumsleitung dar. Im Hintergrund standen immer noch die vertuschten Vorfälle in der früheren Gemeinde, die den Skandal jederzeit verschlimmern konnten. U. L. musste schließlich als Beschuldigter – spätestens nach entsprechender Belehrung durch seinen erfahrenen Strafverteidiger – einsehen, dass Kooperation und Geständigkeit die einzige Möglichkeit zur Schadensbegrenzung war. Darüber hinaus hätten bei einer eingehenden Befragung der Kinder Zweifel aufkommen können, ob es sich tatsächlich fast ‚nur‘ um minderschwere Fälle gehandelt hatte. Dass das Geständnis von U. L. rein taktischer Natur war, belegen die oben zitierten Einschätzungen seines Strafverteidigers. Auch die Eltern mochten wissen oder zumindest ahnen, dass hinter den angeklagten Taten noch mehr steckte – möglicherweise setzten aber auch sie andere Prioritäten als die restlose Aufklärung und Ahndung der Taten (z. B. zügiger Abschluss des Verfahrens, um die Belastung oder Stigmatisierung der Kinder als Opfer zu vermeiden).

Hier zeigt sich klar, wie der Täter und damit auch das Ansehen der Kirche geschützt wurde, unter dem Feigenblatt des Schutzes der Kinder. K.K.

Durch die Verurteilung U. L.s zu einer mehrjährigen Bewährungsstrafe ordnete das Gericht die Handlungen rechtlich verbindlich als strafbare Form sexualisierter Gewalt (Kindesmissbrauch in überwiegend minderschweren Fällen) ein. Durch das vielfach als zu mild kritisierte Urteil kehrte allerdings keine Ruhe über den Fall U. L. ein. Das Gerichtsurteil setzte somit keinen Schlusspunkt unter die Aushandlungsprozesse. Es eröffnete aber eine neue Phase der Auseinandersetzung.

c) Dritte Aushandlung

aa) Ereignisse

In der betroffenen Gemeinde wurde die Kritik am Vorgehen von Kirchen- bzw. Gremienvertretern immer lauter. Vor allem ein Mitglied des Kirchenvorstandes stand im Fokus. Ihm wurde vorgeworfen, schon Jahre zuvor entsprechende Vorwürfe gegen U. L. vertuscht und einer Mutter gedroht zu haben, falls sie mit einer Anzeige den Frieden in der Gemeinde stören würde. Auf Anfrage des betreffenden Kirchenvorstandes stellten der Personalreferent und der Justiziar Überlegungen an, ob das Bistum die Kosten bei einem möglichen Prozess wegen Strafvereitelung zu tragen hätte.

Drohungen dieser Art sind typisch, um den Status Quo zu wahren. Wie viele Kinder hätten vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können, wenn man den Vermutungen ergebnisoffen nachgegangen wäre? K.K.

Für die Verantwortlichen in der Bistumsleitung stellte sich indes das Problem, dass man auf die Vorwürfe in U. L.s früherer Gemeinde nur mit einer Versetzung reagiert hatte. In Gesprächen mit U. L. und anderen Beteiligten wurden die damaligen Vorgänge rekonstruiert. Die Diskussion kreiste dabei immer um U. L.s Alkoholproblem. Auch die vermeintliche Harmlosigkeit der spielerisch eingekleideten Übergriffe kam wieder zur Sprache. So notierte der Bischof aus dem Gespräch mit U. L.s früherem Arzt nur: „Alk.[ohol]/“Blinde Kuh“.

Unverständnis herrschte vor allem in der Gemeinde, in die U. L. damals versetzt worden war und aus der die Anzeige hervorgegangen war. Bei einem Besuch in dieser Gemeinde betonte der Bischof, dass das vor der Versetzung erstellte Gutachten „ausschließlich die Alkoholkrankheit von Pfarrer U. L. festgestellt“ und „krankhafte Neigungen“ verneint habe. Mit der vermeintlich erfolgreichen Behandlung des Suchtproblems habe man angenommen, dass „auch die übrigen Probleme

Vielleicht hat der Priester dort gute Arbeit geleistet, das kann man aus diesem Text nicht entnehmen. Eine Frage, die sich stellt, ist dabei dennoch: Welchen Nutzen hatten die Betroffenen davon? Wollten sie sich überhaupt versöhnen? Einige vielleicht ja, andere vermutlich auch nicht. Um wessen Bedürfnisse ging es dabei, wem diente diese „Versöhnung“ primär? K.K.

behaben worden seien“ (→ [Einblick „Gutachten im Geheimarchiv“](#)). Der Gemeinde wurde ein religiös inspirierter Weg von Erneuerung und Versöhnung angeboten, für den sich der Nachfolger von U. L. persönlich sehr engagierte.

bb) Narrative Dynamik

Im Umfeld des Prozesses bezog die narrative Dynamik des Falles weitere Kreise ein. Betrachtet man das Beispiel des angegriffenen Kirchenvorstandes, so hatte dieser früher den Standpunkt vertreten, dass Ruhe in der Gemeinde und ein ungestörtes kirchliches Leben das schützenswerte → [höhere Gut](#) wären. Dafür hatte er sich nun zu rechtfertigen: Ihm drohte eine Anklage wegen Strafvereitelung. Da ihm das Bistum tatsächlich eine Kostenzusage für einen eventuellen Prozess erteilte, deutet sich hier an, dass man selbst strafrechtlich fragwürdiges Verhalten in dieser Hinsicht für vertretbar hielt: Was den einen als Straftat erschien, war für die anderen die Aufgabenerfüllung

Der Blick auf die im Hintergrund schwebenden Vorwürfe aus der früheren Gemeinde zeigt, dass die → [Pathologisierung](#) U. L.s und auch dessen seinerzeitige Erklärungen zur Kontakt- und Tatanbahnung (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)) weiterhin präsent waren. Es verwundert nicht, dass die Beteiligten an ihren damaligen Deutungen festhielten: Ein Abrücken davon hätte bedeutet, sich im Lichte der späteren Entwicklung fatale Fehlentscheidungen einzugestehen. Mit diesem Rückgriff auf die schon früher vertretenen → [Pathologisierungsnarrative](#) nahm die Bistumsleitung einen defensiven Standpunkt ein. Die aktive Auseinandersetzung mit der Gemeinde, aus der U. L. damals versetzt wurde, suchte sie nicht.

Gut zehn Jahre später und unter dem Eindruck der in den USA anlaufenden Debatte über sexualisierte Gewalt durch Priester meldete sich ein Betroffener aus dieser Gemeinde. Er kritisierte die Kommunikationsverweigerung. Der Bischof gestand dem Betroffenen gegenüber ein, das Bistum habe in diesem Punkt etwas versäumt. Er betonte aber auch, dass diese Vorgänge vor seiner eigenen Amtszeit und damit nicht in seiner → [Verantwortung](#) lagen. Zudem sei die Versetzungsentscheidung damals gefällt worden, nachdem der „größte Experte für Pädophilie in Deutschland“ (tatsächlich nur ein Pastoralpsychologe) eine solche Neigung ausgeschlossen und den Wiedereinsatz „ausdrücklich empfohlen hatte“. Das vermeintlich fachlich gestützte

→ [Pathologisierungsnarrativ](#) wurde also auch hier wieder aufgegriffen und zur Entlastung der Kirchenverantwortlichen eingesetzt.

d) Vierte Aushandlung

aa) Ereignisse

Im Zuge der Missbrauchskontroverse in Deutschland kam es ab 2011 auch in diesem Fall mehrfach zu Meldungen von Betroffenen, die Leistungen in Anerkennung des Leids beantragten.

Die Betroffenenmeldungen und die Anträge auf Anerkennung des Leids gehen dabei über die Tatvorwürfe hinaus, die im Rahmen des Strafprozesses erhoben wurden. Die mit zeitlichem Abstand geschilderten Erfahrungen sexualisierter Gewalt fallen in diesen Berichten zum Teil deutlich schwerwiegender aus (jedenfalls schwerer sexueller Missbrauch bis hin zu Penetrationen). Auch die zahlenmäßigen Angaben sind noch einmal deutlich höher als die seinerzeit abgeurteilten Taten. Diese Beobachtung betrifft auch Personen, die im Strafverfahren nicht als Opferzeugen auftraten und die sich erst jetzt an die kirchlichen Stellen wandten. Ein Betroffener verwies hingegen ausdrücklich auf die Ausführungen im Gerichtsurteil und bat um Verständnis dafür, dass er keine anderen Ausführungen machen wolle.

Abweichungen von den früheren Berichten gibt es auch bei den Beschreibungen der Tatanbahnung. So gab ein Betroffener an, dass U. L. Vergewaltigungshandlungen als Strafe für mangelnde Kenntnisse im Kommunionunterricht vornahm und sich selbst als „Vertreter Gottes auf Erden“ bezeichnete.

Die Betroffenen wurden durch das Bistum Osnabrück nach ihren Mitteilungen ausdrücklich auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids verwiesen, auch in einem Fall, in dem ein Betroffener bereits einen Anwalt mit der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen beauftragt hatte.

Im Juni 2023 sprach ein weltliches Gericht einem katholischen Betroffenen ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 Euro zu. Ist es möglich, dass die Betroffenen in das Anerkennungsverfahren gedrängt werden sollten, weil es für das Bistum so günstiger war? K.K.

bb) Narrative Dynamik

Markant für die narrative Dynamik in diesem späten Stadium sind die Abweichungen gegenüber den früheren Tatvorwürfen im Rahmen des Strafprozesses. Die Gründe für die oben geschilderten Abweichungen können in Prozessen menschlichen Erinnerns und Erzählens (Verdrängen, Vergessen, aber auch Ergänzung und Anreicherung) liegen, aber auch in z. B. schambesetzter Zurückhaltung in der zeitlichen Nähe zum unmittelbaren Taterleben. Beachtenswert ist dabei auch, dass keiner dieser Betroffenen mehr Bezug auf die von U. L. seinerzeit etablierte Deutung der „Spiele“ (→ [Nähe in der Jugendarbeit](#)) nimmt.

Bezeichnend ist auch, dass mit der religiösen Aufladung der Übergriffe als Strafe und mit der entsprechenden Selbstüberhöhung des Täters als Vertreter Gottes ein neues Narrativ der Tatanbahnung vorgebracht wurde (Nähe zu → [Rituelle und sakramentale Inszenierung](#)), das von den Betroffenen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren nicht beschrieben wurde. An den genannten Beispielen lässt sich beobachten, dass das von Betroffenen vorgebrachte Narrativ „sexualisierte Gewalt“ im Laufe der Zeit oder unter den jeweiligen Rahmenbedingungen erheblichen Veränderungen unterliegen kann. Im Kontext einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion über sexualisierte Gewalt durch Kleriker waren jedenfalls andere Dinge sagbar als für die kindlichen Opferzeugen im einstigen Strafprozess.

Über die erfahrene sexualisierte Gewalt reden ist oft ein langer Prozess. Betroffene erkennen oft erst über Jahre, dass das, was sie erfahren haben, gewalttätig war, weil die Täter sie so oft verwirren und verwickeln (hier z.B. durch das angebliche „Spielen“). Sie merken über Jahre, was die Taten überhaupt für ihr Leben bedeuten. Vielen wird der Umfang des Unrechtes erst klar, wenn sie z.B. eigene Kinder haben. Außerdem ändern sich gesellschaftliche Haltungen. Es ist wichtig, dass Dinge damit besser sagbar werden. K.K.

Die oben beschriebene Abwehrhaltung des Bistums gegenüber gerichtlich verfolgten Schmerzensgeldansprüchen verweist auch auf den grundsätzlichen Stellenwert, den die Verfahren in Anerkennung des Leids in der narrativen Dynamik besaßen: Im Verfahren betonte die kirchliche Seite, dass unter Ausschluss einer Rechtspflicht gezahlt würde. Die Entscheidung erfolgte also letztlich auf dem Gnadenweg und unter Zurückweisung einer echten institutionellen Verantwortlichkeit für die Vorgänge

(→ [Nichtverantwortlichkeit](#)). Durch das intransparente Verfahren sicherten sich die beteiligten Kirchenstellen auch eine diskursive Steuerungsfähigkeit: Die Verhandlung über die Berichte der Betroffenen blieb in einem abgeschotteten Binnenbereich. Durch die Lenkung in ein von der Institution dominiertes Verfahren ergab sich letztlich eine Verkirchlichung des Diskurses. Aussagen über Glaubwürdigkeit und Tatsachengehalt der Berichte vermied man: Es genügte eine diffuse „Plausibilität“ der Berichte, die zumeist schon dann gegeben war, wenn die zeitliche und örtliche Ebene des Berichts nachvollziehbar war. Die Geldzahlung sollte als Ausdruck von Anerkennung und als Beitrag zur Heilung verstanden werden. Eine Verantwortlichkeit wurde aber ausschließlich bei den Tätern verortet: „Alle Hilfen der katholischen Kirche haben das Ziel, zur Heilung der Folgen sexuellen Missbrauchs beizutragen. Die Bischöfe und Ordensoberen bringen durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer sehen und das Unrecht der Täter verurteilen.“³⁴⁵ Das Verfahren zur Anerkennung des Leids setzte somit einen Schlusspunkt unter die Frage der institutionellen Verantwortlichkeit. Viele Betroffene zeigten sich damit nicht einverstanden, so auch in diesem Fall. Anhaltende Kritik führte zu einer Neuordnung des Verfahrens in Anerkennung des Leids, dessen Bilanz noch nicht gezogen werden kann.

Mit diesem Arrangement werden die Betroffenen leider oft wieder zu Bittsteller:innen, die wieder der Entscheidung der Organisation ausgesetzt sind, die es zugelassen hat, dass sie die sexualisierte Gewalt erleben konnten. K.K.

³⁴⁵ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).